



**A9-0138/2024**

20.3.2024

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) (COM(2023)0416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatter: Martin Hojsík

Verfasserin der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses:  
Maria Noichl, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	130
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	134
MINDERHEITENANSICHT .....	135
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG .....	136
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	233
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..	234



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) (COM(2023)0416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0416),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0234/2023),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die von der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
  - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0138/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABI. C, C/2024/887, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/887/oj>.



**Änderungsantrag 1**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Gesunde Böden befinden sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt. 60 bis 70 % der Böden in der **Union sind jedoch** geschädigt und verschlechtern sich weiter.

*Geänderter Text*

(2) Gesunde Böden befinden sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt. **Der Boden ist für die Ernährungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Schätzungsweise sind jedoch** 60 bis 70 % der Böden in der **EU** geschädigt und verschlechtern sich weiter.

**Änderungsantrag 2**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Durch die Bodendegradation entstehen der **Union** jedes Jahr Kosten im zweistelligen Milliardenbereich. Die Bodengesundheit wirkt sich auf die Erbringung von Ökosystemleistungen und den damit verbundenen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen aus. **Eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden ist daher** wirtschaftlich sinnvoll und kann den Preis und den Wert der Flächen in der **Union** erheblich steigern.

*Geänderter Text*

(3) Durch die Bodendegradation entstehen der **EU** jedes Jahr Kosten im zweistelligen Milliardenbereich. Die Bodengesundheit wirkt sich auf die Erbringung von Ökosystemleistungen und den damit verbundenen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen aus. **Ihre Verbesserung** ist wirtschaftlich sinnvoll und kann den Preis und den Wert der Flächen in der **EU** erheblich steigern. **Außerdem kann die Erzeugung von nur einem Zentimeter Oberboden bis zu 1 000 Jahre dauern, wohingegen der Prozess der Bodendegradation und der vollständige Bodenverlust rasch erfolgen können.**

**Änderungsantrag 3**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Finanzielle Mittel sind für den Übergang zu gesunden Böden von entscheidender Bedeutung. Der mehrjährige Finanzrahmen bietet mehrere Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regenerierung von Böden. Ein „Boden-Deal für Europa“ ist eine der fünf EU-Missionen des Programms Horizont Europa und ist speziell auf die Förderung der Bodengesundheit ausgerichtet. Die Boden-Mission ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung dieser Richtlinie. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden Böden zu fördern, indem ein ehrgeiziges Forschungs- und Innovationsprogramm finanziert, ein Netzwerk von 100 Reallaboren und Leuchtturmbetrieben in ländlichen und städtischen Gebieten eingerichtet, die Entwicklung eines harmonisierten Bodenüberwachungsrahmens vorangetrieben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Bodens geschärft wird. Weitere Unionsprogramme mit Zielen, die zu gesunden Böden beitragen, sind die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionsfonds, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik, das Arbeitsprogramm von Horizont Europa, das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfazilität und InvestEU.

### *Geänderter Text*

(11) Finanzielle Mittel sind für den Übergang zu gesunden Böden von entscheidender Bedeutung. Der mehrjährige Finanzrahmen bietet mehrere Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regenerierung von Böden. Ein „Boden-Deal für Europa“ ist eine der fünf EU-Missionen des Programms Horizont Europa und ist speziell auf die Förderung der Bodengesundheit ausgerichtet. Die Boden-Mission ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung dieser Richtlinie. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden Böden zu fördern, indem ein ehrgeiziges Forschungs- und Innovationsprogramm finanziert, ein Netzwerk von 100 Reallaboren und Leuchtturmbetrieben in ländlichen und städtischen Gebieten eingerichtet, die Entwicklung eines harmonisierten Bodenüberwachungsrahmens vorangetrieben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Bodens geschärft wird. Weitere Unionsprogramme mit Zielen, die zu gesunden Böden beitragen, sind die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionsfonds, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik, das Arbeitsprogramm von Horizont Europa, das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfazilität und InvestEU. ***Da das Ziel, dass sich alle Böden in der EU in einem gesunden Zustand befinden, von gemeinsamem Interesse ist, muss die Mobilisierung von Ressourcen verstärkt werden, um die Einführung von nachhaltigen Bodenbewirtschaftungs- und Regenerierungsverfahren zu fördern, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank über Risikominderungsmechanismen. Die***



***Kommission sollte den allgemeinen Finanzbedarf und die Finanzlücken bewerten und erforderlichenfalls für den Zeitraum nach 2027 zusätzliche Finanzmittel im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens einrichten und Maßnahmen ergreifen, um die Politikkohärenz in Bezug auf die Ziele dieser Richtlinie sicherzustellen.***

**Änderungsantrag 4  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) In der Bodenstrategie für 2030 wurde angekündigt, dass die Kommission einen Legislativvorschlag zur Bodengesundheit vorlegen würde, um die Ziele der Bodenstrategie zu verwirklichen und bis 2050 eine gute Bodengesundheit in der gesamten EU zu erreichen. In seiner Entschließung vom 28. April 2021 zum Bodenschutz<sup>42</sup> unterstrich das Europäische Parlament die Bedeutung des Schutzes der Böden und der Förderung gesunder Böden in der **Union**, da die Schädigung dieses lebendigen Ökosystems andauert, auch wenn einige Mitgliedstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen verschiedener Art ergriffen haben. Das Europäische Parlament forderte die Kommission auf, unter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens auszuarbeiten, in dem die wichtigsten Gefährdungen für den Boden behandelt werden.

*Geänderter Text*

(12) In der Bodenstrategie für 2030 wurde angekündigt, dass die Kommission einen Legislativvorschlag zur Bodengesundheit vorlegen würde, um die Ziele der Bodenstrategie zu verwirklichen und bis 2050 eine gute Bodengesundheit in der gesamten EU zu erreichen. In seiner Entschließung vom 28. April 2021 zum Bodenschutz<sup>42</sup> unterstrich das Europäische Parlament die Bedeutung des Schutzes der Böden und der Förderung gesunder Böden in der **EU**, da die Schädigung dieses lebendigen Ökosystems andauert, auch wenn einige Mitgliedstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen verschiedener Art ergriffen haben. Das Europäische Parlament forderte die Kommission auf, unter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens auszuarbeiten, in dem die wichtigsten Gefährdungen für den Boden behandelt werden. ***Vor allem betonte das Parlament die Risiken, die sich für einen funktionierenden Binnenmarkt aus dem Fehlen gleicher Rahmenbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren unterschiedlichen Bodenschutzregelungen ergeben, sowie das große Potenzial, einen fairen Wettbewerb im Privatsektor zu fördern,***

***innovative Lösungen und Fachwissen zu entwickeln und den Export von Technologien in Länder außerhalb der EU zu stärken.***

---

<sup>42</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2021 zum Bodenschutz (2021/2548(RSP)).

<sup>42</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2021 zum Bodenschutz (2021/2548(RSP)).

**Änderungsantrag 5  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

(18) Es ist **notwendig**, Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden und zur Beseitigung kontaminierter Standorte festzulegen, um bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, diese in einem gesunden Zustand zu halten und die Ziele der **Union** in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt zu erreichen, Dürren und Naturkatastrophen vorzubeugen und darauf zu reagieren, die menschliche Gesundheit zu schützen und für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit zu sorgen.

*Geänderter Text*

(18) Es ist **entscheidend, geeignete** Maßnahmen zur **EU-weiten harmonisierten** Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden und zur Beseitigung kontaminierter Standorte festzulegen, um bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, diese in einem gesunden Zustand zu halten und die Ziele der **EU** in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt zu erreichen, Dürren und Naturkatastrophen vorzubeugen und darauf zu reagieren, die menschliche Gesundheit zu schützen und für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit zu sorgen.

**Änderungsantrag 6  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Weil gesunde Böden Kohlenstoff abscheiden und speichern können, tragen sie zur Verwirklichung der Ziele der **Union** im Bereich des Klimawandels bei.

*Geänderter Text*

(19) Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Weil gesunde Böden Kohlenstoff abscheiden und speichern können, tragen sie zur Verwirklichung der Ziele der **EU** im Bereich des Klimawandels bei. **Die**

Gesunde Böden bieten auch einen günstigen Lebensraum, in dem Organismen gedeihen können, und sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Stabilität der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt im Boden und jene darüber sind eng miteinander verknüpft und interagieren durch wechselseitige Beziehungen (z. B. über Mykorrhizalpilze, die Pflanzenwurzeln miteinander verbinden).

***biologische Vielfalt in Böden umfasst Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze, Protozoen und Nematodenpopulationen sowie größere Organismen wie Regenwürmer, Insekten und Pflanzenwurzeln, die gemeinsam zur ökologischen und funktionalen Vielfalt der Bodenökosysteme beitragen.*** Gesunde Böden bieten auch einen günstigen Lebensraum, in dem Organismen gedeihen können, und sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Stabilität der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt im Boden und jene darüber sind eng miteinander verknüpft und interagieren durch wechselseitige Beziehungen (z. B. über Mykorrhizalpilze, die Pflanzenwurzeln miteinander verbinden).

**Änderungsantrag 7  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19a) Die organische Bodensubstanz ist für die Erbringung von Ökosystemleistungen und -funktionen des Bodens enorm wichtig, da dadurch die Degradation, Erosion und Verdichtung des Bodens verringert und gleichzeitig sein Pufferungsvermögen, seine Wasserspeicherkapazität und seine Kationenumtauschkapazität und der Anteil von organischem Kohlenstoff im Boden erhöht werden, was letztlich zu höheren Ernteerträgen führen kann. Darüber hinaus wirkt sich die organische Substanz im Boden positiv auf die biologische Vielfalt des Bodens aus und könnte den in den Böden gebundenen Kohlenstoff erhöhen und so zum Klimaschutz beitragen.***

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) Es wurde häufig beobachtet, dass Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) das Grundwasser, das Oberflächenwasser und den Boden verunreinigen. Sie können die Bodeneigenschaften und -strukturen verändern, wobei einige der berichteten Auswirkungen eine Abnahme der Bodenatmung und der wasserstabilen Aggregate sowie einen Anstieg des pH-Werts im Boden umfassen.***

**Änderungsantrag 9  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(22) Die Bodendegradation wirkt sich auf Fruchtbarkeit, Erträge, Schädlingsresistenz und den Nährwert von Lebensmitteln aus. Da 95 % unserer Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden und die Weltbevölkerung weiter wächst, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese endliche natürliche Ressource gesund bleibt, um die Ernährungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft der **Union** zu sichern. Nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken erhalten oder verbessern die Bodengesundheit und tragen zur Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Lebensmittelsystems bei.

(22) Die Bodendegradation wirkt sich auf Fruchtbarkeit, Erträge, Schädlingsresistenz und den Nährwert von Lebensmitteln aus. Da 95 % unserer Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden und die Weltbevölkerung weiter wächst, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese endliche natürliche Ressource gesund bleibt, um die Ernährungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft der **EU** zu sichern. Nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken, **darunter die in der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Praktiken**, erhalten oder verbessern die Bodengesundheit und tragen zur Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Lebensmittelsystems bei. **Die Reduzierung von Nährstoffverlusten und Pestizidrückständen ist in diesem Zusammenhang von entscheidender**

## **Bedeutung.**

### **Änderungsantrag 10 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23**

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Langfristiges Ziel der Richtlinie **ist es, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen**. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. **Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele.** Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung **ungesunder** Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um **die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen**.

#### *Geänderter Text*

(23) Langfristiges Ziel der Richtlinie **sind EU-weit gesunde Böden bis 2050**. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. **Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der in Anhang III dieser Richtlinie festgelegten unverbindlichen Grundsätze nachhaltige Bodenbewirtschaftungsmethoden festlegen. Den Mitgliedstaaten wird die Flexibilität eingeräumt, über konkrete Methoden zu entscheiden, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und ihrer Durchführbarkeit anzuwenden sind, um das Ziel gesunder Böden bis 2050 zu erleichtern.** Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung **von Böden, die nicht gesund sind**, gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um **das Ziel** bis

**Änderungsantrag 11**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

(24) Die Bewältigung der Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. **Die Anzahl, die geografische Ausdehnung und die Grenzen der Bodenbezirke sollten für jeden Mitgliedstaat festgelegt werden, um die Durchführung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zu erleichtern**<sup>+</sup>. In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>48</sup>.

*Geänderter Text*

(24) Die Bewältigung der Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten, die den pedoklimatische Bedingungen und der Bodenvielfalt im gesamten Staatsgebiet angemessen Rechnung tragen können. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Diese Mindestanzahl von Bodenbezirken für jeden Mitgliedstaat entspricht der Zahl der Gebietseinheiten der NUTS-1-Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>48</sup>. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, ihre Bodenbezirke entsprechend ihrer Anzahl an NUTS-2-Gebietseinheiten einzurichten, um ihren örtlichen Gegebenheiten und den Zuständigkeiten ihrer nationalen Behörden Rechnung zu tragen.**

---

<sup>+</sup> **Bitte die Nummer der in Dokument**



**COM(2022) 672 final genannten  
Verordnung über die Zertifizierung von  
CO<sub>2</sub>-Entnahmen in den Text einfügen  
und die Nummer, das Datum, den Titel  
und die Amtsblattfundstelle jener  
Richtlinie in die Fußnote einfügen.**

<sup>48</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

<sup>48</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

**Änderungsantrag 12  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(24a) Die Bodenbezirke sind die geeignetste Ebene für die Verabschiedung von Maßnahmenprogrammen und erforderlichenfalls von Zwischenzielen, auch über lokale Bodenbezirkspläne unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Standpunkte lokaler Interessenträger, damit die jeweiligen Böden in eine bessere Kategorie eingestuft werden können. Da die Wiederherstellung kritisch geschädigter Böden mehr Zeit in Anspruch nimmt, sollte ein ausreichender Zeitrahmen von bis zu zehn Jahren festgelegt werden, um sicherzustellen, dass sich ihre ökologische Einstufung verbessert. Für Böden, die als kontaminiert registriert wurden und für die es spezifische Bewirtschaftungs- und Minderungspläne gibt, kann ein anderer Zeitplan gelten.**

**Änderungsantrag 13  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 25**

(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für jeden der Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf geeigneter Ebene, auch auf nationaler oder regionaler Ebene, weitere zuständige Behörden zu benennen.

(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für jeden der Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf geeigneter Ebene, auch auf nationaler oder regionaler Ebene, weitere zuständige Behörden zu benennen, und zwar auch über die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten hinweg. ***Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie Behörden benennen, die bereits eingerichtet sind. Eine Behörde kann für mehrere Bereiche zuständig sein, was die Kohärenz bei der Umsetzung dieser Richtlinie verbessern könnte. Falls die Mitgliedstaaten die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden ändern, sollten sie diese Änderungen der Kommission mitteilen, damit die Informationen aktuell bleiben.***

**Änderungsantrag 14  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 27**

(27) ***Zur Beschreibung der Bodendegradation müssen Bodendeskriptoren festgelegt werden, die gemessen oder geschätzt werden können. Auch wenn es erhebliche Unterschiede zwischen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen gibt, ist es nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen möglich, auf Unionsebene Kriterien für einige dieser Bodendeskriptoren festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Kriterien für einige dieser Bodendeskriptoren auf der Grundlage spezifischer nationaler oder lokaler Bedingungen anzupassen und die***

(27) ***Um einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen und die Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen, sollte die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten eine Methode zur Festlegung von Schwellenwerten für Bodendeskriptoren für jeden ökologischen Zustand des Bodens festlegen. Es ist wichtig, dass diese Methode den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt und Mittel zur Berücksichtigung unterschiedlicher klimatischer Bedingungen und Bodenarten vorsieht. Nach dieser Methode sollten die Mitgliedstaaten Entwürfe von Schwellenwerten für***



**Kriterien für andere Bodendescriptoren festzulegen, für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gemeinsamen Kriterien auf EU-Ebene festgelegt werden können. Für diejenigen Deskriptoren, bei denen derzeit keine klaren Kriterien für die Unterscheidung zwischen gesundem und ungesundem Zustand ermittelt werden können, sind lediglich Überwachung und Bewertung erforderlich. Dies wird die Entwicklung solcher Kriterien in Zukunft erleichtern.**

**Bodendescriptoren für jeden ökologischen Zustand des Bodens unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, der Art des Bodens, der Art der Fläche und der wissenschaftlichen Erkenntnisse ermitteln und der Kommission vorlegen. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen und zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten Schwellenwerte festlegen, die eine sehr unterschiedliche Kategorisierung ähnlicher Böden ermöglichen und dadurch die Anstrengungen zur Verbesserung des ökologischen Zustands des Bodens beeinträchtigen, sollte die Kommission die vorgeschlagenen Schwellenwerte und ihre wissenschaftliche Begründung bewerten. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten um zusätzliche Informationen oder eine Überarbeitung ihrer Entwürfe von Schwellenwerten ersuchen können. Die Kommission sollte die Schwellenwerte genehmigen, sofern ihre Anmerkungen angemessen berücksichtigt wurden.**

**Änderungsantrag 15  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 27 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(27a) Es bedarf einer integrierten Betrachtung der Bewertung der Bodengesundheit, die über die reine Berücksichtigung von Degradationsfaktoren hinausgeht und einen klaren Weg für ihre Verbesserung bietet. Die Gesamtbewertung des ökologischen Zustands des Bodens sollte daher in fünf Klassen eingeteilt werden, und zwar „sehr guter ökologischer Zustand“, „guter ökologischer Zustand“, „moderater ökologischer Zustand“, „geschädigte Böden“ und „kritisch geschädigte Böden“, wobei unter anderem vorhandene Degradationsfaktoren und Bodenfunktionen zu berücksichtigen sind.**

**Änderungsantrag 16**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 27 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(27b) Um die Autonomie der Mitgliedstaaten zu wahren, die bereit sind, umfassendere Überwachungssysteme einzuführen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen drei Überwachungsebenen wählen können. Ebene 1 enthält einen Mindestsatz von Bodendeskriptoren. In Ebene 2 werden 20 % der Probenahmestellen gemäß dem LUCAS-Programm bestimmt und zweimal für die kontinuierliche Überwachung und die Einrichtung von Übertragungsfunktionen beprobt, während die verbleibenden 80 % der Probenahmestellen vom Mitgliedstaat bestimmt werden, auch für die kontinuierliche Überwachung und gemäß den in den Anhängen dieser Richtlinie festgelegten Kriterien. In den Ebenen 1 und 2 sind 20 % der Probenahmestellen für eine gezielte Überwachung bestimmt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, risikobasierte Bewertungen auszuweiten, Untersuchungen durchzuführen oder gezielt Gebiete von besonderem Interesse in Augenschein zu nehmen. Durch die Festlegung eines mehrstufigen Ansatzes erhöht sich die Zahl der bewerteten Bodendeskriptoren, aber auch den Grad der Autonomie, über die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Schwellenwerte für den ökologischen Zustand der Böden verfügen. Das Hauptziel eines solchen mehrstufigen Ansatzes besteht darin, es allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Überwachungssysteme umzusetzen und die derzeitigen nationalen Systeme, mit denen die Böden bereits überwacht werden, zu nutzen. Mit der Ebene 2 wird es möglich sein, Lücken in Bezug auf Anwendungsbereich und Umfang der in***

*Betracht gezogenen Bodendescriptoren zu schließen. In Ebene 3 wird die Anzahl der Bodendescriptoren weiter erhöht, um bestimmte Aspekte der Bodenüberwachungssysteme zu präzisieren.*

**Änderungsantrag 17**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28) Um Anreize zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Anerkennung der Bemühungen von Landbesitzern und Landbewirtschaftern, den Boden in einem gesunden Zustand zu erhalten, auch in Form einer Bodengesundheitszertifizierung, die den Rechtsrahmen der Union für CO<sub>2</sub>-Entnahmen ergänzt, und zur Unterstützung der Umsetzung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für erneuerbare Energien einrichten. Die Kommission sollte die Bodengesundheitszertifizierung unter anderem durch den Austausch von Informationen und die Förderung bewährter Verfahren, die Sensibilisierung und die Bewertung der Durchführbarkeit der Entwicklung einer Anerkennung von Zertifizierungssystemen auf Unionsebene erleichtern. Synergien zwischen verschiedenen Zertifizierungssystemen sollten so weit wie möglich genutzt werden, um den Verwaltungsaufwand für diejenigen zu verringern, die einschlägige Zertifizierungen beantragen.**

**entfällt**

---

<sup>50</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl.

**Änderungsantrag 18**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Der Boden ist eine begrenzte Ressource, die einem ständig wachsenden Wettbewerb um verschiedene Nutzungen ausgesetzt ist. Der Flächenverbrauch ist ein Vorgang, der oft vom Bedarf der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt ist und durch den natürliche und naturnahe Gebiete (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gärten und Parks) in künstlich angelegte Flächen umgewandelt werden, wobei der Boden als Fläche für Bauten und Infrastrukturen oder als eine Fläche, die als direkte Rohstoffquelle dient oder historisches Erbe beherbergt, genutzt wird. Diese Umwandlung kann zu einem – oft unwiderruflichen – Verlust der Fähigkeit der Böden führen, andere Ökosystemleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Lebensmitteln und Biomasse, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Grundlage für biologische Vielfalt und Kohlenstoffspeicherung). Insbesondere betrifft der Flächenverbrauch häufig die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden, was die Ernährungssicherheit gefährdet. Durch versiegelte Böden werden menschliche Siedlungen auch höheren Hochwassersspitzen und intensiveren Wärmeineffekten ausgesetzt. Daher ist es notwendig, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Bodens, Ökosystemleistungen zu erbringen, zu überwachen. Ferner sollten bestimmte Grundsätze festgelegt werden, um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs **im Rahmen einer nachhaltigen** Bodenbewirtschaftung

*Geänderter Text*

(30) Der Boden ist eine begrenzte Ressource, die einem ständig wachsenden Wettbewerb um verschiedene Nutzungen ausgesetzt ist. Der Flächenverbrauch ist ein Vorgang, der oft vom Bedarf der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt ist und durch den natürliche und naturnahe Gebiete (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gärten und Parks) in künstlich angelegte Flächen umgewandelt werden, wobei der Boden als Fläche für Bauten und Infrastrukturen oder als eine Fläche, die als direkte Rohstoffquelle dient oder historisches Erbe beherbergt, genutzt wird. Diese Umwandlung kann zu einem – oft unwiderruflichen – Verlust der Fähigkeit der Böden führen, andere Ökosystemleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Lebensmitteln und Biomasse, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Grundlage für biologische Vielfalt und Kohlenstoffspeicherung). Insbesondere betrifft der Flächenverbrauch häufig die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden, was die Ernährungssicherheit gefährdet. Durch versiegelte Böden werden menschliche Siedlungen auch höheren Hochwassersspitzen und intensiveren Wärmeineffekten ausgesetzt. Daher ist es notwendig, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Bodens, Ökosystemleistungen zu erbringen, zu überwachen. Ferner sollten bestimmte Grundsätze festgelegt werden, um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs **abzumildern und eine nachhaltige** Bodenbewirtschaftung zu

*abzumildern.*

*ergänzen.*

**Änderungsantrag 19**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 31**

*Vorschlag der Kommission*

(31) Die Bodengesundheit sollte sorgfältig mithilfe des Überwachungsnetzes bewertet werden und gleichzeitig sollten die Kosten einer solchen Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden. Daher sollten Kriterien für Probenahmestellen festgelegt werden, die für den Bodenzustand bei verschiedenen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen repräsentativ sind. Das Netz der Probenahmestellen sollte nach geostatistischen Methoden bestimmt werden und so dicht sein, dass die Fläche gesunder Böden auf nationaler Ebene mit einer Unsicherheit von höchstens 5 % geschätzt werden kann. Dieser Wert wird allgemein als statistisch fundierte Schätzung und hinreichende Gewähr dafür angesehen, dass das Ziel erreicht wurde.

*Geänderter Text*

(31) Die Bodengesundheit sollte sorgfältig mithilfe des Überwachungsnetzes bewertet werden und gleichzeitig sollten die Kosten einer solchen Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden. Daher sollten Kriterien für Probenahmestellen festgelegt werden, die für den Bodenzustand bei verschiedenen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen repräsentativ sind. Das Netz der Probenahmestellen sollte nach geostatistischen Methoden bestimmt werden und so dicht sein, dass die Fläche gesunder Böden auf nationaler Ebene mit einer Unsicherheit von höchstens 5 % geschätzt werden kann. Dieser Wert wird allgemein als statistisch fundierte Schätzung und hinreichende Gewähr dafür angesehen, dass das Ziel erreicht wurde. ***Es ist wichtig, dass die Methodik und der Rahmen für die Bodenüberwachung harmonisierte Probenahmekriterien, einschließlich der Probenahmetiefe, umfassen.***

**Änderungsantrag 20**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 31 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(31a) Die Archive der Böden bieten eine Momentaufnahme der Böden zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort, sodass die Mitgliedstaaten eine Bodenprobe für verschiedene Zwecke verwenden und die***

*Probenahme vor Ort optimieren können, wodurch die langfristigen Kosten der Vor-Ort-Überwachung gesenkt werden. Dank der Archive der Böden können Forscher außerdem Böden der Vergangenheit in Bezug auf die Gegenwart neu bewerten, einerseits für ein besseres Verständnis der langfristigen Veränderungen der Böden, andererseits für andere Forschungszwecke, einschließlich der medizinischen Forschung. Daher ist es unerlässlich, dass die Kommission, einschließlich Dienststellen wie die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC), zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Bodenbeobachtungsstelle dafür sorgt, dass die Proben, DNA-Extrakte und Rohdaten, die zur Überprüfung der Einhaltung des Umweltrechts der EU und der Mitgliedstaaten genommen wurden, in physischen Archiven aufbewahrt werden und dass die Proben und Rohdaten dieses Archivs für weitere Forschung und Innovation zur Verfügung stehen.*

**Änderungsantrag 21**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Die Kommission sollte die Überwachung der Bodengesundheit durch die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, indem sie die regelmäßige Bodenbeprobung vor Ort und damit zusammenhängende Bodenmessungen (LUCAS-Bodenerhebung) im Rahmen des Programms für die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS-Programm) fortsetzt und verbessert. Zu diesem Zweck **wird** das LUCAS-Programm verbessert und aktualisiert, um es vollständig an die spezifischen Qualitätsanforderungen anzupassen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zu erfüllen

*Geänderter Text*

(32) Die Kommission sollte **ergänzend zu den bestehenden nationalen Verzeichnissen** die Überwachung der Bodengesundheit durch die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, indem sie die regelmäßige Bodenbeprobung vor Ort und damit zusammenhängende Bodenmessungen (LUCAS-Bodenerhebung) im Rahmen des Programms für die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS-Programm) fortsetzt und verbessert. Zu diesem Zweck **sollte** das LUCAS-Programm verbessert und aktualisiert **werden**, um es vollständig an die



sind. Um die Belastung zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die im Rahmen der erweiterten LUCAS-Bodenerhebung gesammelten Gesundheitsdaten zu berücksichtigen. Die auf diese Weise unterstützten Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der *Union* durchführen kann, auch auf Feldern in Privatbesitz.

spezifischen Qualitätsanforderungen **und alle Deskriptoren** anzupassen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zu erfüllen sind. Um die Belastung zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die im Rahmen der erweiterten LUCAS-Bodenerhebung gesammelten Gesundheitsdaten zu berücksichtigen. **Bei der LUCAS-Bodenerhebung werden mindestens 20 % der Menge nationaler Stichproben entnommen und analysiert, was zur Überwachung durch die Mitgliedstaaten beiträgt. Die Analyse durch LUCAS ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Mitgliedstaaten gültige Übertragungsfunktionen berechnen und kalibrieren und somit weiterhin alternative Überwachungskonzepte gemäß Ebene 2 verwenden können. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats sollte die Kommission während der ersten nationalen Überwachungsrunde weitere Unterstützung bei bis zu 50 % der Probenahmen leisten.** Die auf diese Weise unterstützten Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort **mit Zustimmung der Landbesitzer und** im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der *EU* durchführen kann, auch auf Feldern in Privatbesitz.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Erwägung 33**

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Die Kommission entwickelt derzeit Fernerkundungsdienste im Rahmen von Copernicus als nutzerorientiertes Programm und unterstützt auch damit die Mitgliedstaaten. Um die Überwachung der Bodengesundheit zu beschleunigen und wirksamer zu gestalten, sollten die

#### *Geänderter Text*

(33) Die Kommission entwickelt derzeit Fernerkundungsdienste im Rahmen von Copernicus als nutzerorientiertes Programm und unterstützt auch damit die Mitgliedstaaten. Um die Überwachung der Bodengesundheit zu beschleunigen und wirksamer zu gestalten, sollten die

Mitgliedstaaten gegebenenfalls Fernerkundungsdaten, einschließlich der Ergebnisse der Copernicus-Dienste, für die Überwachung einschlägiger Bodendeskriptoren und für die Bewertung der Bodengesundheit verwenden. Die Kommission und die Europäische Umweltagentur sollten die Erforschung und Entwicklung von Produkten zur Fernerkundung des Bodens fördern, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der einschlägigen Bodendeskriptoren zu unterstützen.

Mitgliedstaaten gegebenenfalls Fernerkundungsdaten, einschließlich der Ergebnisse der Copernicus-Dienste, für die Überwachung einschlägiger Bodendeskriptoren und für die Bewertung der Bodengesundheit verwenden. Die Kommission und die Europäische Umweltagentur sollten die Erforschung und Entwicklung von Produkten zur Fernerkundung des Bodens fördern, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der einschlägigen Bodendeskriptoren zu unterstützen. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten den Einsatz zuverlässiger und verfügbarer digitaler Technologien wie elektronischer Datenbanken, geografischer Informationssysteme, automatisierter Bilderkennung oder Umwelt-DNA weiter unterstützen, um den Wissensaustausch und die Transparenz im Hinblick auf die Bodengesundheit zu verbessern und die Kosten für Bodenmessungen und -überwachung zu senken.**

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 34**

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Aufbauend auf der bestehenden EU-Bodenbeobachtungsstelle und deren Modernisierung sollte die Kommission ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten einrichten, das mit der EU-Datenstrategie<sup>50</sup> und den EU-Datenräumen kompatibel und ein Knotenpunkt für den Zugang zu Bodendaten aus verschiedenen Quellen sein sollte. Dieses Portal sollte in erster Linie alle von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Richtlinie erhobenen Daten beinhalten. Es sollte auch möglich sein, auf freiwilliger Basis andere einschlägige Bodendaten, die von den Mitgliedstaaten oder anderen Parteien erhoben wurden (insbesondere Daten aus Projekten im Rahmen von Horizont Europa

#### *Geänderter Text*

(34) Aufbauend auf der bestehenden EU-Bodenbeobachtungsstelle und deren Modernisierung sollte die Kommission ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten einrichten, das mit der EU-Datenstrategie<sup>50</sup> und den EU-Datenräumen kompatibel und ein Knotenpunkt für den Zugang zu Bodendaten aus verschiedenen Quellen sein sollte. **Die Bodengesundheitsdaten sollten in einem Format öffentlich zugänglich gemacht werden, das von der Forschungsgemeinschaft, Landbesitzern und -bewirtschaftern, Beratern, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung tätig sind, und der Öffentlichkeit genutzt werden kann, wobei die Einhaltung der Rechtsvorschriften der**



und der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“), in das Portal zu integrieren, sofern diese Daten bestimmte Anforderungen in Bezug auf Format und Spezifikationen erfüllen. Diese Anforderungen sollten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

***EU über den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen ist.*** Dieses Portal sollte in erster Linie von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Richtlinie erhobenen relevanten Daten beinhalten und als Plattform für die Einrichtung eines Instrumentariums für nachhaltige Bodenbewirtschaftung dienen, das aktuelle kontextspezifische Informationen über nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken auf der Grundlage unterschiedlicher Bodenarten, Landnutzung und klimatischer Bedingungen liefert. Es sollte auch möglich sein, auf freiwilliger Basis andere einschlägige Bodendaten, die von den Mitgliedstaaten oder anderen Parteien erhoben wurden (insbesondere Daten aus Projekten im Rahmen von Horizont Europa und der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“), in das Portal zu integrieren, sofern diese Daten bestimmte Anforderungen in Bezug auf Format und Spezifikationen erfüllen. Diese Anforderungen sollten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. ***Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass Forschungseinrichtungen einfachen und freien Zugang zu sämtlichen Daten haben.***

---

<sup>50</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM(2020)66 final.

<sup>50</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM(2020)0066.

## **Änderungsantrag 24 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(35) Außerdem ist es notwendig, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Bodenüberwachungssysteme besser zu harmonisieren **und** die Synergien zwischen den Überwachungssystemen der **Union** und der Mitgliedstaaten zu nutzen, um unionsweit besser vergleichbare Daten zu erhalten.

(35) Außerdem ist es notwendig, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Bodenüberwachungssysteme besser zu harmonisieren, die Synergien zwischen den Überwachungssystemen der **EU** und der Mitgliedstaaten zu nutzen **und von den bestehenden harmonisierten Überwachungsinstrumenten wie dem LUCAS-Programm umfassenden Gebrauch zu machen**, um unionsweit besser vergleichbare Daten zu erhalten. **Darüber hinaus würde eine Harmonisierung der Überwachungssysteme in den Mitgliedstaaten dazu beitragen, die Investitionen in fortgeschrittene Bodenüberwachungstechniken und -technologien zu erhöhen.**

**Änderungsantrag 25**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36) Damit die bei der Überwachung im Rahmen dieser Richtlinie gewonnenen Bodengesundheitsdaten im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevanten Interessenträgern wie Landwirten, Forstwirten, Landbesitzern und lokalen Behörden den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 26**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die

langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen ermöglichen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher sollten Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung festgelegt werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken dienen.

langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen ermöglichen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher sollten **unverbindliche** Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung festgelegt werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken dienen.

**Änderungsantrag 27**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 38**

*Vorschlag der Kommission*

(38) Wirtschaftsinstrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Landwirte unterstützt werden, spielen beim Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden und – in geringerem Maße – forstwirtschaftlicher Böden eine entscheidende Rolle. Ziel der GAP ist es, die Bodengesundheit durch die Umsetzung von Konditionalität, Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Finanzielle Unterstützung für Land- und Forstwirte, die nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken anwenden, kann auch vom Privatsektor generiert werden. Freiwillige Nachhaltigkeitsiegel in der Lebensmittel-, Holz-, biobasierten und Energieindustrie, die beispielsweise von privaten Interessenträgern eingeführt werden, können den **in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung** Rechnung tragen. Dadurch können Lebensmittel-, Holz- und andere Biomasseerzeuger, die diese Grundsätze bei ihrer Produktion befolgen, dies im Wert ihrer Erzeugnisse wiedergeben. Zusätzliche Mittel für ein Netz realer Standorte zur Erprobung, Demonstration und zum

*Geänderter Text*

(38) Wirtschaftsinstrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Landwirte unterstützt werden, spielen beim Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden und – in geringerem Maße – forstwirtschaftlicher Böden eine entscheidende Rolle. Ziel der GAP ist es, die Bodengesundheit durch die Umsetzung von Konditionalität, Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Finanzielle Unterstützung für Land- und Forstwirte, die nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken anwenden, kann auch vom Privatsektor generiert werden. Freiwillige Nachhaltigkeitsiegel in der Lebensmittel-, Holz-, biobasierten und Energieindustrie, die beispielsweise von privaten Interessenträgern eingeführt werden, können den **Beiträgen zur Verbesserung der Bodengesundheit gemäß dieser Richtlinie** Rechnung tragen. Dadurch können Lebensmittel-, Holz- und andere Biomasseerzeuger, die diese Grundsätze bei ihrer Produktion befolgen, dies im Wert ihrer Erzeugnisse wiedergeben. Zusätzliche Mittel für ein Netz realer Standorte zur Erprobung, Demonstration und zum Ausbau von Lösungen, auch im Bereich

Ausbau von Lösungen, auch im Bereich der klimaeffizienten Landwirtschaft, werden über die Reallabore und Leuchtturmbetriebe der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ bereitgestellt. Unbeschadet des Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten Landbesitzer und Landnutzer, die von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sind, unterstützen und beraten, wobei insbesondere den Bedürfnissen und begrenzten Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

**Änderungsantrag 28**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

der klimaeffizienten Landwirtschaft, werden über die Reallabore und Leuchtturmbetriebe der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ bereitgestellt. Unbeschadet des Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten Landbesitzer und Landnutzer, die von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sind, unterstützen und beraten, wobei insbesondere den Bedürfnissen und begrenzten Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

*Geänderter Text*

***(39a) Die in der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustände (GLÖZ) 5, 6 und 7 umfassen Standards zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung, um das Risiko von Bodenverschlechterung und Erosion zu verringern, u. a. durch Berücksichtigung der Hangneigung und eine Mindestbodenbewirtschaftung, die den standortspezifischen Bedingungen Rechnung trägt, um die Erosion zu begrenzen, eine Mindestbodenbedeckung, um nackten Boden zu vermeiden, den Schutz der Böden in den empfindlichsten Perioden sowie eine Fruchtfolge auf Ackerland. Darüber hinaus sind der GLÖZ 1 zum Schutz von Dauergrünland und der GLÖZ 2 zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren sowie von Böden mit hohem Gehalt an organischer Substanz für den Bodenschutz von Bedeutung.***

**Änderungsantrag 29**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 40**

*Vorschlag der Kommission*

(40) **Um sicherzustellen, dass die besten nachhaltigen Bodenbewirtschaftungspraktiken umgesetzt werden**, sollten **die Mitgliedstaaten** verpflichtet werden, die Auswirkungen der Bodenbewirtschaftungspraktiken genau zu überwachen und die Praktiken und Empfehlungen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Innovation anzupassen. In diesem Zusammenhang werden von der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und insbesondere von ihren Reallaboren und Aktivitäten zur Unterstützung der Bodenüberwachung, der Bildung zum Thema Boden und der Bürgerbeteiligung wertvolle Beiträge erwartet.

*Geänderter Text*

(40) Die **Mitgliedstaaten** sollten verpflichtet werden, die Auswirkungen der Bodenbewirtschaftungspraktiken genau zu überwachen und die Praktiken und Empfehlungen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Innovation anzupassen. In diesem Zusammenhang werden von der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und insbesondere von ihren Reallaboren und Aktivitäten zur Unterstützung der Bodenüberwachung, der Bildung zum Thema Boden und der Bürgerbeteiligung wertvolle Beiträge erwartet.

**Änderungsantrag 30**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

(42) Um Synergien zwischen den verschiedenen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der **Union** erlassenen Maßnahmen, die sich auf die Bodengesundheit auswirken können, und den Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung von Böden in der **Union** zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung mit den gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52+</sup> angenommenen nationalen Wiederherstellungsplänen, den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der

*Geänderter Text*

(42) Um Synergien zwischen den verschiedenen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der **EU** erlassenen Maßnahmen, die sich auf die Bodengesundheit auswirken können, und den Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung von Böden in der **EU** zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung mit den gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52+</sup> angenommenen nationalen Wiederherstellungsplänen, **den gemäß Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische**

Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Strategieplänen, den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates<sup>53</sup>, den Erhaltungsmaßnahmen und dem prioritären Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>54</sup>, den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup>, den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>, den Dürremanagementplänen gemäß der Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel<sup>57</sup>, den nationalen Aktionsprogrammen gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, den Zielvorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> und der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>59</sup>, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>60</sup>, den nationalen Luftreinhalteprogrammen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup>, den Risikobewertungen und der Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup> und den nationalen Aktionsplänen gemäß der **Verordnung (EU) .../...** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>63</sup>+ kohärent sind. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und -regenerierung sollte so weit wie möglich in diese

***Vielfalt aufgestellten nationalen Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt***, den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Strategieplänen, den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates<sup>53</sup>, den Erhaltungsmaßnahmen und dem prioritären Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>54</sup>, den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup>, den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>, den Dürremanagementplänen gemäß der Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel<sup>57</sup>, den nationalen Aktionsprogrammen gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, den Zielvorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> und der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>59</sup>, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>60</sup>, den nationalen Luftreinhalteprogrammen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup>, den Risikobewertungen und der Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup> und den nationalen Aktionsplänen



Programme, Pläne und Maßnahmen integriert werden, soweit sie zur Erreichung ihrer Ziele beitragen. Folglich sollten einschlägige Indikatoren und Daten, wie z. B. bodenbezogene Ergebnisindikatoren im Rahmen der GAP-Verordnung und statistische Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>64</sup> gemeldet werden, den zuständigen Behörden zugänglich sein, die für nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerierungsverfahren und die Bewertung der Bodengesundheit zuständig sind, um diese Daten und Indikatoren miteinander zu verknüpfen und so eine möglichst genaue Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen zu ermöglichen.

gemäß der **Richtlinie 2009/128/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates kohärent sind. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und -regenerierung sollte so weit wie möglich in diese Programme, Pläne und Maßnahmen integriert werden, soweit sie zur Erreichung ihrer Ziele beitragen. Folglich sollten einschlägige Indikatoren und Daten, wie z. B. bodenbezogene Ergebnisindikatoren im Rahmen der GAP-Verordnung und statistische Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>64</sup> gemeldet werden, den zuständigen Behörden zugänglich sein, die für nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerierungsverfahren und die Bewertung der Bodengesundheit zuständig sind, um diese Daten und Indikatoren miteinander zu verknüpfen und so eine möglichst genaue Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen zu ermöglichen.

---

<sup>52</sup> Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur in die Fußnote einfügen.

<sup>53</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

<sup>54</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

---

<sup>52</sup> Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur in die Fußnote einfügen.

<sup>53</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

<sup>54</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>55</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>56</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

<sup>57</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, COM(2021) 82 final.

<sup>58</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

<sup>59</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018,

<sup>55</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>56</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

<sup>57</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, COM(2021) 82 final.

<sup>58</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

<sup>59</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018,



S. 26).

<sup>60</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

<sup>61</sup> Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

<sup>62</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

<sup>63</sup> + ***Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022)0305 genannten Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.***

<sup>64</sup> Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

S. 26).

<sup>60</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

<sup>61</sup> Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

<sup>62</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

<sup>64</sup> Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

**Änderungsantrag 31**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Kontaminierte Standorte sind das Erbe jahrzehntelanger industrieller Tätigkeiten in der EU und können heute und in Zukunft zu Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führen. Daher ist es notwendig, **zunächst** potenziell kontaminierte Standorte zu ermitteln und zu untersuchen und im Falle einer bestätigten Kontamination die Risiken zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um **unannehmbaren Risiken** entgegenzuwirken. Die Bodenuntersuchung kann belegen, dass ein potenziell kontaminierter Standort doch nicht kontaminiert ist. In diesem Fall sollte der Standort vom Mitgliedstaat nicht mehr als potenziell kontaminiert gekennzeichnet werden, es sei denn, es besteht aufgrund neuer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Kontamination.

**Änderungsantrag 32**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 44**

*Vorschlag der Kommission*

(44) Um potenziell kontaminierte Standorte zu ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem anhand historischer Forschung, früherer industrieller Vorfälle und Unfälle, Umweltgenehmigungen und Meldungen der Öffentlichkeit oder der Behörden Nachweise sammeln.

*Geänderter Text*

(43) Kontaminierte Standorte sind das Erbe jahrzehntelanger industrieller Tätigkeiten in der EU und können heute und in Zukunft zu Risiken für die menschliche **und tierische** Gesundheit und die Umwelt führen. Daher ist es notwendig, **auf der Grundlage vorhandenen Wissens neue** potenziell kontaminierte Standorte zu ermitteln und zu untersuchen und im Falle einer bestätigten Kontamination die Risiken zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um **dieser** entgegenzuwirken. Die Bodenuntersuchung kann belegen, dass ein potenziell kontaminierter Standort doch nicht kontaminiert ist. In diesem Fall sollte der Standort vom Mitgliedstaat nicht mehr als potenziell kontaminiert gekennzeichnet werden, es sei denn, es besteht aufgrund neuer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Kontamination.

*Geänderter Text*

(44) Um potenziell kontaminierte Standorte zu ermitteln, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem anhand historischer Forschung, früherer industrieller Vorfälle und Unfälle, Umweltgenehmigungen, **Gesundheitsuntersuchungen** und Meldungen der Öffentlichkeit oder der Behörden Nachweise sammeln.

**Änderungsantrag 33**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 45**

*Vorschlag der Kommission*

(45) Um sicherzustellen, dass Bodenuntersuchungen an potenziell kontaminierten Standorten rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Verpflichtung, die Frist für die Durchführung dieser Untersuchungen festzulegen, verpflichtet sein, spezifische Ereignisse festzulegen, die ebenfalls eine solche Untersuchung nach sich ziehen. Solche auslösenden Ereignisse können die Beantragung oder Überprüfung einer Umwelt- oder Baugenehmigung oder einer nach den Rechtsvorschriften der **Union** oder der Mitgliedstaaten erforderlichen Genehmigung, Bodenaushubtätigkeiten, Landnutzungsänderungen oder Grundstücks- oder Immobilientransaktionen umfassen. Bodenuntersuchungen können in verschiedenen Phasen durchgeführt werden, z. B. einer Schreibtischstudie, einem Besuch vor Ort, einer Vor- oder Erkundungsuntersuchung, einer eingehenderen oder beschreibenden Untersuchung sowie Feld- oder Laborversuchen. Berichte über den Ausgangszustand und Überwachungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>65</sup> durchgeführt werden, könnten gegebenenfalls auch als Bodenuntersuchung angesehen werden.

---

<sup>65</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

*Geänderter Text*

(45) Um sicherzustellen, dass Bodenuntersuchungen an potenziell kontaminierten Standorten rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden, **wie dies in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2021 zum Bodenschutz gefordert wird**, sollten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Verpflichtung, die Frist für die Durchführung dieser Untersuchungen festzulegen, verpflichtet sein, spezifische Ereignisse festzulegen, die ebenfalls eine solche Untersuchung nach sich ziehen. Solche auslösenden Ereignisse können die Beantragung oder Überprüfung einer Umwelt- oder Baugenehmigung oder einer nach den Rechtsvorschriften der **EU** oder der Mitgliedstaaten erforderlichen Genehmigung, Bodenaushubtätigkeiten, Landnutzungsänderungen oder Grundstücks- oder Immobilientransaktionen umfassen. Bodenuntersuchungen können in verschiedenen Phasen durchgeführt werden, z. B. einer Schreibtischstudie, einem Besuch vor Ort, einer Vor- oder Erkundungsuntersuchung, einer eingehenderen oder beschreibenden Untersuchung sowie Feld- oder Laborversuchen. Berichte über den Ausgangszustand und Überwachungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>65</sup> durchgeführt werden, könnten gegebenenfalls auch als Bodenuntersuchung angesehen werden.

---

<sup>65</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

**Änderungsantrag 34**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 46**

*Vorschlag der Kommission*

(46) Beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten ist Flexibilität erforderlich, um Kosten, Nutzen und lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten **zumindest** einen risikobasierten Ansatz verfolgen, der den Unterschieden zwischen diesen beiden Kategorien Rechnung trägt und es ermöglicht, Ressourcen unter Berücksichtigung des spezifischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs zuzuweisen. Entscheidungen sollten auf der Grundlage der Art und des Umfangs der potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt getroffen werden, die sich aus der Exposition gegenüber Bodenkontaminanten ergeben (z. B. Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Schwangerer, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen und Kinder). Die Kosten-Nutzen-Analyse von Sanierungsmaßnahmen sollte **positiv** ausfallen. Die optimale Sanierungslösung sollte nachhaltig sein und im Rahmen eines ausgewogenen Entscheidungsprozesses unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ausgewählt werden. Bei der Bewirtschaftung potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte sollten das Verursacherprinzip sowie die Grundsätze der Vorsorge und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die spezifische Methode für die Ermittlung der standortspezifischen Risiken kontaminierter Standorte festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten auf der

*Geänderter Text*

(46) Beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten ist Flexibilität erforderlich, um Kosten, Nutzen und lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten einen risikobasierten Ansatz verfolgen, der den Unterschieden zwischen diesen beiden Kategorien Rechnung trägt und es ermöglicht, Ressourcen unter Berücksichtigung des spezifischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhangs zuzuweisen. Entscheidungen sollten auf der Grundlage der Art und des Umfangs der potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt **in Zusammenarbeit mit lokalen Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Gesundheitsbehörden und der Wissenschaftsgemeinde** getroffen werden, die sich aus der Exposition gegenüber Bodenkontaminanten ergeben (z. B. Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Schwangerer, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen und Kinder), **einschließlich der Exposition und der der kumulierten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Bodenökosysteme und die entsprechenden Ökosystemleistungen**. Die Kosten-Nutzen-Analyse von Sanierungsmaßnahmen sollte **ausgewogen** ausfallen, **wobei die Vorteile für künftige Generationen zu berücksichtigen sind**. Die optimale Sanierungslösung sollte nachhaltig sein und im Rahmen eines ausgewogenen Entscheidungsprozesses unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen

Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, des Vorsorgeprinzips, **lokaler Besonderheiten** sowie der gegenwärtigen und künftigen Landnutzung auch festlegen, was ein unannehmbares von einem kontaminierten Standort ausgehendes Risiko darstellt. Um die Risiken kontaminierter Standorte für die **menschliche Gesundheit** und die Umwelt auf ein annehmbares Maß zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zur Risikominderung, **einschließlich** der **Sanierung, ergreifen**. Maßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union ergriffen werden, sollten als Maßnahmen zur Risikominderung im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden können, wenn diese Maßnahmen die von kontaminierten Standorten ausgehenden Risiken wirksam verringern.

Auswirkungen ausgewählt werden. Bei der Bewirtschaftung potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte sollten das Verursacherprinzip sowie die Grundsätze der Vorsorge und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die spezifische Methode für die Ermittlung der standortspezifischen Risiken kontaminierter Standorte festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, des Vorsorgeprinzips, **der Meinung der Gesundheitsbehörden und der Angehörigen der Gesundheitsberufe** sowie der gegenwärtigen und künftigen Landnutzung auch festlegen, was ein unannehmbares von einem kontaminierten Standort ausgehendes Risiko darstellt. Um die Risiken kontaminierter Standorte für die **Gesundheit von Mensch und Tier** und die Umwelt auf ein annehmbares Maß zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen zur Risikominderung **ergreifen, wobei unter anderem der In- oder Ex-situ-Sanierung Vorrang einzuräumen ist**. Maßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union ergriffen werden, sollten als Maßnahmen zur Risikominderung im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden können, wenn diese Maßnahmen die von kontaminierten Standorten ausgehenden Risiken wirksam verringern.

**Änderungsantrag 35**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 46 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46a) Mit den Grundsätzen zur Minderung des Flächenverbrauchs sollten die Ernährungssicherheit der EU gefördert und dabei nachhaltiger Wohnraum, die wesentliche Infrastruktur und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien berücksichtigt**

werden.

**Änderungsantrag 36**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 47**

*Vorschlag der Kommission*

(47) Die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen sollten auch anderen politischen Zielen der EU Rechnung tragen, **wie den mit der [Verordnung (EU) xxxx/xxxx<sup>66+</sup>] verfolgten Vorgaben, die auf die Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung der europäischen Industrie mit kritischen Rohstoffen abzielen.**

---

<sup>66+</sup> **Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2023) 160 genannten Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.**

**Änderungsantrag 37**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 48 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(47) Die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen sollten auch anderen politischen Zielen der EU Rechnung tragen.

**(48a) Um Böden vor Verschmutzung durch neue Chemikalien zu schützen, die erhebliche Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier verursachen und die umgebende Luft, Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch die**



*Ozeane verunreinigen können, sollten politische Mechanismen zur Ermittlung und Bewertung solcher Stoffe, die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, festgelegt werden. Daher sollte ein Ansatz für die Bodenverunreinigung entwickelt werden, der die Überwachung und Analyse dieser Stoffe oder Stoffgruppen über Kontrolllisten ermöglicht, wie dies bereits bei Oberflächengewässern und Grundwasser der Fall ist. Die in die Kontrollliste aufzunehmenden Stoffe oder Stoffgruppen sollten unter den Stoffen ausgewählt werden, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die Bodenumwelt auf EU-Ebene darstellen könnten und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Anzahl solcher Stoffe oder Stoffgruppen, die im Rahmen der Kontrolllisten zu überwachen und zu analysieren sind, sollte nicht begrenzt werden.*

**Änderungsantrag 38**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 48 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(48b) Stoffe wie persistente organische Schadstoffe, Materialien und Partikel, einschließlich Mikroplastik oder Nanoplastik, stellen ein eindeutiges Risiko für die Bodengesundheit, aber auch für wesentliche Tätigkeiten wie die Entwicklung der Landwirtschaft dar. Ihr Vorkommen in Böden kann Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit haben und dadurch die Gesundheit und die gesunde Entwicklung der Kulturen gefährden. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass diese Richtlinie einen Rahmen für Stoffe und Materialien vorsieht, die in die Überwachung von Bodenkontaminanten einbezogen werden, sowie gegebenenfalls für die Festlegung von*

***Umweltqualitätsnormen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Bodenverunreinigungen durch bekannte und neu auftretende Bedrohungen.***

**Änderungsantrag 39  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 50**

*Vorschlag der Kommission*

(50) Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>68</sup> schreibt die Freigabe von Daten des öffentlichen Sektors in freien und offenen Formaten vor. Das allgemeine Ziel besteht darin, die EU-Datenwirtschaft weiter zu stärken, indem die für die Weiterverwendung verfügbare Menge von Daten des öffentlichen Sektors gesteigert, für einen fairen Wettbewerb und einen leichten Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors gesorgt und die grenzüberschreitende Innovation auf der Grundlage von Daten verbessert wird. ***Der Hauptgrundsatz besteht darin, dass Behördendaten standardmäßig und konzeptionell offen sein sollten.*** Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup> soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet werden. Das Übereinkommen von Aarhus und die Richtlinie 2003/4/EG enthalten breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>70</sup> hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätzen zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame

*Geänderter Text*

(50) Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>68</sup> schreibt die Freigabe von Daten des öffentlichen Sektors in freien und offenen Formaten vor. Das allgemeine Ziel besteht darin, die EU-Datenwirtschaft weiter zu stärken, indem die für die Weiterverwendung verfügbare Menge von ***interoperablen*** Daten des öffentlichen Sektors gesteigert, für einen fairen Wettbewerb und einen leichten Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors gesorgt und die grenzüberschreitende Innovation auf der Grundlage von Daten verbessert wird. Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup> soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet werden. Das Übereinkommen von Aarhus und die Richtlinie 2003/4/EG enthalten breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>70</sup> hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätzen zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen



Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/1024, 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.

keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/1024, 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.

---

<sup>68</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

---

<sup>68</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

<sup>69</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

<sup>69</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

<sup>70</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

<sup>70</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 51**

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Um die notwendige Anpassung der Vorschriften für die Überwachung der Bodengesundheit, die **nachhaltige Bodenbewirtschaftung** und die Bewirtschaftung kontaminierter Standorte sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie

#### *Geänderter Text*

(51) Um die notwendige Anpassung der Vorschriften für die Überwachung der Bodengesundheit **sowie die Bewertung** und Bewirtschaftung kontaminierter Standorte sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung **oder Ergänzung** dieser Richtlinie zu erlassen, um **eine**

zu erlassen, um *die Methoden zur Überwachung der Bodengesundheit*, die *Liste der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung*, die indikative Liste der Risikominderungsmaßnahmen, die Phasen und Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung und *den Inhalt des Registers tatsächlich und potenziell kontaminierter Standorte* an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden<sup>71</sup>. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>71</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 53**

*Methode zur Festlegung von Schwellenwerten für die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bodendescriptoren zu beschließen und die Methoden zur Überwachung der Bodengesundheit*, die indikative Liste der Risikominderungsmaßnahmen, die Phasen und Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung und *die Festlegung der zulässigen Mindestwerte in Bezug auf die Definition eines unannehmbaren Risikos für die Gesundheit und die Umwelt, das von kontaminierten Standorten ausgeht*, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden<sup>71</sup>. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>71</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

*Vorschlag der Kommission*

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung **sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit ungesunde Böden regeneriert werden und** das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht wird. Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Definition gesunder Böden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden muss, indem Bestimmungen über bestimmte Deskriptoren oder Kriterien auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Böden oder aufgrund eines spezifischen Problems eines Mitgliedstaats durch neue Umwelt- oder Klimabedingungen hinzugefügt werden. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden.

**Änderungsantrag 42  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 55 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung **sollten insbesondere die Lücken und Maßnahmen bewertet werden, die erforderlich sind, damit** das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht wird. Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Definition gesunder Böden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden muss, indem Bestimmungen über bestimmte Deskriptoren oder Kriterien auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Böden oder aufgrund eines spezifischen Problems eines Mitgliedstaats durch neue Umwelt- oder Klimabedingungen hinzugefügt werden. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden.

*Geänderter Text*

**(55a) Mit dieser Richtlinie soll das langfristige Ziel eines gesunden Bodens in der EU bis 2050 auf der Grundlage eines kohärenten Rahmens für die Bodenüberwachung und die Verbesserung seiner Gesundheit erreicht werden. Da es sich um eine Richtlinie**

*handelt, ist sie gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich des in den Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet ist, zu erreichenden Ziele verbindlich, wobei die nationalen Behörden die Möglichkeit haben, die Form und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels zu wählen. Es wird daher Sache der Mitgliedstaaten sein, eigene Rechtsvorschriften zu erarbeiten, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreicht werden können. Das vorgeschlagene Instrument in Form einer Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten viel Flexibilität ein, um die jeweils besten Maßnahmen für das eigene Land zu ermitteln und diese an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um den regionalen und lokalen Besonderheiten in Bezug auf Bodenvariabilität, Landnutzung, klimatische Bedingungen und sozioökonomische Aspekte Rechnung zu tragen. Die Art des Instruments bringt es mit sich, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze keine unmittelbaren Verpflichtungen für den Einzelnen nach sich ziehen.*

**Änderungsantrag 43**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen robusten und **kohärenten Bodenüberwachungsrahmen** für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen **und** die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und

*Geänderter Text*

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen **eindeutigen, robusten, kohärenten und flexiblen Rahmen zur Bodenüberwachung und -bewertung** für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen, **um so** die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten **und eine Verschlechterung vermieden** werden, sodass die Böden vielfältige

wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

***Mit dieser Richtlinie wird daher ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, die technisch machbar sind und auf einer Kosten-Nutzen-Analyse beruhen, damit bis 2050 gesunde Böden erreicht werden.***

**Änderungsantrag 44  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Diese Richtlinie trägt zur Erfüllung bzw. Erreichung internationaler und unionsweiter Verpflichtungen und Ziele bei, darunter jene in:***

- a) dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal,***
- b) dem Übereinkommen von Paris,***
- c) der UN-Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD),***
- d) dem 7. Umweltaktionsprogramm der EU (Beschluss Nr. 1386/2013/EU),***
- e) dem 8. Umweltaktionsprogramm der EU (Beschluss (EU) 2022/591),***
- f) dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa***

(COM(2011)0571).

**Änderungsantrag 45**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit;

*Geänderter Text*

a) Überwachung, **Aufrechterhaltung, Verbesserung, Wiederherstellung** und Bewertung der Bodengesundheit **auf der Grundlage des ökologischen Zustands des Bodens**;

**Änderungsantrag 46**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. „ökologischer Zustand des Bodens“ die ökologische Qualität eines Bodens, die anhand der Vielfalt des Bodens, seiner biologischen und funktionalen Aktivität, dem Lebensraum und des Vorhandenseins von Schädigungsfaktoren bewertet und nach folgender Klassifizierung bestimmt wird:**

**a) „hoher ökologischer Zustand des Bodens“ für Böden mit hoher biologischer und funktioneller Aktivität;**

**b) „guter ökologischer Zustand des Bodens“ für Böden in einem insgesamt guten ökologischen Zustand, die jedoch Hinweise auf leichte negative Auswirkungen eines oder mehrerer Schädigungsfaktoren aufweisen;**

**c) „mäßiger ökologischer Zustand des Bodens“ für Böden mit leichten negativen Auswirkungen von Schädigungsfaktoren;**

**d) „geschädigte Böden“ für Böden mit eindeutigen Belegen für negative Auswirkungen eines einzigen Schädigungsfaktors;**



*e) „kritisch geschädigte Böden“ für Böden mit eindeutigen Hinweisen auf negative Auswirkungen von mehr als einem Schädigungsfaktor;*

**Änderungsantrag 47**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1b. „ökologische Bodenfunktionen“ die Gesamtheit miteinander verbundener Prozesse und Wechselwirkungen innerhalb des Ökosystems des Bodens, die das Leben erhalten, die biologische Vielfalt des Bodens unterstützen und deren Ergebnis sind und die allgemeine Gesundheit und Produktivität der terrestrischen Umwelt erhalten, z. B. Nährstoffkreislauf, Zersetzung organischer Substanzen, Bildung der Bodenstruktur, Wasserfilterung und -reinigung, Kohlenstoffbindung und Bereitstellung von Lebensräumen und Ressourcen für eine Vielzahl von Organismen;*

**Änderungsantrag 48**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. „**Ökosystemleistungen**“ die indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

3. „**Ökosystemdienstleistungen**“ die **direkten und** indirekten Beiträge von Ökosystemen **zum Gemeinwohl und** zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, **umweltbezogenen** und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

**Änderungsantrag 49**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)**



**3a.** „*Biodiversität des Bodens*“ die *Veränderung des Bodenlebens, von Genen bis zu Gemeinschaften, und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, d. h. von Bodenmikrohabitaten bis zu Landschaften;*

**Änderungsantrag 50**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4. „Bodengesundheit“ den physikalischen, chemischen und biologischen Zustand des Bodens und die sich daraus ergebende Fähigkeit des Bodens, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren und Ökosystemleistungen zu erbringen;

Geänderter Text

4. „Bodengesundheit“ **unter Berücksichtigung der Landnutzung** den physikalischen, chemischen, **funktionalen** und biologischen Zustand des Bodens und die sich daraus ergebende Fähigkeit des Bodens, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren und Ökosystemleistungen zu erbringen;

**Änderungsantrag 51**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“ **Bodenbewirtschaftungspraktiken**, die die Ökosystemleistungen des Bodens erhalten oder verbessern, ohne die Funktionen zu beeinträchtigen, die diese Leistungen ermöglichen, oder sich schädlich auf andere Umwelteigenschaften auszuwirken;

Geänderter Text

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“ **Boden- und Landbewirtschaftungspraktiken, die die Bodenproduktivität, die Biodiversität und** die Ökosystemleistungen des Bodens erhalten oder verbessern, ohne die Funktionen zu beeinträchtigen, die diese Leistungen ermöglichen, oder sich schädlich auf andere Umwelteigenschaften auszuwirken;

**Änderungsantrag 52**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

8. „Bodenbezirk“ einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, den dieser im Einklang mit dieser Richtlinie abgegrenzt hat;

*Geänderter Text*

8. „Bodenbezirk“ einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats **oder mehrerer Mitgliedstaaten**, den dieser **Mitgliedstaat bzw. diese Mitgliedstaaten** im Einklang mit dieser Richtlinie abgegrenzt hat **bzw. haben**;

**Änderungsantrag 53**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10**

*Vorschlag der Kommission*

10. „kontaminierter Standort“ eine abgegrenzte Fläche einer oder mehrerer Parzellen, auf der Bodenkontamination aufgrund **punktuelle[r] anthropogener Tätigkeiten** nachgewiesen wurde;

*Geänderter Text*

10. „kontaminierter Standort“ eine abgegrenzte Fläche einer oder mehrerer Parzellen, auf der Bodenkontamination aufgrund **eines Stoffes oder Materials im Boden in einer Konzentration** nachgewiesen wurde, **die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich sein kann**;

**Änderungsantrag 54**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**17a. „Bodenversiegelung“ die Bedeckung von Flächen mit undurchlässigem Material, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche als Plattform für Gebäude und Infrastruktur;**

**Änderungsantrag 55**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**17b. „Bodenentsiegelung“ die**

*Geänderter Text*

*Umwandlung von Flächen, die ihre natürlichen Bodenfunktionen, z. B. Infiltration, Versickerung und hydrologische Funktion, nicht mehr erfüllen, in funktionsfähigen Boden;*

**Änderungsantrag 56**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19**

*Vorschlag der Kommission*

19. „betroffene Öffentlichkeit“ die von der Bodendegradation betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Landbesitzer und Landnutzer sowie *Nichtregierungsorganisationen*, die sich für den Schutz der *menschlichen Gesundheit* oder der Umwelt einsetzen und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen;

*Geänderter Text*

19. „betroffene Öffentlichkeit“ die von der Bodendegradation betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich *Bürger*, Landbesitzer, *Landbewirtschaftler* und Landnutzer sowie *nichtstaatliche Organisationen*, die sich für den Schutz der *Gesundheit von Mensch oder Tier* oder der Umwelt einsetzen und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen;

**Änderungsantrag 57**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*19a. „Öffentlichkeit“ bezeichnet eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich aus diesen Personen zusammensetzen;*

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 58**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20**

*Vorschlag der Kommission*

20. „Bodenkontamination“ das Vorhandensein **einer Chemikalie** oder **eines Stoffes** im Boden in einer Konzentration, die **für die menschliche** Gesundheit oder die Umwelt **schädlich sein** kann;

*Geänderter Text*

20. „Bodenkontamination“ das Vorhandensein **eines Stoffes** oder **Materials** im Boden in einer Konzentration, die **direkt oder indirekt zu schädlichen Auswirkungen auf die** Gesundheit **von Mensch oder Tier** oder die Umwelt **führen** kann;

**Änderungsantrag 59**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23**

*Vorschlag der Kommission*

23. „Risiko“ die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen auf die **menschliche Gesundheit** oder die Umwelt infolge der Exposition gegenüber Bodenkontamination;

*Geänderter Text*

23. „Risiko“ die Möglichkeit schädlicher Auswirkungen auf die **Gesundheit von Mensch oder Tier** oder die Umwelt infolge der Exposition gegenüber Bodenkontamination;

**Änderungsantrag 60**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26**

*Vorschlag der Kommission*

26. „Bodensanierung“ eine Regenerierungsmaßnahme, mit der die Konzentration von Kontaminanten im Boden verringert, isoliert oder immobilisiert werden.

*Geänderter Text*

26. „Bodensanierung“ eine Regenerierungsmaßnahme, mit der die Konzentration von Kontaminanten im Boden **unter eine Toxizitätsgrenze** verringert, isoliert oder immobilisiert werden, **bei der eine erhebliche Gefährdung von Organismen, die mit dem Boden in Berührung kommen, ausgeschlossen werden kann, mit dem Ziel, den ökologischen Zustand zu verbessern.**

**Änderungsantrag 61**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten grenzen in **ihrem gesamten Hoheitsgebiet** Bodenbezirke ab.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten grenzen in **Absprache mit den lokalen, regionalen und regionenübergreifenden Behörden** Bodenbezirke ab, **die sich gegebenenfalls auf bestehende Verwaltungseinheiten in ihrem Hoheitsgebiet und in grenzüberschreitenden Gebieten mit benachbarten Mitgliedstaaten stützen.**

**Änderungsantrag 62**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht mindestens der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

*Geänderter Text*

Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat, **einschließlich der grenzüberschreitenden Bodenbezirke benachbarter Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels**, entspricht mindestens der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

**Änderungsantrag 63**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen und sie bemühen sich um Homogenität hinsichtlich folgender Parameter:

*Geänderter Text*

(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende **Landnutzung, Leitungsstrukturen und** Verwaltungseinheiten berücksichtigen und sie bemühen sich **vorrangig** um Homogenität hinsichtlich folgender Parameter:

**Änderungsantrag 64**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Flussgebietseinheiten gemäß der Richtlinie 2000/60/EG und Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden, gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184.**

**Änderungsantrag 65  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass Bodenbezirke benachbarter Mitgliedstaaten, in denen grenzübergreifende Auswirkungen auf den Boden, eine vergleichbare grenzübergreifende Landnutzung oder ähnliche Werte für die in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Parameter auftreten, zusammenarbeiten, um bewährte Verfahren auszutauschen. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Bodenbezirke grenzübergreifend einen kohärenten Ansatz verfolgen.**

**Änderungsantrag 66  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, eine grenzübergreifende Zusammenarbeit der Bodenbezirke sicherzustellen, und erleichtert die Harmonisierung der Überwachungssysteme, der Übertragungsfunktionen, des Überwachungskonzepts und der Klassifizierung des ökologischen Zustands auf der Ebene der in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren.**

**Änderungsantrag 67**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) Die jeweils zuständigen Behörden erstellen, falls sie dies für erforderlich halten, unter umfassender Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie Bodenbezirkspläne und legen Zwischenziele fest, um eine messbare Verbesserung der Bodengesundheit zu erreichen.**

**Die jeweiligen zuständigen Behörden stellen sicher, dass der Prozess der Erstellung dieser Pläne offen, umfassend und wirksam ist und dass die betroffene Öffentlichkeit, einschließlich der Bevölkerung des betreffenden Bodenbezirks, Landbesitzer, Landbewirtschaftler, nichtstaatliche Organisationen und Forschende frühzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, sich zu beteiligen. Die Bodenbezirkspläne werden von der jeweils zuständigen Behörde online zur Verfügung gestellt. Die Kommission gibt bis zum ... [Datum einfügen: 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] Leitlinien bezüglich Bodenbezirkspläne heraus.**

**Änderungsantrag 68**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden.

Die Mitgliedstaaten benennen auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden **und berücksichtigen dabei bestehende Verwaltungsunterteilungen und**



***Zuständigkeiten, auch wenn es sich um grenzüberschreitende Bodenbezirke handelt.***

**Änderungsantrag 69  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten benennen für jeden gemäß Artikel 4 abgegrenzten Bodenbezirk eine zuständige Behörde.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen für jeden gemäß Artikel 4 abgegrenzten Bodenbezirk eine zuständige Behörde. ***Die Mitgliedstaaten können eine zuständige Behörde für mehrere Bodenbezirke benennen.***

**Änderungsantrag 70  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b die Liste der zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels. Die Kommission führt eine aktualisierte Liste der zuständigen Behörden auf ihrer Internetseite.***

**Änderungsantrag 71  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegrenzten Bodenbezirke einen Überwachungsrahmen ein, um sicherzustellen, dass die Bodengesundheit im Einklang mit diesem Artikel und den Anhängen I und II regelmäßig und genau

(1) Die Mitgliedstaaten richten auf der Grundlage der gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegrenzten Bodenbezirke einen Überwachungsrahmen ein, um sicherzustellen, dass die Bodengesundheit im Einklang mit diesem Artikel und den Anhängen I und II regelmäßig und genau

überwacht wird.

überwacht wird, **und ergänzen den in der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Bewertungsansatz.**

**Änderungsantrag 72**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen Bodengesundheit und Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen Bodengesundheit und Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk. **Die Mitgliedstaaten nutzen das Fachwissen der nationalen Forschungsinstitute, die bestehenden nationalen Überwachungssysteme und verfügbare Daten. Die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Überwachungstätigkeiten dürfen nicht zu einer finanziellen Belastung für die Landbewirtschaftler führen.**

**Änderungsantrag 73**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die gemäß Artikel 8 Absatz 2 festzulegenden Bodenprobenahmestellen;

*Geänderter Text*

b) die gemäß Artikel 8 Absatz 2 festzulegenden Bodenprobenahmestellen **und -tiefen;**

**Änderungsantrag 74**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) etwaige Fernerkundungsdaten und -produkte gemäß Absatz 5 dieses Artikels;

*Geänderter Text*

d) etwaige **wissenschaftlich fundierte** Fernerkundungsdaten und -produkte gemäß Absatz 5 dieses Artikels;

**Änderungsantrag 75**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 6 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission führt **mit Zustimmung der betreffenden** Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der einschlägigen Deskriptoren und Methoden gemäß den Artikeln 7 und 8 regelmäßige Messungen an vor Ort entnommenen Bodenproben durch, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Bodengesundheit zu unterstützen. **Gibt ein Mitgliedstaat im Einklang mit diesem Absatz seine Zustimmung, so stellt er sicher**, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort entnehmen kann.

*Geänderter Text*

(4) Die Kommission führt **in Zusammenarbeit mit den** Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der einschlägigen Deskriptoren und Methoden gemäß den Artikeln 7 und 8 **mindestens alle drei Jahre** regelmäßige Messungen an vor Ort entnommenen Bodenproben durch, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Bodengesundheit zu unterstützen. **Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission erforderlichenfalls entsprechend, unter anderem indem sie die Genehmigung von Landbesitzern und Landbewirtschaftern einholen, um sicherzustellen**, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort entnehmen kann.

## Änderungsantrag 76 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Kommission stellt sicher, dass die erste Bodenmessung gemäß Absatz 4 bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] durchgeführt wird.**

**Die Kommission hilft den Mitgliedstaaten bei der Überwachung, indem sie die Probenahme und Analyse von mindestens 20 % der nationalen Probenahmen zur Verfügung stellt.**

**Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats leistet die Kommission während der ersten nationalen Überwachungsrunde weitere Unterstützung bei bis zu 50 % der Probenahmen.**

**Änderungsantrag 77**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission und die EUA richten auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten ein, das mindestens Zugriff auf folgende verfügbare Bodengesundheitsdaten in georeferenziertem Geodatenformat gewährt:

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission und die EUA richten auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten ein, das **im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>** mindestens Zugriff auf folgende verfügbare Bodengesundheitsdaten in georeferenziertem Geodatenformat gewährt:

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.**

**Änderungsantrag 78**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(6a) Der in den Absätzen 3 bis 6 genannte Bodenüberwachungsrahmen stützt sich auf bestehende**

*Geänderter Text*

***Überwachungsrahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene, einschließlich der Daten der LUCAS-Bodenbeobachtungsstelle.***

**Änderungsantrag 79  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten enthält das in Artikel 10a genannte Instrumentarium für nachhaltige Bodenbewirtschaftung.***

**Änderungsantrag 80  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Formaten oder Methoden für die Übertragung oder Erhebung der in Absatz 7 genannten Daten oder für die Integration dieser Daten in das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Formaten oder Methoden für die Übertragung oder Erhebung der in Absatz 7 genannten Daten oder für die Integration dieser Daten in das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten ***und stellt sicher, dass das Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

**Änderungsantrag 81  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die erforderlichen Kapazitätsaufbau-, Unterstützungs- und***

*Beratungsdienste zur Verfügung und unterstützt ihre Überwachungsinitiativen sowie die multilaterale Harmonisierung von Vorschriften, Methoden und Archiven und schließt dadurch bestehende Datenlücken und Engpässe bei den Arbeitsabläufen durch den Austausch gemeinsamen Fachwissens. Zu diesem Zweck baut die Kommission auf bestehenden Mechanismen auf, einschließlich der Initiative „Soil BON“.*

**Änderungsantrag 82  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 6a*

*Effiziente Nutzung und Konservierung  
von Bodenproben*

*(1) Die Kommission ergreift gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Bodenbeobachtungsstelle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die physischen Archive von Böden, DNA-Extraktionen und das digitale Archiv der Rohdaten sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene für weitere Forschung und Innovation verfügbar bleiben. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Proben so gelagert werden, damit sie langfristig nachhaltig genutzt werden können.*

*(2) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum = zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] stellt die Kommission Leitlinien mit Referenzprotokollen für die möglichst kosteneffiziente Nutzung von Bodenproben bereit.*

**Änderungsantrag 83  
Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 7 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Bodendescriptoren, Kriterien für **einen gesunden Bodenzustand**, Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung

*Geänderter Text*

Bodendescriptoren, Kriterien für **den ökologischen Zustand des Bodens**, Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung

## Änderungsantrag 84 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendescriptoren und Bodengesundheitskriterien an.

*Geänderter Text*

(1) Bei der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendescriptoren und Bodengesundheitskriterien **gemäß der jeweiligen Stufe (Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3) für das Bodenüberwachungskonzept** an.

## Änderungsantrag 85 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten **können** die **in Anhang I Teil A genannten Bodendescriptoren und Bodengesundheitskriterien** gemäß den in **den Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil A genannten Spezifikationen anpassen**.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten **wählen** die **geeignete Stufe für das Bodenüberwachungskonzept aus, für das sie** gemäß den **Bedingungen in Anhang I infrage kommen**, und **stellen sicher, dass sie mindestens alle Bodendescriptoren gemäß Anhang I Teil A beinhalten**.

## Änderungsantrag 86 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten legen die

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten legen die



organischen Kontaminanten für den Bodenkontaminationsdeskriptor gemäß Anhang I Teil **B** fest.

organischen Kontaminanten für den Bodenkontaminationsdeskriptor gemäß Anhang I Teil **A** fest.

**Änderungsantrag 87**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**(4) Die Mitgliedstaaten legen Bodengesundheitskriterien für die in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendescriptoren gemäß den Bestimmungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I Teil B fest.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 88**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

**(5) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bodendescriptoren und Indikatoren für den Flächenverbrauch festlegen und zwar unter anderem die in Anhang I Teile C und D aufgeführten *fakultativen* Descriptoren und Indikatoren („zusätzliche Bodendescriptoren“ und „zusätzliche Indikatoren für den Flächenverbrauch“).**

*Geänderter Text*

**(5) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bodendescriptoren und Indikatoren für den Flächenverbrauch festlegen und zwar unter anderem die in Anhang I Teil D aufgeführten Descriptoren und Indikatoren.**

**Änderungsantrag 89**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

**(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels Bodendescriptoren, Indikatoren für den Flächenverbrauch und Bodengesundheitskriterien festlegen.**

*Geänderter Text*

**(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels *und gemäß Artikel 9* Bodendescriptoren, Indikatoren für den Flächenverbrauch und Bodengesundheitskriterien festlegen.**

**Änderungsantrag 90**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten legen Probenahmestellen nach der in Anhang **II Teil A** beschriebenen Methode fest.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten legen **unter Berücksichtigung von Risikobewertungen auf der Grundlage bestehender Überwachungssysteme** Probenahmestellen nach der in Anhang **I** beschriebenen Methode **gemäß der für das Bodenüberwachungskonzept ausgewählten Stufe** fest.

**Änderungsantrag 91**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Werte der Bodendescriptoren gemäß Anhang I;

*Geänderter Text*

a) Werte der Bodendescriptoren **gemäß der für die Bodenüberwachung gewählten Stufe** gemäß Anhang I;

**Änderungsantrag 92**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Methoden zur Bestimmung oder Schätzung der Werte der Bodendescriptoren gemäß Anhang **II Teil B**;

*Geänderter Text*

a) Methoden zur Bestimmung oder Schätzung der Werte der Bodendescriptoren gemäß Anhang **II**;

**Änderungsantrag 93**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten können andere als die

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können andere als die

in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Methoden anwenden, sofern validierte Übertragungsfunktionen wie in Anhang II Teil B Spalte 4 vorgeschrieben verfügbar sind.

in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Methoden anwenden, sofern validierte Übertragungsfunktionen wie in Anhang II Teil B Spalte 4 vorgeschrieben verfügbar sind **oder durch den Vergleich von auf nationaler Ebene erhobenen Daten mit der von der Kommission koordinierten Überwachung vor Ort geschätzt werden können.**

**Änderungsantrag 94**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ersten Bodenmessungen spätestens bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **4** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt werden.

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ersten Bodenmessungen spätestens bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **3** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt werden.

**Änderungsantrag 95**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle **fünf** Jahre neue Bodenmessungen durchgeführt werden.

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle **sechs** Jahre **oder früher, wenn eine Veränderung des Bodenzustands vermutet wird**, neue Bodenmessungen durchgeführt werden. **Die Mitgliedstaaten erleichtern außerdem die Durchführung der Bodenüberwachung in kürzeren Abständen, um die von der Kommission koordinierte Bodenüberwachung vor Ort zu erleichtern.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mindestens **einmal jährlich** aktualisiert werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mindestens **alle zwei Jahre** aktualisiert werden.

**Änderungsantrag 96**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II und zur Anpassung der darin genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, ***insbesondere wenn die Werte von Bodendescriptoren durch Fernerkundung gemäß Artikel 6 Absatz 5 bestimmt werden können.***

*Geänderter Text*

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II und zur Anpassung der darin genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.

**Änderungsantrag 97**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten bewerten die Bodengesundheit in all ihren Bodenbezirken auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I ***Teile A und B genannten Bodendescriptoren erhobenen Daten.***

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten bewerten ***gemäß der für das Bodenüberwachungskonzept ausgewählten Stufe*** die Bodengesundheit in all ihren Bodenbezirken auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I ***genannten Bodendescriptoren erhobenen Daten, und zwar unter Berücksichtigung der historischen und natürlichen Gegebenheiten des Bodens.***

**Änderungsantrag 98**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

***Die Mitgliedstaaten*** berücksichtigen außerdem die im Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen gemäß Artikel 14

*Geänderter Text*

***Bei der Bewertung des ökologischen Zustands des Bodens*** berücksichtigen ***die Mitgliedstaaten*** außerdem die im Zusammenhang mit den

erhobenen Daten.

Bodenuntersuchungen gemäß Artikel 14 erhobenen Daten.

**Änderungsantrag 99**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Bodengesundheitsbewertungen** mindestens alle **fünf** Jahre und die erste Bewertung **der Bodengesundheit** bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt wird.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Bewertungen des ökologischen Zustands des Bodens** mindestens alle **sechs** Jahre und die erste Bewertung bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt wird **und diesen Bewertungen Berichte über die jeweiligen Verbesserungen, Trends, Fortschritte oder Rückschritte beigelegt werden.**

**Änderungsantrag 100**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Böden gelten als gesund im Sinne dieser Richtlinie, wenn **alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

- a) **Die Werte aller in Anhang I Teil A aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen die dort festgelegten und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 angepassten Kriterien.**
- b) **Die Werte aller in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).**

*Geänderter Text*

Böden gelten als gesund im Sinne dieser Richtlinie, wenn **sie entweder in guten oder sehr guten ökologischen Zustand eingestuft werden.**

**Änderungsantrag 101**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei der Bewertung von Böden innerhalb einer in Anhang I Spalte 4 aufgeführten Bodenfläche die in Spalte 3 für diese Fläche festgelegten Werte nicht berücksichtigt.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 102  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Böden gelten als ungesund, wenn mindestens eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist („ungesunder Boden“).**

**entfällt**

**Änderungsantrag 103  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I **Teil C** aufgeführten Bodendescriptoren und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen vorliegt.

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I **Teile A, B und C** aufgeführten Bodendescriptoren **gemäß der für die Bodenüberwachung gewählten Stufe** und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von **Bodendiversität und** Ökosystemleistungen vorliegt.

**Änderungsantrag 104  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertung

(4) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertung

der Bodengesundheit ermittelt die zuständige Behörde – gegebenenfalls in Abstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden – für jeden Bodenbezirk die Flächen **mit ungesunden Böden** und informiert die Öffentlichkeit gemäß Artikel 19 darüber.

der Bodengesundheit ermittelt die zuständige Behörde – gegebenenfalls in Abstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden – für jeden Bodenbezirk die Flächen, **die sich nicht in sehr gutem oder gutem ökologischen Zustand befinden**, und informiert die Öffentlichkeit gemäß Artikel 19 darüber.

**Änderungsantrag 105**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2026 gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung durch Festlegung einer Methode zur Bestimmung der Schwellenwerte für die in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren für jeden ökologischen Zustand des Bodens zu ergänzen. Die Methode trägt den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den unterschiedlichen klimatischen Bedingungen und Bodenarten Rechnung.**

**Änderungsantrag 106**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 30. Juni 2028 Entwürfe von Schwellenwerten für die in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren vor, wobei sie die klimatischen Bedingungen, die Art des Bodens und der Landfläche sowie die wissenschaftliche Begründung und die Belege, auf die sie ihre Wahl gestützt haben, berücksichtigen.**



**Änderungsantrag 107**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der in Absatz 4b genannten Entwürfe der Schwellenwerte nimmt die Kommission zu den Entwürfen der Schwellenwerte Stellung, bewertet die wissenschaftliche Begründung und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt. Auf Antrag der Kommission stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls die vorgeschlagenen Schwellenwerte.**

**Änderungsantrag 108**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4d) Sofern etwaigen Stellungnahmen der Kommission gemäß Absatz 4c angemessen Rechnung getragen wurde, genehmigt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 31. Dezember 2029 die Schwellenwerte.**

**Änderungsantrag 109**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der ökologische Zustand der Böden in den jeweiligen Bodenbezirken wie folgt verbessert wird:**

**a) von kritisch geschädigten Böden zu**

*geschädigten Böden innerhalb von zehn Jahren,*

*b) von geschädigten Böden zu einem mäßigen ökologischen Zustand und von einem mäßigen ökologischen Zustand zu einem guten ökologischen Zustand innerhalb von sechs Jahren.*

*Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten für gemäß den Artikeln 15 und 16 als kontaminiert registrierte Böden unterschiedliche Zeiträume anwenden, sofern Bewirtschaftungs- und Anpassungspläne mit vorab festgelegten Zeitplänen und Zielen vorliegen.*

**Änderungsantrag 110**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 4 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4f) Bei der Anwendung einer Stufe 2 für das Bodenüberwachungskonzept können die Mitgliedstaaten bis zu 20 % von den gemäß Absatz 4d festgelegten Schwellenwerten abweichen.*

**Änderungsantrag 111**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus für Landbesitzer und -bewirtschafter zur freiwilligen Zertifizierung der Bodengesundheit gemäß den Bedingungen in Absatz 2 dieses Artikels ein.*

*entfällt*

**Änderungsantrag 112**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um das Format der Bodengesundheitszertifizierung zu vereinheitlichen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 113  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Landbesitzern und Landbewirtschaftern **auf deren Ersuchen** Bodengesundheitsdaten und deren Bewertung gemäß den Artikeln 6 bis 9, insbesondere zur Unterstützung bei der Bereitstellung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratung.

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Landbesitzern und Landbewirtschaftern Bodengesundheitsdaten und deren Bewertung gemäß den Artikeln 6 bis 9 **und stellen diese kostenlos zur Verfügung**, insbesondere zur Unterstützung bei der Bereitstellung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratung. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forschungseinrichtungen kostenlos einfachen und ständigen Zugang zu Proben, DNA-Extraktionen und Rohdaten haben.**

**Änderungsantrag 114  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **4 Jahre** nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, **Nutzung** und Zustand der Böden **mindestens** folgende Maßnahmen:

(1) Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **vier** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von **geografischen und klimatischen Unterschieden**, Typ, **beabsichtigter Funktion, Landnutzung**

und Zustand der Böden folgende  
Maßnahmen:

### Änderungsantrag 115

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

###### *Vorschlag der Kommission*

a) Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken unter **Einhaltung** der in Anhang III aufgeführten Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die **schrittweise auf allen bewirtschafteten Böden anzuwenden sind**, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit **Festlegung von Regenerierungsverfahren, die schrittweise für die ungesunden Böden der Mitgliedstaaten einzuführen** sind;

###### *Geänderter Text*

a) Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken unter **Berücksichtigung** der in Anhang III aufgeführten **unverbindlichen** Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit **gegebenenfalls schrittweise auf bewirtschaftete Böden anzuwenden** sind;

### Änderungsantrag 116

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

###### *Vorschlag der Kommission*

b) Festlegung von Bodenbewirtschaftungs- und sonstigen Praktiken, die **sich negativ** auf die Bodengesundheit **auswirken** und von Bodenbewirtschaftern zu vermeiden sind.

###### *Geänderter Text*

b) Festlegung von Bodenbewirtschaftungs- und sonstigen Praktiken, die **erhebliche negative Auswirkungen** auf die Bodengesundheit **haben** und von Bodenbewirtschaftern zu vermeiden sind.

### Änderungsantrag 117

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

###### *Vorschlag der Kommission*

Bei der Festlegung der in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in

###### *Geänderter Text*

Bei der Festlegung der in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die

Anhang IV aufgeführten Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen sowie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Ergebnisse der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“.

**indikative Liste der** in Anhang IV aufgeführten Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen sowie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Ergebnisse der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“, **insbesondere der Aktivitäten aus den Reallaboren der Mission.**

**Änderungsantrag 118**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Absatz genannten Verfahren technisch machbar sind und den sozioökonomischen Auswirkungen gebührend Rechnung tragen.**

**Änderungsantrag 119**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Praktiken offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Landbesitzer und -bewirtschafter, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Praktiken offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere **Sachverständige und** Landbesitzer und -bewirtschafter, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.

**Änderungsantrag 120**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen **in all**

einen einfachen Zugang zu unparteiischer und unabhängiger Beratung zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, zu Schulungen sowie Kapazitätsaufbau für Bodenbewirtschaftler, Landbesitzer und zuständige Behörden.

**ihren Bodenbezirken** für einen einfachen **und gleichberechtigten** Zugang zu unparteiischer und unabhängiger Beratung zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, zu Schulungen sowie Kapazitätsaufbau für Bodenbewirtschaftler, Landbesitzer und zuständige Behörden.

#### **Änderungsantrag 121**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

###### *Vorschlag der Kommission*

b) Förderung der Forschung und Einführung **ganzheitlicher** Bodenbewirtschaftungskonzepte;

###### *Geänderter Text*

b) Förderung der Forschung und **Bürgerwissenschaft sowie Förderung der** Einführung **nachhaltiger** Bodenbewirtschaftungskonzepte;

#### **Änderungsantrag 122**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c**

###### *Vorschlag der Kommission*

c) Bereitstellung einer regelmäßig aktualisierten Bestandsaufnahme der verfügbaren Finanzierungsinstrumente und Tätigkeiten zur Unterstützung der Umsetzung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung.

###### *Geänderter Text*

c) Bereitstellung einer regelmäßig aktualisierten Bestandsaufnahme der verfügbaren Finanzierungsinstrumente und Tätigkeiten zur Unterstützung der Umsetzung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung **und anderer Tätigkeiten zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie, einschließlich Forschung und Bürgerwissenschaft.**

#### **Änderungsantrag 123**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**

##### **Artikel 10 – Absatz 4**

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III**

###### *Geänderter Text*

**entfällt**

*und zur Anpassung der Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.*

**Änderungsantrag 124**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Entwicklung spezifischer Maßnahmen im Zusammenhang mit den in Anhang III aufgeführten Grundsätzen der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und stellt ihnen Leitlinien zur Verfügung.**

**Änderungsantrag 125**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 10a**

**Instrumentarium für nachhaltige Bodenbewirtschaftung**

**(1) Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen, richtet die Kommission ein Instrumentarium für nachhaltige Bodenbewirtschaftung ein, das den Bodenbewirtschaftern praktische Informationen über die Anwendung von Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an die Hand gibt und von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Informationen umfasst.**

**(2) Das Instrumentarium umfasst**  
**a) Empfehlungen und Beispiele für bewährte Verfahren der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die Auswirkungen von Methoden der Bodenbewirtschaftung überwachen, sowie Informationen über die Auswirkungen**



*solcher Methoden auf verschiedene Ökosystemleistungen und Gefährdungen für den Boden,*

*b) die kontextspezifischen Informationen über Kombinationen von Bodenart, Landnutzung und klimatischen Bedingungen,*

*c) neue Fachkenntnisse aus Forschung und Innovation, einschließlich der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa,*

*d) sonstige relevante Informationen, die von der Kommission erhoben oder der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.*

*(3) Das Instrumentarium ist kostenlos öffentlich zugänglich und wird in das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten aufgenommen, das gemäß Artikel 6 Absatz 6 eingerichtet wurde.*

*Die Kommission aktualisiert das Instrumentarium aktiv und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um den Inhalt des Instrumentariums bei Landbewirtschaftern bekannt zu machen.*

**Änderungsantrag 126**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

**Grundsätze zur** Minderung des Flächenverbrauchs

*Geänderter Text*

Minderung des Flächenverbrauchs

**Änderungsantrag 127**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten *stellen sicher, dass bei Flächenverbrauch* die folgenden *Grundsätze eingehalten werden:*

*Geänderter Text*

*Bei Flächenverbrauch prüfen* die Mitgliedstaaten *unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und*

*sozioökonomischer Auswirkungen* die folgenden *Maßnahmen*:

**Änderungsantrag 128**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das *kleinste*, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:

*Geänderter Text*

a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen *und andere Leistungen* wie unter anderem die *Landwirtschaft, die* Erzeugung von Nahrungsmitteln *und nachhaltige Forstwirtschaft* zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das *geringste* technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:

**Änderungsantrag 129**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche *auf ein Mindestmaß*;

*Geänderter Text*

i) *weitestgehende* Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche;

**Änderungsantrag 130**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

ii) *Auswahl* von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;

*Geänderter Text*

ii) *Priorisierung* von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;

**Änderungsantrag 131**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

iii) Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, **durch die die negativen Auswirkungen auf den Boden minimiert werden;**

*Geänderter Text*

iii) Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, **die mit der nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht, einschließlich der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, der biologischen Vielfalt und der Wasserdurchlässigkeit, -filtration und -rückhaltung, soweit möglich;**

**Änderungsantrag 132  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) weitestgehende Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.

*Geänderter Text*

b) **sofern möglich,** weitestgehende Kompensierung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen. **Eine solche Kompensierung kann gegebenenfalls in aggregierter Form oder grenzüberschreitend zwischen Mitgliedstaaten erfolgen, wenn der Bodenbezirk die gleichen Merkmale aufweist wie ein angrenzender Bodenbezirk in einem benachbarten Mitgliedstaat oder ein grenzüberschreitender Bodenbezirk.**

**Änderungsantrag 133  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Annahme von Maßnahmen zur Gewährleistung einer gerechten Kompensation der Grundeigentümer im Falle des Flächenverbrauchs;**

**Änderungsantrag 134  
Vorschlag für eine Richtlinie**

## Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) Einführung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Flächenverbrauchs, einschließlich der Kartierung aufgegebenen Brachflächen und Industriestandorte und einschließlich Anreizen für die Wiederherstellung und Wiederverwendung aufgegebenen Flächen mit versiegelten Böden.**

## Änderungsantrag 135 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die **menschliche Gesundheit** und die Umwelt und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen.

(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen **und reduzieren** die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die **Gesundheit von Mensch und Tier** und die Umwelt und senken diese Risiken **unter Berücksichtigung der beabsichtigten Funktion des Bodens** auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen.

## Änderungsantrag 136 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die **betreffende** Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit,

(4) Die Öffentlichkeit erhält frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit,

## Änderungsantrag 137 Vorschlag für eine Richtlinie

## Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe a

### *Vorschlag der Kommission*

a) zur Ausarbeitung und konkreten Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Sinne dieses Artikels beizutragen;

### *Geänderter Text*

a) zur Ausarbeitung und konkreten Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Sinne dieses Artikels, **der Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 13, der Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 14 sowie der Bewertung und dem Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten gemäß Artikel 15** beizutragen, **wenn noch alle Optionen verfügbar sind**;

## Änderungsantrag 138

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe b

### *Vorschlag der Kommission*

b) relevante Informationen **für die Ermittlung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 13, die Untersuchung potenziell kontaminierter Standorte gemäß Artikel 14 und den Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten gemäß Artikel 15** bereitzustellen;

### *Geänderter Text*

b) **jederzeit** relevante Informationen **und Nachweise für die unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten bereitzustellen, z. B. Daten über das Human-Biomonitoring oder die Umweltüberwachung**;

## Änderungsantrag 139

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**(4a) Für die Zwecke von Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten – auch durch öffentliche Bekanntmachungen und elektronische Medien – sicher, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig, angemessen und wirksam über alle relevanten Informationen unterrichtet wird.**

**Änderungsantrag 140**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die gemäß Absatz 4 bereitgestellten Informationen bei der Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels und in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren für Bodenkontamination gebührend.**

**Änderungsantrag 141**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Ergeben die Nachweise eine weit verbreitete Bodenkontamination oder eine Exposition gegenüber dem betreffenden Stoff oder Gemisch über den Boden, so leitet die zuständige Behörde ein Verfahren für das Risikomanagement ein. Ergeben die Nachweise, dass keine ausreichenden Informationen über das für die Gesundheit oder die Umwelt entstandene Risiko vorliegen, das von einem im Boden vorhandenen gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgeht, so stellt die zuständige Behörde weitere Untersuchungen an, um bei Bedarf Maßnahmen zum Risikomanagement im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip zu ergreifen.**

**Änderungsantrag 142**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 4 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4d) Die Mitgliedstaaten unterrichten**

*die Öffentlichkeit umgehend über Entscheidungen oder Maßnahmen, die gemäß den Absätzen 4 und 4c getroffen bzw. ergriffen wurden, sowie über die Gründe und Erwägungen, auf die sich die Entscheidung oder Maßnahme stützt, und erläutern, wie die Informationen berücksichtigt wurden.*

**Änderungsantrag 143**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln systematisch und aktiv sämtliche Standorte, bei denen aufgrund von Nachweisen, die mit allen **verfügbaren** Mitteln gesammelt wurden, der Verdacht einer Bodenkontamination besteht (im Folgenden „potenziell kontaminierte Standorte“).

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln systematisch und aktiv sämtliche Standorte, bei denen aufgrund von Nachweisen, die mit allen **angemessenen Mitteln, einschließlich Bürgerbeiträgen und festgelegten Verfahren**, gesammelt wurden, der Verdacht einer Bodenkontamination besteht (im Folgenden „potenziell kontaminierte Standorte“).

**Änderungsantrag 144**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

**d) Ausführung einer Tätigkeit gemäß Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>77</sup>;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

---

<sup>77</sup> **Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).**



**Änderungsantrag 145**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***fa) alle Bereiche, die für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden;***

**Änderungsantrag 146**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ga) Auftreten von Krankheiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit einer Exposition gegenüber Kontamination über den Boden in Verbindung stehen.***

**Änderungsantrag 147**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***gb) alle von der Öffentlichkeit oder den Behörden der Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.***

**Änderungsantrag 148**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte ***entsprechend der Rangfolge ihrer Priorität*** eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.

**Änderungsantrag 149**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Frist, Gegenstand, Form und Priorisierung der Bodenuntersuchungen. Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 12 und der Liste der potenziell kontaminierenden Tätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegt.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Frist, Gegenstand, Form und Priorisierung der Bodenuntersuchungen **und berücksichtigen dabei ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte**. Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 12 und der Liste der potenziell kontaminierenden Tätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegt.

**Änderungsantrag 150**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***Potenziell kontaminierte Standorte in Gebieten, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, sind bei der Bodenuntersuchung vorrangig zu berücksichtigen.***

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 151**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche kontaminierten Standorte ein unannehmbares Risiko für die **menschliche Gesundheit** und die Umwelt darstellen und berücksichtigen dabei derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse, das Vorsorgeprinzip, lokale Besonderheiten sowie die gegenwärtige und künftige Landnutzung.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche kontaminierten Standorte ein unannehmbares Risiko für die **Gesundheit von Mensch und Tier** und die Umwelt darstellen und berücksichtigen dabei derzeitige wissenschaftliche Erkenntnisse, **die Stellungnahme von Angehörigen der Gesundheitsberufe und von Gesundheitsbehörden**, das

Vorsorgeprinzip, lokale Besonderheiten sowie die gegenwärtige und künftige Landnutzung.

**Änderungsantrag 152**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Für jeden gemäß Artikel 14 oder auf andere Weise ermittelten kontaminierten Standort führt die zuständige Behörde eine standortspezifische Bewertung der derzeitigen und geplanten Landnutzung durch, um zu ermitteln, ob von dem kontaminierten Standort unannehmbare Risiken für die **menschliche Gesundheit** oder die Umwelt ausgehen.

*Geänderter Text*

(3) Für jeden gemäß Artikel 14 oder auf andere Weise ermittelten kontaminierten Standort führt die zuständige Behörde eine standortspezifische Bewertung der derzeitigen und geplanten Landnutzung durch, um zu ermitteln, ob von dem kontaminierten Standort unannehmbare Risiken für die **Gesundheit von Mensch und Tier** oder die Umwelt ausgehen.

**Änderungsantrag 153**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(3a) Die Mitgliedstaaten können Bewertungen, die im Einklang mit den Richtlinien 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU durchgeführt wurden, gegebenenfalls als ausreichend ansehen.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 154**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Bewertung **ergreift** die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein annehmbares Maß zu reduzieren

*Geänderter Text*

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Bewertung **stellt** die zuständige Behörde **sicher, dass** die erforderlichen Maßnahmen **ergriffen werden**, um die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein annehmbares Maß

(im Folgenden „Maßnahmen zur Risikominderung“).

zu reduzieren (im Folgenden „Maßnahmen zur Risikominderung“).

**Änderungsantrag 155**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Maßnahmen zur Risikominderung **können** den in Anhang V genannten Maßnahmen **entsprechen**. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt die zuständige Behörde deren Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit.

*Geänderter Text*

Die Maßnahmen zur Risikominderung **basieren auf** den in Anhang V genannten Maßnahmen. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt die zuständige Behörde deren Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit **auf kurze und lange Sicht. Die Mitgliedstaaten sind stets bestrebt, die Kontamination des Bodens zu verhindern und zu beseitigen.**

**Änderungsantrag 156**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Maßnahmen zur Risikominderung, die sich auf umliegende Gewässer auswirken, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, müssen den in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Standards für annehmbare Risiken entsprechen.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 157**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung von**

*Geänderter Text*

*zulässigen Höchstwerten in Bezug auf die Definition eines unannehmbaren Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das von kontaminierten Standorten im Sinne von Absatz 2 ausgeht, zu erlassen.*

**Änderungsantrag 158**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **veröffentlichen** das in den Absätzen 1 und 2 genannte Register und die darin enthaltenen Informationen. Die Offenlegung von Informationen kann von der zuständigen Behörde verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>78</sup> erfüllt sind.

---

<sup>78</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

**Änderungsantrag 159**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Format des Registers fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **machen** das in den Absätzen 1 und 2 genannte Register und die darin enthaltenen Informationen **auf benutzerfreundliche Weise zugänglich und veröffentlichen sie kostenlos**. Die Offenlegung von Informationen kann von der zuständigen Behörde verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>78</sup> erfüllt sind. **Das Register wird in Form einer georeferenzierten Online-Geodatenbank bereitgestellt.**

---

<sup>78</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

*Geänderter Text*

(5) Die Kommission legt **bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie]** im Wege von

dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

Durchführungsrechtsakten das Format des Registers fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

**Änderungsantrag 160**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Finanzierung durch die Union

*Geänderter Text*

Finanzierung durch die Union **und die Mitgliedstaaten**

**Änderungsantrag 161**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Da die Bodenüberwachung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden Priorität genießt, **wird die Durchführung dieser Richtlinie im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Bedingungen durch bestehende Finanzierungsprogramme der Union unterstützt.**

*Geänderter Text*

Da die Bodenüberwachung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden Priorität genießt, **legt die Kommission bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = zwölf Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die auf Unionsebene für die Umsetzung dieser Richtlinie verfügbaren Finanzmittel bewertet.**

**Änderungsantrag 162**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Kommission bewertet etwaige Lücken zwischen den verfügbaren Unionsmitteln und dem Finanzierungsbedarf für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie, wobei sie**

*den Erfordernissen der Umweltüberwachung, einschließlich der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung, besondere Aufmerksamkeit widmet.*

**Änderungsantrag 163**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Für die Zeit nach 2027 werden zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Böden und ihre dauerhafte Regenerierung sowie Überwachungstätigkeiten zu fördern.*

**Änderungsantrag 164**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Bei der Durchführung dieser Richtlinie nutzen die Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf Bodenschutz, einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung liegt, Finanzmittel aus geeigneten Quellen, wozu auch Unionsmittel gehören.*

**Änderungsantrag 165**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1b) Die Kommission überwacht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Unionsmitteln, die für Bodenschutz, eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung*



*bestimmt sind. Die Kommission bietet Schulungen und technische Unterstützung an, damit die Mitgliedstaaten ihre Aufnahmekapazität erhöhen können.*

**Änderungsantrag 166**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) Die Mitgliedstaaten und die Kommission verbessern und erleichtern in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank den Einsatz innovativer Finanzierungsmechanismen und fördern die Mobilisierung von privatem Kapital für Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie erforderlich sind.*

**Änderungsantrag 167**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1d) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen bei der Durchführung dieser Richtlinie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 Rechnung.*

**Änderungsantrag 168**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle **fünf** Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA **mindestens** alle **sechs** Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

**Änderungsantrag 169**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Trendanalyse zur Bodengesundheit für die in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Deskriptoren und für die Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D im Einklang mit Artikel 9;

*Geänderter Text*

b) **die unterstützenden Daten, Metadaten und eine** Trendanalyse zur Bodengesundheit für die in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Deskriptoren **entsprechend der ausgewählten Stufe für die Gestaltung der Bodenüberwachung** und für die Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D im Einklang mit Artikel 9, **einschließlich der von den einzelnen Mitgliedstaaten angegebenen erweiterten Deskriptoren;**

**Änderungsantrag 170**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Daten und Informationen aus dem in Artikel 16 genannten Register.

*Geänderter Text*

d) Daten und Informationen aus dem in Artikel 16 genannten Register.

**Änderungsantrag 171**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **5 Jahre und 6 Monate** nach Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.

*Geänderter Text*

Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **sechs Jahre** nach Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.

**Änderungsantrag 172**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) aktuelle Liste und Geodaten ihrer Bodenbezirke gemäß Artikel 4 bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **2 Jahre und 3** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie);

*Geänderter Text*

a) aktuelle Liste und Geodaten ihrer Bodenbezirke gemäß Artikel 4 bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **zwölf** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie) **und, soweit vorhanden, deren jeweilige Bodenbezirkspläne;**

**Änderungsantrag 173**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) aktuelle Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **2 Jahre und 3** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie);

*Geänderter Text*

b) aktuelle Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **zwölf** Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie);

**Änderungsantrag 174**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) Messungen der Bodendescriptoren auf der Ebene der Probenahmestelle.**

**Änderungsantrag 175**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>79</sup> für geografisch explizite Daten und den Bestimmungen aus Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 für andere Daten veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Daten aus der Überwachung gemäß Artikel 8 und aus **der**

*Geänderter Text*

(1) Im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>79</sup> für geografisch explizite Daten und den Bestimmungen aus Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 für andere Daten veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Daten aus der Überwachung gemäß Artikel 8 und aus **den**

**Bewertung** gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie.

**Bewertungen** gemäß Artikel 9 **und Artikel 10 Absatz 3** dieser Richtlinie.

---

<sup>79</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

---

<sup>79</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

**Änderungsantrag 176**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bodenbezogene Informationen, die im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie erhoben werden, dem potenziellen Käufer oder Pächter der betreffenden Fläche zur Verfügung gestellt werden.**

**Änderungsantrag 177**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8, **10**, **15** und **16** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 8, **9** und **15** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

**Änderungsantrag 178**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8, **10**, **15** und **16** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 8, **9** und **15** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

**Änderungsantrag 179**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8, **10**, **15** und **16** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 8, **9** und **15** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**Änderungsantrag 180**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 22 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten bestimmen im Einklang mit dem Ziel, der Öffentlichkeit einen *weitreichenden* Zugang zu Gerichten

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten bestimmen im Einklang mit dem Ziel, der Öffentlichkeit *gemäß Artikel 9 des Übereinkommens von*

zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt.  
**Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt jede Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als Träger von Rechten, die verletzt werden können, und ihr Interesse als ausreichend.**

*Aarhus* einen **weiten** Zugang zu Gerichten zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt. Die **Klagebefugnis wird nicht davon abhängig gemacht, dass das Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit in der Phase der Beteiligung am Entscheidungsverfahren gemäß dieser Richtlinie eine Rolle gespielt hat.**

**Änderungsantrag 181**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Im Falle eines Verstoßes einer juristischen Person stehen diese Geldstrafen in einem angemessenen Verhältnis zum Jahresumsatz der juristischen Person in dem betreffenden Mitgliedstaat, wobei unter anderem die Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu berücksichtigen sind.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 182**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 3 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen **im Einklang mit dem nationalen Recht** sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt

werden:

**Änderungsantrag 183**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.

*Geänderter Text*

c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen, **sowie des Verursacherprinzips;**

**Änderungsantrag 184**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**ca) etwaige frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 185**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(4a) Unbeschadet der gemäß diesem Artikel festgelegten Sanktionen und der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV können die Mitgliedstaaten Anreize nutzen, um sicherzustellen, dass natürliche und juristische Personen die in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen einhalten.**

*Geänderter Text*

**Änderungsantrag 186**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung**



*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission führt bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **6** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) eine Bewertung dieser Richtlinie durch, um die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele und die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Bestimmungen zur **Festlegung spezifischerer Anforderungen zu bewerten und so sicherzustellen, dass ungesunde Böden regeneriert werden und** dass alle Böden bis 2050 in einem gesunden Zustand sind. In diese Bewertung wird unter anderem Folgendes einbezogen:

**Änderungsantrag 187**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) relevante wissenschaftliche und analytische Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsprojekten, die von der Union finanziert wurden;

**Änderungsantrag 188**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) eine Lückenanalyse im Hinblick auf die Erreichung gesunder Böden bis 2050;

**Änderungsantrag 189**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii**

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission führt bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **sechs** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) eine Bewertung dieser Richtlinie durch, um die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele und die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Bestimmungen zur **Anpassung der Anforderungen dieser Richtlinie zwecks Sicherstellung anhaltender Fortschritte im Hinblick darauf, dass alle Böden bis 2050 in einem gesunden Zustand sind, zu bewerten**. In diese Bewertung wird unter anderem Folgendes einbezogen:

*Geänderter Text*

c) relevante wissenschaftliche und analytische Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsprojekten, die von der Union **und den Mitgliedstaaten** finanziert wurden;

*Geänderter Text*

d) eine Lückenanalyse **und die** im Hinblick auf die Erreichung gesunder Böden bis 2050 **erforderlichen Maßnahmen**;

*Vorschlag der Kommission*

ii) die Festlegung von Kriterien für die in Anhang I **Teil C** aufgeführten Bodendeskriptoren;

*Geänderter Text*

ii) die Festlegung von Kriterien für die in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren;

**Änderungsantrag 190**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

iii) zusätzliche Bodendeskriptoren für Überwachungszwecke.

*Geänderter Text*

iii) zusätzliche Bodendeskriptoren für Überwachungszwecke **oder die Anpassung der bestehenden Bodendeskriptoren und Kriterien in Anhang I;**

**Änderungsantrag 191**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ea) eine Analyse der von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Überwachungskonzepte und festgelegten Schwellenwerte;**

**Änderungsantrag 192**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**eb) die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie.**

**Änderungsantrag 193**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Bewertung vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Bewertung vor, **dem gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt wird.**

**Änderungsantrag 194**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission erstattet ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = acht Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und anschließend alle fünf Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung der vorliegenden Richtlinie, einschließlich der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Der Bericht enthält eine Gesamtbewertung der Fortschritte, die bei der Erreichung gesunder Böden erzielt wurden.**

**Änderungsantrag 195**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] bewertet die Kommission als Teil der im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bewertung die in den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen über das Auftreten, die Ausbreitung und die Werte von**

*Bodenkontaminanten, um gegebenenfalls eine Liste prioritärer Stoffe, gefolgt von einer Überwachungsliste für Bodenkontaminanten, zu erstellen.*

**Änderungsantrag 196  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 24a**

***Forum der EU-Bodenbeobachtungsstelle  
(EUSO)***

***Die Kommission erleichtert über das EUSO-Forum die regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern, einschließlich der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf allen relevanten Ebenen, der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaftsgemeinschaft. Das EUSO-Forum erleichtert die koordinierte Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Überwachung und der Verbesserung der Bodengesundheit, unter anderem durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, auch in Bezug auf nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerationsverfahren, sowie durch den Austausch von Erfahrungen zu zu vermeidenden Bodenbewirtschaftungsmethoden.***

**Änderungsantrag 197  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang I – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**BODENDESKRIPTOREN, KRITERIEN  
FÜR EINEN GESUNDEN  
BODENZUSTAND, INDIKATOREN**

**BODENDESKRIPTOREN, KRITERIEN  
UND METHODEN ZUR  
BESTIMMUNG DES ÖKOLOGISCHEN**

FÜR FLÄCHENVERBRAUCH UND  
BODENVERSIEGELUNG

**ZUSTANDS DES BODENS SOWIE**  
INDIKATOREN FÜR  
FLÄCHENVERBRAUCH UND  
BODENVERSIEGELUNG

**Änderungsantrag 198**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Tabelle – Teil A**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Teil A: Bodendescriptoren mit unionsweiten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand</b>			
<b>Versalzung</b>	<b>Elektrische Leitfähigkeit (in Dezi-Siemens pro Meter)</b>	<b>&lt; 4 dS m<sup>-1</sup> bei Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) oder gleichwertiges Kriterium bei Verwendung anderer Messmethoden</b>	<b>Natürliche Salzflächen; Bodenflächen, die direkt vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sind</b>
<b>Bodenerosion</b>	<b>Bodenerosionsrate (Tonnen je Hektar und Jahr)</b>	<b>≤ 2 t ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup></b>	<b>Unland und andere nicht bewirtschaftete natürliche Flächen, es sei denn, sie bergen ein wesentliches Katastrophenrisiko</b>
<b>Verlust von organischem Kohlenstoff im Boden</b>	<b>Konzentration an organischem Kohlenstoff im Boden (g pro kg)</b>	<b>- Organische Böden: Einhaltung der nationalen Zielvorgaben für diese Böden gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../...+</b>	<b>Keine Ausnahmen</b>
		<b>- Mineralböden: Verhältnis organischer Kohlenstoff im Boden/Ton &gt; 1/13 Die Mitgliedstaaten können einen Korrekturfaktor anwenden, wenn bestimmte Bodentypen oder klimatische Bedingungen dies rechtfertigen, und berücksichtigen dabei den tatsächlichen Gehalt an organischem Kohlenstoff im Boden von Dauergrünland</b>	<b>Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen</b>

<b>Unterbodenverdichtung</b>	<b>Lagerungsdichte im Unterboden (oberer Bereich des B- oder E-Horizonts<sup>1</sup>); die Mitgliedstaaten können diesen Deskriptor durch einen gleichwertigen Parameter ersetzen (g pro cm<sup>3</sup>)</b>	Bodentextur <sup>2</sup>	Bereich	<b>Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen</b>
		Sand, Lehmsand, sandiger Lehm, Lehm	<1.80	
		Sandig-toniger Lehm, Lehm, toniger Lehm, Schluff, schluffiger Lehm, Schluffiger Lehm, schluffig-toniger Lehm	<1.75	
		Sandiger Ton, schluffiger Ton,	<1.65	
		toniger Lehm mit 35-45 % Ton	<1.58	
		Ton	<1.47	
<b>Ersetzt ein Mitgliedstaat den Bodendeskriptor „Lagerungsdichte im Unterboden“ durch einen gleichwertigen Parameter, so führt er für den betreffenden Bodendeskriptor ein Kriterium für einen gesunden Bodenzustand ein, das dem Kriterium für die „Lagerungsdichte im Unterboden“ entspricht.</b>				
<b>+ Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen.</b>				
<b><sup>1</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<a href="https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf">https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf</a>).</b>				
<b><sup>2</sup> Im Sinne von Arshad, M. A., B. Lowery, und B. Grossman. 1996. Physical tests for monitoring soil quality. S. 123-142. In: J. W. Doran und A. J. Jones (Hg.) Methods for assessing soil quality. Soil Sci. Soc. Am. Spec. Publ. 49. SSSA, Madison, WI.</b>				

<sup>2</sup> Im Sinne von Arshad, M. A., B. Lowery, und B. Grossman. 1996. Physical tests for monitoring soil quality. S. 123-142. In: J. W. Doran und A. J. Jones (Hg.) Methods for assessing soil quality. Soil Sci. Soc. Am. Spec. Publ. 49. SSSA, Madison, WI.



<p><b>Teil A: Bodenüberwachungskonzepte der Stufe 1</b></p> <p><b>Ein Mitgliedstaat kommt für ein Bodenüberwachungskonzept der Stufe 1 in Frage, wenn er alle in der zweiten Spalte festgelegten Kriterien erfüllt und alle Bodendescriptoren einbezieht.</b></p>			
<p><b>Stichprobenkonzept</b></p>			
<b>Referenzmethode</b>	<b>Zu erfüllende Kriterien</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Die Stichprobe wird anhand einer umfassenden Stichprobengrundlage mit den besten verfügbaren Informationen über die Verteilung der Bodeneigenschaften erhoben, unter anderem mit Informationen aus früheren nationalen Messungen und aus Messungen im Rahmen des LUCAS-Programms.</p> <p>Die Stichproben werden mittels geschichteter Zufallsstichproben erhoben.</p> <p>Der Umfang der nationalen Stichprobe muss groß genug sein, um eine maximale Abweichung (Variationskoeffizient) von 5 % für die Schätzung der Fläche mit gesunden Böden zu gewährleisten.</p> <p>Die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 entnommene Bodenprobe muss mindestens 20 % der nationalen Stichproben ausmachen.</p> <p>Aufteilung und Größe der Stichprobe werden per Anwendung des Bethel-Algorithmus (Bethel, 1989) unter Berücksichtigung des</p>	<p>a) Erhebung geschichteter Zufallsstichproben je nach Art der Fläche; Schichten können klimatische Bedingungen, Bodenart, Flächenart und Verwaltungseinheiten gemäß Artikel 4 umfassen.</p> <p>b) Die Schätzung der Anzahl der Stichproben muss unter Anwendung des Bethel-Algorithmus und unter Berücksichtigung des erforderlichen maximalen Schätzfehlers erfolgen.</p> <p>c) Ein Prozentsatz (bis zu 20 % und mindestens 10 %) der Probenahmestellen kann für gezielte Probenahmen im Zusammenhang mit Untersuchungen oder Risikobewertungen verwendet werden.</p>	<p>Ist auf Ebene der Mitgliedstaaten ein Stichprobenkonzept vorhanden, das die Kriterien für Stufe 1 erfüllt, kann man die Referenzmethodik anpassen oder der Kommission andere Auslegungskonzepte vorschlagen, sofern das umgesetzte Konzept den Mitgliedstaat gemäß der Referenzmethodik, einschließlich nationaler und LUCAS-Proben, ausreichend abdeckt. Bei der Anpassung der Referenzmethodik halten sich die Mitgliedstaaten dennoch an das In-situ-Konzept der Kommission.</p>	

<i>maximal zulässigen Schätzfehlers festgelegt.</i>			
<b>Schädigungsfaktoren</b>			
<b>Schädigungsfaktor</b>	<b>Bodendescriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Bodenerosion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Bodenerosionsrate (Bodenverlust in Tonnen pro Hektar und Jahr (<math>t\ ha^{-1}\ Jahr^{-1}</math>))</b></li> </ul>	-	
<b>Verlust von organischem Kohlenstoff im Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Konzentration an organischem Kohlenstoff im Boden (in g Kohlenstoff pro kg (<math>g\ kg^{-1}</math>))</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm)</b>
<b>Bodenverdichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Lagerungsdichte im Oberboden (in <math>g\ cm^{-3}</math>)</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</b>
<b>Überschüssiger Nährstoffgehalt im Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Extrahierbarer Phosphor (in <math>mg/kg^{-1}</math>)</b></li> <li><b>Gesamter Stickstoff im Boden (in <math>mg\ g^{-1}</math>)</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm)</b>
<b>Bodenkontamination</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn (in <math>\mu g/kg</math>)</b></li> <li><b>Konzentration einer Auswahl organischer Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Kontaminanten, die durch die Verordnung (EU) 2019/1021 geregelt sind, und bestehender Konzentrationsgrenzwerte (z. B. für Wasserqualität und Luftemissionen) in den Rechtsvorschriften der Union, insbesondere prioritärer Stoffe im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Umweltqualitätsnormen (Richtlinie 2008/105/EG)</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</b>

	<p><i>und der Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG), festgelegt werden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Pflanzenschutzmittel, die Substitutionskandidaten sind, und im Rahmen einer Notfallregelung zugelassene Stoffe sowie Biozid-Rückstände</i></li> <li>• <i>Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) insgesamt oder Summe der PFAS insgesamt</i></li> </ul>		
<i>Verringerung der Wasserrückhaltung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wasserspeicherkapazität des Bodens gemäß der Bodenprobe (in % des Wasservolumens)</i></li> <li>• <i>Volumen des gesättigten Bodens</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Versauerung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bodensäure (pH-Wert)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<b>Ökologische Funktionen des Bodens</b>			
<i>Ökologische Funktion</i>	<i>Bodendeskriptor</i>	<i>Ausnahmen</i>	<i>Anmerkungen</i>
<i>Bodenzusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wasserstabile Aggregate (in %)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Bodenatmung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Mikrobielle Basalatmung im Boden (in <math>\mu\text{l O}_2 \text{ h}^{-1} \text{ g}^{-1}</math> Bodentrockenmasse)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Bodenbiomasse</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Mikrobieller Biomassekohlenstoff im Boden (in <math>\mu\text{g C g}^{-1}</math> Bodentrockenmasse)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<b>Biologische Vielfalt des Bodens</b>			
<i>Merkmal der biologischen Vielfalt des Bodens</i>	<i>Bodendeskriptor</i>	<i>Ausnahmen</i>	<i>Anmerkungen</i>

<i>Taxonomische Vielfalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Vielfalt der Bodenorganismen durch Präsenzzählungen pro taxonomische Gruppe auf der Grundlage einer Metabarcodierung, die auf die Genregionen 16S und 18S rRNA ausgerichtet ist, und unter Verwendung der „Internal transcribed spacer region“ (ITS), insbesondere für Pilze (zusätzlich können andere Marker wie COI für die Bodenfauna in Betracht gezogen werden)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Populationsgröße</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gesamtgröße der Populationen von Bakterien und Archae (unter Verwendung von Kopien der 16S-rRNA-Genregion)</i></li> <li>• <i>Gesamtgröße der Populationen von Pilzen (unter Verwendung von Kopien der 18S-rRNA-Genregion)</i></li> <li>• <i>Gesamtzahl und Anteil pathogener Pilze</i></li> <li>• <i>Gesamtgröße der Populationen von Nematoden je Funktionsgruppe auf der Grundlage der Morphologie (Bakterienesser, Pilzesser, Wurzelesser, Omnivore, Räuber)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<b>Bodenhabitat</b>			
<i>Merkmal des Bodenhabitats</i>	<i>Bodendeskriptor</i>	<i>Ausnahmen</i>	
<i>Bodenstruktur</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Größenklassenanteile (Sand, Schluff, Ton)</i></li> <li>• <i>Anteil grober Materialien (&gt; 2 mm)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm)</i>

**Änderungsantrag 199**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Tabelle – Teil B**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Teil B: Bodendescriptoren mit auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand</b>		
<b>Überschüssiger Nährstoffgehalt im Boden</b>	<b>Extrahierbarer Phosphor (mg/kg)</b>	<b>&lt; „Maximalwert“ Der „Maximalwert“ wird vom jeweiligen Mitgliedstaat im Bereich von 30-50 mg kg<sup>-1</sup> festgelegt.</b>
<b>Bodenkontamination</b>	<b>- Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn (µg/kg) - Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen</b>	<b>Durch Bodenproben, Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>3</sup> aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus</b>
<b>Verringerung der Wasserrückhaltekapazität des Bodens</b>	<b>Wasserspeicherkapazität des Bodens gemäß der Bodenprobe (% des Wasservolumens am Volumen des gesättigten Bodens)</b>	<b>Der geschätzte Wert für die Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks nach Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten liegt über dem Mindestwert. Der Mindestwert (in Tonnen) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat auf Ebene der Bodenbezirke und der Einzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete so festgelegt, dass die Auswirkungen von Überschwemmungen nach Starkregen oder von geringer Bodenfeuchtigkeit aufgrund von Dürreereignissen eingedämmt werden.</b>
<b><sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).</b>		

**Teil B: Bodenüberwachungskonzepte der Stufe 2**

**Ein Mitgliedstaat kommt für ein Bodenüberwachungskonzept der Stufe 2 in Betracht, wenn er kumulativ alle Bodendesriptoren der Stufe 1 und die in Spalte 2 für das Probenkonzept in Teil B festgelegten Kriterien und mindestens 50 % der Bodendesriptoren in Teil B einbezieht, oder kumulativ die Kriterien für das Bodenprobenkonzept der Stufe 1 erfüllt und alle Bodendesriptoren in den Teilen A und B einbezieht.**

**Stichprobenkonzept**

<b>Referenzmethode</b>	<b>Zu erfüllende Kriterien</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p><i>Geschichtete systematische Stichproben unter Verwendung eines räumlichen Rasters, um eine homogene Abdeckung des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats für alle Arten von Land zu gewährleisten. Zusätzliche Informationen wie Umweltzonen oder Bodentypen können auch verwendet werden, um das Probenkonzept weiter zu verfeinern.</i></p> <p><i>Soweit verfügbar, stimmen die Mitgliedstaaten die Zuweisung von Probenahmestellen mit anderen bestehenden Überwachungsprogrammen wie nationalen Vegetations- und Waldinventaren ab. Das Gleiche gilt für andere Arten von Zählungen, wie die Landwirtschaftszählung, um eine bessere Datenerhebung über Bewirtschaftungsverfahren und eine Kostenoptimierung zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Die Zuteilung und der Umfang der Stichprobe werden anhand wissenschaftlich festgelegter Methoden für das angewandte Stichprobenkonzept</i></p>	<p><i>a) Sicherstellung einer homogenen Abdeckung des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats für alle Arten von Land (z. B. durch Einführung eines systematischen Schichters, z. B. eines kontinuierlichen Rasters) als Teil des Stichprobenkonzepts.</i></p> <p><i>b) Erhebung geschichteter Zufallsstichproben je nach Art der Fläche; Schichter können klimatische Bedingungen, Bodenart, Flächenart und Verwaltungseinheiten gemäß Artikel 4 umfassen.</i></p> <p><i>c) Schätzung der Gesamtzahl der mindestens erforderlichen Proben nach dem Verfahren der Stufe 1.</i></p> <p><i>d) 20 % der Probenahmestellen können für gezielte Probenahmen im Zusammenhang mit Untersuchungen oder Risikobewertungen verwendet werden.</i></p>	-	<p><i>Es wird empfohlen, bei der Konzeption und Umsetzung des Bodenüberwachungssystems eine Vielzahl von Interessenträgern und erforderlichenfalls internationale Grenzabkommen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass kosteneffiziente Maßnahmen in Betracht gezogen werden und verfügbares Fachwissen berücksichtigt wird.</i></p>



<i>bestimmt, wie sie in Bethel (1989) für geschichtete Zufallsstichproben genannt sind.</i>			
<b>Schädigungsfaktoren</b>			
<b>Schädigungsfaktor</b>	<b>Bodendeskriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Versalzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Elektrische Leitfähigkeit (in Siemens pro Meter (<math>S\ m^{-1}</math>))</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Flächenverbrauch</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Bodenversiegelung (in Prozent der Flächen, die durch jede Art von menschengemachter Infrastruktur versiegelt sind, pro 100 m<sup>2</sup>)</i></li> </ul>	-	<i>Als Referenz sollte die Probenahmestelle als Zentroid dieser Bewertung betrachtet werden.</i>
<i>Bodenkontamination</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Arzneimittel und Tierarzneimittel</i></li> </ul>	-	
<i>Bodenverdichtung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Massendichte im Untergrund; die Mitgliedstaaten können diesen Deskriptor durch einen gleichwertigen Parameter ersetzen (g pro cm<sup>3</sup>)</i></li> </ul>	<i>Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen</i>	<i>im Untergrund durchzuführen (30-50 cm, 50-100 cm)</i>
<b>Ökologische Funktionen des Bodens</b>			
<b>Ökologische Funktion</b>	<b>Bodendeskriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	
<i>Nährstoffkreislauf</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Stickstoffmineralisierung,</i></li> <li>• <i>Stickstoffverfügbarkeit</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Bodenzusammensetzung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wasserstabile Fraktion-Grobstoffe</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Enzymaktivität</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Enzymaktivitätspotenzial von Säurephosphatase (EC 3.13.2)</i></li> <li>• <i>Enzymaktivitätspotenzial von N-Acetylglucosaminidase (EC 3.2.1.50)</i></li> <li>• <i>Enzymaktivitätspotenzial von Xylosidase (EC 3.2.1.37)</i></li> <li>• <i>Enzymaktivitätspotenzial von Cellobiohydrolas (EC 3.2.1.91)</i></li> <li>• <i>Enzymaktivitätspotenzial von <math>\beta</math>-Glukosidase (EC 3.2.1.21)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>

<i>Bodenbiomasse</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Mikrobielle Biomasse gemäß Marker-Fettsäuren (Biomasse je mikrobieller Funktionsgruppe, in ng FAME g<sup>-1</sup> Bodentrockenmasse)</i></li> </ul>	-	auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))
<b>Biologische Vielfalt des Bodens</b>			
<i>Merkmal der biologischen Vielfalt des Bodens</i>	<i>Bodendescriptor</i>	<i>Ausnahmen</i>	<i>Anmerkungen</i>
<i>Taxonomische Vielfalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Vielfalt (Artenreichtum) der Bodentiere pro Gruppe auf der Grundlage morphologischer Methoden, wozu auch die Bilderkennung gehören kann (Nematoden (bei Nematoden sollte die Einstufung mindestens auf der Ebene der Familie erfolgen) und Regenwürmer (bei Regenwürmern sollte die Einstufung auf Artenebene erfolgen))</i></li> <li><i>Metagenomebasierte taxonomische Zählungen der biologischen Vielfalt im Boden je taxonomische Gruppe</i></li> </ul>	-	auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))
<i>Populationsgröße</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Gesamtgröße der Populationen von Pilzen (unter Verwendung der „Internal transcribed spacer region“ (ITS))</i></li> </ul>	-	auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))
<b>Bodenhabitat</b>			
<i>Merkmal des Bodenhabitats</i>	<i>Bodendescriptor</i>	<i>Ausnahmen</i>	<i>Anmerkungen</i>

**Änderungsantrag 200**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Tabelle – Teil C**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Teil C: Bodendescriptoren ohne Kriterien</b>	
<i>Art der Bodendegradation</i>	<i>Bodendescriptor</i>
<i>Überschüssiger Nährstoffgehalt im Boden</i>	<i>Stickstoff im Boden (in mg g<sup>-1</sup>)</i>
<i>Versauerung</i>	<i>Bodensäure (pH-Wert)</i>
<i>Oberbodenverdichtung</i>	<i>Lagerungsdichte im Oberboden (A-Horizont<sup>4</sup>) (in g cm<sup>-3</sup>)</i>

<b>Verlust an biologischer Vielfalt im Boden</b>	<b>Bodenbasalatmung (in mm<sup>3</sup> O<sub>2</sub> g<sup>-1</sup> hr<sup>-1</sup>) in trockenem Boden</b> <b>Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche fakultative Bodendeskriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:</b> - <b>Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;</b> - <b>Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;</b> - <b>mikrobielle Biomasse;</b> - <b>Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);</b> - <b>invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.</b>
4	
<b>Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5</b> ( <a href="https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf">https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf</a> ).	

*Geänderter Text*

<b>Teil C: Bodenüberwachungskonzepte der Stufe 3</b>			
<b>Ein Mitgliedstaat kommt für ein Bodenüberwachungskonzept der Stufe 3 in Frage, wenn er die Anforderungen der Stufe 2 erfüllt und mindestens 50 % der Bodendeskriptoren in Teil C einbezieht.</b>			
<b>Schädigungsfaktoren</b>			
<b>Schädigungsfaktor</b>	<b>Bodendeskriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Bodenkontamination</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Konzentration von Mikroplastik und Nanoplastik</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</b>
<b>Ökologische Funktionen des Bodens</b>			
<b>Ökologische Funktion</b>	<b>Bodendeskriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Bodenbiomasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tierbiomasse im Boden (je taxonomische Gruppe (Nematoden und Regenwürmer), in mg Frischgewicht (bei Nematoden)/Trockengewicht (bei Regenwürmern) je g Bodentrockenmasse)</b></li> <li>• <b>Wurzelbiomasse (in mg Trockengewicht pro g<sup>-1</sup> Bodentrockenmasse)</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</b>
<b>Gemeinschaftliche Merkmale der Wurzeln</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesamter Stickstoffgehalt in Wurzeln</b></li> <li>• <b>Wurzellängendichte</b></li> <li>• <b>Mittlerer Wurzeldurchmesser</b></li> </ul>	-	<b>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Variation des Wurzeldurchmessers</i></li> <li>• <i>Trockenmassegehalt der Wurzeln</i></li> </ul>		
<b>Biologische Vielfalt des Bodens</b>			
<b>Merkmal der biologischen Vielfalt des Bodens</b>	<b>Bodendeskriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Taxonomische Vielfalt</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Vielfalt (Artenreichtum) der Bodentiere pro Gruppe (Collembolen und Milben)</i></li> <li>• <i>Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten</i></li> <li>• <i>Vielfalt von Viren mittels metagenomischer Verfahren</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<i>Populationsgröße</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gesamtes Vorkommen von Bodentieren je taxonomische Gruppe (bei Nematoden und Regenwürmern)</i></li> </ul>	-	<i>auf Oberboden durchzuführen (0-10 cm, 10-30 cm (optional))</i>
<b>Bodenhabitat</b>			
<b>Merkmal des Bodenhabitats</b>	<b>Bodendeskriptor</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>Anmerkungen</b>

**Änderungsantrag 201**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang II – Tabelle – Teil A**

*Vorschlag der Kommission*

**Teil A: Methode zur Festlegung von Probenahmestellen**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Methodische Mindestkriterien</b>
<i>Festlegung von Probenahmestellen (Stichprobenerhebung)</i>	<p><i>Die Stichprobe wird anhand einer umfassenden Stichprobengrundlage mit den besten verfügbaren Informationen über die Verteilung der Bodeneigenschaften erhoben, unter anderem mit Informationen aus früheren nationalen Messungen und aus Messungen im Rahmen des LUCAS-Programms. Die Stichproben werden mittels geschichteter Zufallsstichproben erhoben, die für die Bodengesundheitsdeskriptoren optimiert werden. Der Umfang der nationalen Stichprobe muss groß genug sein, um eine maximale Abweichung (Variationskoeffizient) von 5 % für die Schätzung der Fläche mit gesunden Böden zu gewährleisten. Die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 entnommene Bodenprobe darf maximal 20 % der nationalen Stichproben ausmachen. Aufteilung und Größe der Stichprobe werden per Anwendung des Bethel-Algorithmus (Bethel, 1989)<sup>5</sup></i></p>

	<i>unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Schätzfehlers festgelegt.</i>
<sup>5</sup> Bethel, J. 1989. <i>Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology</i> 15: 47-57.	

*Geänderter Text*

**Teil A: Allgemeine Methoden zur Probenahme der biologischen Vielfalt des Bodens und der ökologischen Funktionen des Bodens**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Referenzkriterien für die Methodik</b>
<b>Ökologische Überwachung des Bodens</b>	<p>Ziel ist die Verwendung eines einfachen Bodenprobenprotokolls, mit dem die ökologische Bodenprobenahme in allen Mitgliedstaaten standardisiert werden kann und das für alle ökologischen Bodendescriptoren der Stufen 1 und 2 gilt (Deskriptoren für die ökologischen Funktionen des Bodens, die biologische Vielfalt im Boden und Bodenhabitate), mit Ausnahme der Deskriptoren für die Bodenfauna.</p> <p>Nach dem für „Soil BON“ angenommenen Probenprotokoll werden unter Berücksichtigung einer homogenen Quadratfläche von 30 x 30 m neun Teilproben erstellt, die den Ecken der Quadrate, der Mitte und den Zwischenpunkten entsprechen. Mit Hilfe eines Metallkernprobennehmers oder eines ähnlichen Instruments wird der Boden mit einem Volumen von 5 cm Durchmesser und 10 cm Tiefe extrahiert. Die Bodentiefe kann auf 30 cm erhöht werden, aber die erste (bis zu 10 cm) und die zweite Schicht sollten getrennt werden.</p>
<b>Überwachung der Bodenfauna</b>	<p>Bei Regenwürmern: Handsortierung nach Protokollen gemäß dem in Briones et al. 2020 beschriebenen Probenprotokoll.</p> <p>Bei Nematoden: gemäß den im „Soil BON“-Standardprobenprotokoll festgelegten Kriterien.</p> <p>Bei Collombolen und Milben: gemäß dem in Guerra et al., 2022 festgelegten Protokollen.</p>
<b>Sonstige punktbasierte Bodendescriptoren</b>	Die Mitgliedstaaten verwenden die „LUCAS Soil“-Methode als Referenz für die Bodenproben.

**Änderungsantrag 202  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang II – Tabelle – Teil B**

*Vorschlag der Kommission*

<b>Bodendescriptor</b>	<b>Referenzmethode</b>	<b>Methodische Mindestkriterien</b>	<b>Validierte Übertragungsg-</b>

			<i>funktion erforderlich (bei Anwendung einer anderen als der Referenzmethode<sup>6</sup>)?</i>
<i>Bodentextur (Ton-, Schluff- und Sandgehalt – für die Bestimmung anderer Deskriptoren und damit verbundener Wertebereiche erforderlich)</i>	<i>Bevorzugte Methode: ISO 11277:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden – Verfahren mittels Sieben und Sedimentation Alternativmethode: ISO 13320:2020-01 Partikelgrößenanalyse – Laserbeugungsverfahren</i>		<i>JA</i>
<i>Elektrische Leitfähigkeit</i>	<i>Option 1: Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) (FAO SOP; GLOSOLAN-SOP-08<sup>7</sup>) Option 2: ISO 11265:1994-10 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der spezifischen elektrischen Leitfähigkeit</i>		<i>JA</i>
<i>Bodenerosions-rate</i>		<i>Bei der Schätzung der Bodenerosionsrate sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Minderung oder Kompensierung des Erosionsrisikos ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion nach Bränden. Die Schätzung der Bodenerosionsrate umfasst alle relevanten Erosionsprozesse wie Erosion durch Wasser,</i>	<i>Nicht zutreffend</i>

		<p><b>Wind, Ernte und Bodenbearbeitung. Die wasserbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit, Bodenverkrustung, Bodenrauheit);</b></li> <li>- <b>Klima (z. B. Erosivität der Niederschläge – Intensität und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Klimawandelprognosen für ein bestimmtes Gebiet);</b></li> <li>- <b>Topografie (z. B. Hangneigung und -länge);</b></li> <li>- <b>Pflanzendecke, Kulturart, Landnutzung und Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion;</b></li> <li>- <b>Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung, Mulchen usw.);</b></li> <li>- <b>Brandflächen.</b></li> </ul> <p><b>Die windbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> </ul>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



		<p><i>Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit);</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klima (z. B. Bodenfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit, Verdunstung);</i></li> <li>- <i>Vegetation (z. B. Kulturart);</i></li> <li>- <i>Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion (z. B. Windschutzanlagen).</i></li> </ul>	
<i>Organischer Kohlenstoff im Boden</i>	<i>ISO 10694:1995-03 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von organischem Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse)</i>		<i>JA</i>
<i>Lagerungsdichte im Unterboden (B-Horizont<sup>8</sup>) oder gleichwertiger<sup>9</sup>, von den Mitgliedstaaten gewählter Parameter</i>	<i>ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte Wird ein gleichwertiger Parameter gewählt, so wird entweder eine europäische oder eine internationale Norm angewandt, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.</i>		<i>JA</i>
<i>Extrahierbarer Phosphor</i>	<i>ISO 11263:1994-12 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor – Spektrometrische</i>		<i>JA</i>

	<b>Bestimmung des natriumhydrogencarbonatlöslichen Phosphors</b>		
<b>- Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn</b> <b>- Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehenden Unionsrechts festgelegt wird (z. B. für Wasserqualität und Pestizide)</b>	<b>Potenziell in der Umwelt verfügbarer Gehalt an Schwermetallen in Böden nach ISO 17586:2016 unter Verwendung von verdünnter Salpetersäure</b>	<b>Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein</b>	<b>JA Nicht zutreffend</b>
<b>Wasserspeicherkapazität des Bodens</b>	<b>Methode zur Bestimmung des Wertes für eine Probenahmestelle:</b> <b>Option 1: LABOR: ISO 11274:2019 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens – Laborverfahren</b> <b>Option 2: SCHÄTZUNG: Anwendung der im wissenschaftlichen Artikel „New generation of hydraulic pedotransfer functions for Europe“<sup>10</sup> (Neue Generation von hydraulischen Pedotransferfunktionen für Europa) beschriebenen Methode auf der Grundlage der Textur (oder Partikelgrößenverteilung) und des organischen</b>	<b>Mindestkriterien für die Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks auf Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten:</b> <b>- nicht genutzte Flächen: Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität des Bodens</b> <b>- genutzte Flächen: Wasserspeicherkapazität versiegelter Flächen gegebenenfalls mit Null veranschlagen und für teilversiegelte und</b>	<b>JA (Wert für Probenahmestelle)</b>

	<b><i>Kohlenstoffs im Boden</i></b>	<b><i>andere künstlich angelegte Flächen proportionale Zwischenwerte berechnen</i></b>	
<b><i>Stickstoff im Boden</i></b>	<b><i>ISO 11261:1995 Bodenbeschaffenheit. Bestimmung von Gesamt-Stickstoff.</i></b>		<b><i>JA</i></b>
<b><i>Bodensäure</i></b>	<b><i>DIN EN ISO 10390:2022-08 Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts</i></b>		<b><i>JA</i></b>
<b><i>Lagerungsdichte im „Oberboden“ (A-Horizont<sup>13</sup>)</i></b>	<b><i>DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte</i></b>		<b><i>JA</i></b>
<b><i>Biologische Vielfalt des Bodens Die Mitgliedstaaten können auch fakultative Deskriptoren für die biologische Vielfalt des Bodens wie beispielsweise folgende auswählen: - Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere; - Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen; - mikrobielle Biomasse; - Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen).</i></b>	<b><i>Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Artikel „Microbial biomass and activities in soil as affected by frozen and cold storage“ (Mikrobielle Biomasse und Aktivitäten im Boden und deren Beeinträchtigung durch Kühl- und Tiefkühlagerung<sup>13</sup>)</i></b>	<b><i>Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.</i></b>	<b><i>JA  Andere Deskriptoren für die biologische Vielfalt des Bodens: Nicht zutreffend</i></b>
<b><i><sup>6</sup> Die von der Referenzmethode abweichenden Methoden müssen entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.</i></b>			

<sup>3</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>7</sup> <https://www.fao.org/3/cb3355en/cb3355en.pdf>

<sup>8</sup> *Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5* (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>9</sup> *Gleichwertig im Sinne des EUA-Berichts mit dem Titel Soil monitoring in Europe – Indicators and thresholds for soil health assessments — European Environment Agency (europa.eu).*

<sup>10</sup>

<sup>11</sup> *Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5* (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>12</sup> *Sequenzierung von DNA-Barcodes zur Messung der taxonomischen und funktionalen Vielfalt von Archae, Bakterien, Pilzen und anderen Eukaryoten wie im Rahmen des LUCAS-Moduls zur biologischen Vielfalt des Bodens auf der Grundlage von* <https://doi.org/10.1111/ejss.13299>.

<sup>13</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0038071797001259>

*Geänderter Text*

<i>Bodendeskriptor</i>	<i>Referenzmethode</i>	<i>Methodische Mindestkriterien</i>	<i>Validierte Übertragungsfunktion erforderlich (bei Anwendung einer anderen als der Referenzmethode)</i>
<i>Bodentextur (Ton-, Schluff- und Sandgehalt – für die Bestimmung anderer Deskriptoren und damit verbundener Wertebereiche erforderlich)</i>	<i>Bevorzugte Methode: ISO 11277:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden – Verfahren mittels Sieben und Sedimentation</i>  <i>Alternativmethode: ISO 13320:2020-01 Partikelgrößenanalyse – Laserbeugungsverfahren</i>		<i>JA</i>
<i>Elektrische Leitfähigkeit</i>	<i>Option 1: Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) (FAO SOP; GLOSOLAN-SOP-08<sup>6</sup>)</i>  <i>Option 2: ISO 11265:1994-10 Bodenbeschaffenheit –</i>		<i>JA</i>

	<i>Bestimmung der spezifischen elektrischen Leitfähigkeit</i>		
<i>Bodenerosionsrate</i>		<p><i>Bei der Schätzung der Bodenerosionsrate sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Minderung oder Kompensierung des Erosionsrisikos ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion nach Bränden.</i></p> <p><i>Die Schätzung der Bodenerosionsrate umfasst alle relevanten Erosionsprozesse wie Erosion durch Wasser, Wind, Ernte und Bodenbearbeitung.</i></p> <p><i>Die wasserbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit, Bodenverkrustung, Bodenrauheit);</i></li> <li>- <i>Klima (z. B. Erosivität der Niederschläge – Intensität und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Klimawandelprognosen für ein bestimmtes Gebiet);</i></li> <li>- <i>Topografie (z. B. Hangneigung und -länge);</i></li> <li>- <i>Pflanzendecke, Kultur- und Waldart, Landnutzung und Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion;</i></li> <li>- <i>Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung, Mulchen usw.);</i></li> <li>- <i>Brandflächen.</i></li> </ul>	<i>Nicht zutreffend</i>

		<p><b>Die windbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bodeneigenschaften</b> (z. B. <b>Erosionsanfälligkeit</b>);</li> <li>- <b>Klima</b> (z. B. <b>Bodenfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit, Verdunstung</b>);</li> <li>- <b>Vegetation</b> (z. B. <b>Kulturart</b>);</li> <li>- <b>Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion</b> (z. B. <b>Windschutzanlagen</b>),</li> <li>- <b>Brandflächen</b></li> </ul>	
<b>Organischer Kohlenstoff im Boden</b>	<b>ISO 10694:1995-03 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von organischem Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse)</b>		<b>JA</b>
<b>Lagerungsdichte im Unterboden oder gleichwertiger<sup>7</sup>, von den Mitgliedstaaten gewählter Parameter</b>	<p><b>DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohddichte</b></p> <p><i>Wird ein gleichwertiger Parameter gewählt, so wird entweder eine europäische oder eine internationale Norm angewandt, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.</i></p>		<b>JA</b>
<b>Extrahierbarer Phosphor</b>	<b>ISO 11263:1994-12 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor –</b>		<b>JA</b>

	<i>Spektrometrische Bestimmung des natriumhydrogencarbonat löslichen Phosphors</i>		
<p>- <i>Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn</i></p> <p>- <i>Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehenden Unionsrechts festgelegt wird (z. B. für Wasserqualität und Pestizide)</i></p> <p>- <i>Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bioziden, Tierarzneimittel</i></p> <p>- <i>PFAS</i></p>	<p><i>Potenziell in der Umwelt verfügbarer Gehalt an Schwermetallen in Böden nach ISO 17586:2016 unter Verwendung von verdünnter Salpetersäure</i></p>	<p><i>Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein</i></p>	<p><i>JA</i></p> <p><i>Nicht zutreffend</i></p>
<p><i>Wasserspeicherkapazität des Bodens</i></p>	<p><i>Methode zur Bestimmung des Wertes für eine Probenahmestelle:</i></p> <p><i>Option 1: LABOR: DIN EN ISO 11274:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens – Laborverfahren</i></p> <p><i>Option 2: SCHÄTZUNG: Anwendung der im wissenschaftlichen Artikel „New generation of hydraulic pedotransfer functions for Europe“ (Neue Generation von hydraulischen Pedotransferfunktionen</i></p>	<p><i>Mindestkriterien für die Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks auf Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>nicht genutzte Flächen: Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität des Bodens</i></li> <li>- <i>genutzte Flächen: Wasserspeicherkapazität versiegelter Flächen gegebenenfalls mit Null veranschlagen und für teilversiegelte und andere künstlich angelegte Flächen</i></li> </ul>	<p><i>JA</i></p>



	<i>für Europa) beschriebenen Methode auf der Grundlage der Textur (oder Partikelgrößenverteilung) und des organischen Kohlenstoffs im Boden</i>	<i>proportionale Zwischenwerte berechnen</i>	
<i>Stickstoff im Boden</i>	<i>ISO 11261:1995-06-01 Bodenbeschaffenheit. Bestimmung von Gesamt-Stickstoff.</i>		<i>JA</i>
<i>Bodensäure</i>	<i>DIN EN ISO 10390:2022-08 Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts</i>		<i>JA</i>
<i>Massendichte im „Oberboden“</i>	<i>DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohddichte</i>		<i>JA</i>
<i>Nährstoffkreislauf</i>	<i>Zur Stickstoffmineralisierung werden luftgetrocknete Bodenproben auf 80 % ihrer Wasserhaltekapazität wiederbefeuchtet und 14 Tage lang bei 30 °C im Labor inkubiert. Die potenzielle N-Nettomineralisierungsrate wird als Differenz zwischen anfänglichem und endgültigem anorganischem Stickstoff geschätzt. Die Verfügbarkeit von Bodennährstoffen wird mithilfe von Wurzelsimulatoren berechnet, verfügbare N und P werden anhand einer kolorimetrischen Bestimmung auf Basis der Reaktion mit Ammoniummolybdat bestimmt.</i>		<i>JA</i>
<i>Bodenzusammensetzung</i>	<i>Diese Bodendeskriptoren werden als wasserstabile Bodenaggregate gemeldet,</i>		<i>JA</i>

	<p>die durch die Bestimmung der Widerstandsfähigkeit von Bodenaggregaten gegen Wasser als zerfallende Kraft unter Anwendung eines modifizierten Ansatzes von Kemper und Rosenau (1986) bewertet werden. Der daraus resultierende Index gibt den prozentualen Anteil wasserstabiler Aggregate mit einem Durchmesser von weniger als 4 mm an. Darüber hinaus werden Abfälle (d. h. grobe Bestandteile) von der wasserstabilen Fraktion getrennt, um den Anteil der wasserstabilen Aggregate (WSA) der Probe korrekt zu bestimmen:  <math>\%WSA = (\text{wasserstabile Fraktion} - \text{Grobstoffe}) / (4 \text{ g-Grobstoff})</math>.</p>		
<b>Enzymaktivität</b>	Gemäß den in Zeiss et al., 2022 beschriebenen Indikationen		<b>JA</b>
<b>Bodenatmung</b>	Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Artikel „Microbial biomass and activities in soil as affected by frozen and cold storage“ <sup>8</sup> (Mikrobielle Biomasse und Aktivitäten im Boden und deren Beeinträchtigung durch Kühl- und Tiefkühlagerung)		<b>JA</b>
<b>Zersetzung der Abfälle</b>		Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.	<b>Nicht zutreffend</b>
<b>Bodenbiomasse</b>	Gemäß den in Guerra et al., 2021, Briones et al. 2020, und Potapov et al.		<b>JA</b>

	<i>2022 beschriebenen Indikationen.</i>		
<i>Gemeinschaftliche Merkmale der Wurzeln</i>	<i>Gemäß den in Guerra et al., 2021 beschriebenen Indikationen.</i>		<i>JA</i>
<i>Taxonomische Vielfalt</i>	<i>Gemäß den in Guerra et al., 2021 beschriebenen Indikationen.</i>		<i>JA</i>
<i>Populationsgröße</i>	<i>Gemäß den in Guerra et al., 2021 beschriebenen Indikationen.</i>		<i>JA</i>
<i>Intraspezifische genetische Vielfalt</i>	<i>Gemäß den in Guerra et al., 2021 beschriebenen Indikationen.</i>		<i>JA</i>
<i>Bodenstruktur</i>	<i>Die Analyse der Korngrößenverteilung wird auf gesiebttem Boden (<math>\emptyset &lt; 2 \text{ mm}</math>) nach der Zerstörung der organischen Substanz mit <math>\text{H}_2\text{O}_2</math> durchgeführt. Die Dispersion wird mit einer Lösung von Hexaphosphat/Natriumcarbonat durchgeführt und 16 Stunden lang gerührt. Die berücksichtigten Korngrößenfraktionen sind die von der Internationalen Union für Bodenforschung (Atterberg-Skala) empfohlenen Fraktionen, d. h. Grobsand (<math>2 &gt; \emptyset &gt; 0,2 \text{ mm}</math>), feiner Sand (<math>0,2 &gt; \emptyset &gt; 0,02 \text{ mm}</math>), Schluff (<math>0,02 &gt; \emptyset &gt; 0,002 \text{ mm}</math>) und Ton (<math>\emptyset &lt; 0,002 \text{ mm}</math>). Die Grobsandfraktion wird durch Sieben bestimmt, die Schluff- und Tonfraktionen werden durch Sedimentation und Pipettieren mit einer Robinson-Pipette und der feine Sand durch Sedimentation und Dekantierung bestimmt. Die Sedimentationszeiten werden nach dem Stokes-Gesetz berechnet.</i>		<i>JA</i>

<sup>6</sup> <https://www.fao.org/3/cb3355en/cb3355en.pdf>

<sup>7</sup> [Gleichwertig im Sinne des EUA-Berichts mit dem Titel Soil monitoring in Europe – Indicators and thresholds for soil health assessments — European Environment Agency \(europa.eu\).](#)

<sup>8</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0038071797001259>

**Änderungsantrag 203**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

GRUNDSÄTZE DER NACHHALTIGEN  
BODENBEWIRTSCHAFTUNG

*Geänderter Text*

**INDIKATIVE LISTE MIT  
GRUNDSÄTZEN DER  
NACHHALTIGEN  
BODENBEWIRTSCHAFTUNG**

**Änderungsantrag 204**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Folgende Grundsätze *gelten*:

*Geänderter Text*

Folgende Grundsätze *sind gemäß  
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a zu  
berücksichtigen*:

**Änderungsantrag 205**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Minimierung physischer  
Bodenstörungen;

*Geänderter Text*

b) Minimierung physischer  
Bodenstörungen *und Verhinderung der  
Bodendegradation*;

**Änderungsantrag 206**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Vermeidung von Einträgen oder Freisetzungen von Stoffen im Boden, die für die **menschliche Gesundheit** oder die Umwelt schädlich sein oder die Bodengesundheit beeinträchtigen können;

*Geänderter Text*

c) Vermeidung von Einträgen oder Freisetzungen von **nicht zertifizierten Stoffen und** Stoffen im Boden, die für die **Gesundheit von Mensch oder Tier** oder die Umwelt schädlich sein oder die Bodengesundheit beeinträchtigen können;

**Änderungsantrag 207**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) an die Tragfähigkeit des Bodens angepasster Maschineneinsatzes sowie **Begrenzung der** Anzahl und Häufigkeit der Arbeiten auf den Böden **zum Schutz** der **Bodengesundheit**;

*Geänderter Text*

d) an die Tragfähigkeit des Bodens angepasster Maschineneinsatzes sowie **Sicherstellung, dass** Anzahl und Häufigkeit der Arbeiten auf den Böden **so begrenzt werden, dass sie die Gesundheit des Bodens nicht gefährden und im Laufe der Zeit nicht zur Verdichtung führen**;

**Änderungsantrag 208**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) bei Düngung: Anpassung an den Bedarf der Pflanzen und Bäume am jeweiligen Standort und im betreffenden Zeitraum sowie an den Zustand des Bodens; Priorisierung kreislauffähiger Lösungen, bei denen der Gehalt an organischen Stoffen gesteigert wird;

*Geänderter Text*

e) bei Düngung: Anpassung an den Bedarf der Pflanzen und Bäume am jeweiligen Standort und im betreffenden Zeitraum sowie an den Zustand des Bodens; Priorisierung kreislauffähiger Lösungen, bei denen der Gehalt an organischen Stoffen gesteigert wird, **mit dem Ziel, die Nährstoffverwertung effizienter zu machen und Nährstoffverluste auf Null zu bringen**;

**Änderungsantrag 209**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) bei Bewässerung: Maximierung der Effizienz der Bewässerungssysteme und des Bewässerungsmanagements und Gewährleistung, dass die Wasserqualität bei Verwendung von aufbereitetem Abwasser die Anforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> erfüllt und bei Verwendung von Wasser aus anderen Quellen die Bodengesundheit nicht beeinträchtigt wird;

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

**Änderungsantrag 210**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) **Gewährleistung des Bodenschutzes** durch Schaffung und Erhaltung angemessener Landschaftselemente auf Landschaftsebene;

---

<sup>15</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für Waldböden.

**Änderungsantrag 211**

*Geänderter Text*

f) **Priorisierung von Wasserrückhaltung**; bei Bewässerung: Maximierung der Effizienz der Bewässerungssysteme und des Bewässerungsmanagements und Gewährleistung, dass die Wasserqualität bei Verwendung von aufbereitetem Abwasser die Anforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> erfüllt und bei Verwendung von Wasser aus anderen Quellen die Bodengesundheit nicht beeinträchtigt wird;

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung, ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32.

*Geänderter Text*

g) Gewährleistung **der Bodenproduktivität** durch Schaffung und Erhaltung angemessener Landschaftselemente auf Landschaftsebene, **unter anderem durch Pufferstreifen, Feldränder mit einheimischen Blumen, Hecken, Bäume, Feldgehölze, Terrassenmauern, Teiche, Lebensraumkorridore und Trittsteine**;<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für Waldböden.

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III – Absatz 1 – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Gewährleistung optimierter Wasserstände in organischen Böden, sodass die Struktur und Zusammensetzung der Böden nicht beeinträchtigt werden<sup>16</sup>;

---

<sup>16</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für städtische Böden.

*Geänderter Text*

i) Gewährleistung optimierter Wasserstände in organischen Böden, sodass die Struktur und Zusammensetzung der Böden **oder ihre Produktivität** nicht beeinträchtigt werden;<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für städtische Böden.

**Änderungsantrag 212  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III – Absatz 1 – Ziffer i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*ia) Entwicklung nachhaltiger  
Paludikultur-Verfahren;*

**Änderungsantrag 213  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*la) bei Landnutzungsänderungen:  
Vermeidung, dass Böden die Fähigkeit  
verlieren, Ökosystemleistungen zu  
erbringen.*

**Änderungsantrag 214  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang IV – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*  
**Die folgende indikative Liste mit  
Programmen, Plänen, Zielvorgaben und  
Maßnahmen ist zu berücksichtigen:**



**Änderungsantrag 215**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang IV – Nummer 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Gemäß Artikel 6 des  
Übereinkommens über die biologische  
Vielfalt erstellte nationale  
Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne**

**Änderungsantrag 216**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang IV – Nummer 14**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(14) Nationale Aktionspläne gemäß  
Artikel 8 der *Verordnung .../...*<sup>18+</sup>

(14) Nationale Aktionspläne gemäß  
Artikel 4 der *Richtlinie 2009/128/EG*

---

<sup>18</sup> + *Amt für Veröffentlichungen: Bitte die  
Nummer der in Dokument  
COM(2022) 305 genannten Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die nachhaltige Verwendung  
von Pflanzenschutzmitteln und zur  
Änderung der Verordnung  
(EU) 2021/2115 in den Text einfügen.*

# BEGRÜNDUNG

## I. Hintergrund

Der Boden ist eine wertvolle, aber sehr schwache, nicht erneuerbare und endliche Ressource, die zunehmend unter Druck steht. Allein in der EU ist ihre Gesundheit unter anderem durch Versiegelung, Verdichtung, nicht nachhaltige Bodenbewirtschaftung, Erosion, Überschwemmungen und Erdbeben, Dürren, hydrogeologische Instabilität, Verlust organischer Substanz im Boden, Brände, Stürme, Versalzung, Kontamination, Verlust an biologischer Vielfalt im Boden, Versauerung und Wüstenbildung bedroht. Die meisten dieser fortlaufenden Degradationsprozesse sind in den bestehenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften nicht angemessen oder gar nicht berücksichtigt.

Gesunde Böden sind eine Voraussetzung für eine nachhaltige und widerstandsfähige Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, da sie unsere Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel, extremen Wetterereignissen, Dürren und Überschwemmungen erhöhen, Wasser speichern und filtern, Dienstleistungen wie die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Biomasse für die Bioökonomie erbringen und unser Wohlergehen fördern.

Angesichts der obigen Ausführungen und der Tatsache, dass es bis zu 1 000 Jahre dauern kann, bis nur ein Zentimeter des obersten Bodens erzeugt wird, der mit nur einer starken Niederschlagsmenge verloren gehen kann, wenn er nicht geschützt ist, ist es dringend erforderlich, für eine angemessene Überwachung der Bodengesundheit und konkrete Maßnahmen zu sorgen, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um bis 2050 gesunde Böden sicherzustellen.

Mit diesem Vorschlag ist die Kommission in hohem Maße der Forderung des Europäischen Parlaments<sup>4</sup> nachgekommen, einen einheitlichen EU-weiten Rechtsrahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bodens zu schaffen, in dem die wichtigsten Gefährdungen für den Boden angegangen werden.

## II. Standpunkt des Berichtstatters

### Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Zustand der Böden in der EU sollte **das Gesamtziel, bis 2050 gesunde Böden in der EU zu erreichen, verbindlich sein**, wobei den Mitgliedstaaten Flexibilität bei den Maßnahmen eingeräumt werden sollte, die ergriffen werden, um für Verbesserungen zu sorgen und zunehmende Trends bei der Bodengesundheit zu fördern. **Zwischenziele für 2040** können je nach den Fortschritten der Mitgliedstaaten nach der ersten Bewertung durch die Kommission festgelegt werden.

Der von der Basis ausgehende Ansatz, den die Kommission beim Vorschlag von Bodenbezirken verfolgt und der den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität einräumt und gleichzeitig die Homogenität auf der Grundlage der Umweltbedingungen sicherstellt, ist zu

---

<sup>4</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2021 zum Bodenschutz (2021/2548(RSP)), [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0143\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0143_DE.pdf).

begrüßen. Dennoch werden ein engerer Austausch von Wissen und ein koordiniertes Vorgehen in Nachbarländern mit denselben Böden vorgeschlagen, da zwischen zwei Ländern manchmal mehr Ähnlichkeiten festgestellt werden können als zwischen Bezirken in einem Mitgliedstaat. Die Kommission sollte dieses Ziel unter anderem durch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe unterstützen, deren Aufgabe auch darin besteht, Synergien zu fördern und die Harmonisierung der Überwachungssysteme in der gesamten EU zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten unterstützt werden, und es sollte der Austausch von Verfahren, Wissen und Ressourcennutzung verbessert werden:

- Artikel 6a (neu) über die **effiziente Nutzung und Konservierung von Bodenproben**, mit dem sichergestellt werden soll, dass die vor Ort entnommenen Proben zum Zeitpunkt der Gewinnung oder in Zukunft möglichst viele Informationen liefern, auch für weitere Forschung und Innovationen.
- **Entwicklung eines Instrumentariums für nachhaltige Bodenbewirtschaftung** (Artikel 10a neu), das als dynamisches Instrument dienen würde, in dem kontextspezifische Informationen und bewährte Verfahren enthalten sind.
- die erforderlichen Kapazitätsaufbau-, Unterstützungs- und Beratungsdienste die den Mitgliedstaaten von der Kommission auch im Hinblick auf ihre Überwachungsinitiativen bereitgestellt werden.

## **Kapitel II: Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit**

### **Bewertung der Bodengesundheit auf der Grundlage von fünf ökologischen Klassen**

Bei der Bewertung der Bodengesundheit sollte ein anderer Ansatz verfolgt werden, indem von der Einstufung von Böden als gesund oder ungesund in Artikel 9 hin zu einem schrittweisen Ansatz übergegangen wird, der sich an der Wasserrahmenrichtlinie anlehnt, die den Mitgliedstaaten bekannt ist. Daher nimmt werden in die jeweiligen Artikel 6 bis 9 die **Überwachung und Bewertung des ökologischen Zustands aufgenommen, wobei zwischen fünf Bodenklassen** (von kritisch geschädigten Böden bis hin zu einem hohen ökologischen Zustand) unterschieden wird. Die Böden gelten als gesund, wenn sie in die beiden besten Kategorien fallen, d. h. „hoher ökologischer Zustand des Bodens“ oder „guter ökologischer Zustand“. Für Böden, die unter „mäßig“, „geschädigte Böden“ oder „kritisch geschädigte Böden“ fallen, wird ein realistischer Zeitplan für den Übergang zu einer besseren Kategorie vorgeschlagen. Die Bodenbezirke sind nicht verpflichtet, kohärente Pläne für Bodenbezirke aufzustellen, in denen Maßnahmen festgelegt werden, die auf ihrem Hoheitsgebiet anwendbar sind, um für die Verbesserung des ökologischen Zustands des Bodens zu sorgen oder die Bodenverbesserung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels für gesunde Böden bis 2050 auf andere Weise zu erreichen. Die Bodenbezirke sollten auf inklusive interne Prozesse abzielen, die die Bürger vor Ort, Landbesitzer, Landwirte, Forscher und andere Interessenträger in die Lage versetzen, sich aktiv zu beteiligen und zur Verwirklichung des Gesamtziels beizutragen.

### **Überwachungskonzept, das der Bodenbewertung zugrunde liegt**

Den Mitgliedstaaten sollte mehr Flexibilität bei der Wahl des Überwachungskonzepts eingeräumt werden, und es sollte dafür gesorgt werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der **Harmonisierung** der Bodenüberwachungssysteme für den Vergleich der Ergebnisse und der Beibehaltung der Möglichkeit besteht, ihre bestehenden

Überwachungssysteme zu nutzen und auf diesen aufzubauen (z. B. diejenigen, die als Alternative zu geschichteten Stichproben systematische Schichten verwenden). Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, mindestens den Ansatz der Stufe 1 zu verfolgen, der auf dem Vorschlag der Kommission aufbaut. Dennoch können sie bei der Auswahl der am besten geeigneten Ebene für die Bodenüberwachung und die entsprechende Bewertung in ihrem Hoheitsgebiet von **Autonomie** profitieren, sofern sie die in Anhang I für die Stufen festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Stufen 1, 2 und 3 umfassen eine ausgewogene Palette von Bodendeskriptoren (ihre Schwellenwerte sind für alle fünf Gruppen des ökologischen Zustands des Bodens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu unterscheiden), die schrittweise nach den jeweiligen Stufen eingeführt werden.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Werte, die zu einer Einstufung von Böden als gesund oder ungesund führen würden, werden gestrichen. Vorgeschlagen wird ein differenzierter Ansatz mit Werten für Stufe 1 und Stufe 2 für die oben erläuterte fünfstufige Klassifizierung. Mitgliedstaaten, die sich für den Ansatz der Stufe 2 entscheiden, können von einer größeren Flexibilität beim Stichprobenplan profitieren und sollten in der Lage sein, eigene Schwellenwerte für die Bodenbewertung festzulegen, wobei eine Abweichung von den EU-Schwellenwerten von höchstens 20 % angenommen wird. Daher wird es ihnen gestattet sein, die Klassifizierung und Kartierung des ökologischen Zustands des Bodens innerhalb ihrer Grenzen zu verfeinern. Dennoch müssen sie im Vergleich zu Stufe 1 zusätzliche Deskriptoren in ihre Überwachung aufnehmen.

### **Kapitel III: Nachhaltige Bodenbewirtschaftung**

Zu begrüßen ist, dass die Kommission den Forderungen des Parlaments Rechnung getragen und in Anhang III die Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung aufgenommen hat, die von den Mitgliedstaaten näher definiert werden sollten. Darüber hinaus wird der Mehrwert künftiger Definitionen von Praktiken anerkannt, die sich negativ auf den Zustand des Bodens auswirken.

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Übernahme nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsverfahren in allen Bodenbezirken ausnahmslos ermöglichen, damit kein Boden und kein Bodenbezirk unberücksichtigt bleiben. Dies würde nicht nur durch den erforderlichen Zugang zu Ausbildung, Kapazitätsaufbau und Bürgerwissenschaft erreicht, sondern auch durch die Einführung des Instrumentariums für nachhaltige Bodenbewirtschaftung, das zu einem wesentlichen Instrument für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Bodenbezirken und den Mitgliedstaaten werden sollte.

### **Kapitel IV: Kontaminierte Standorte, punktförmige und diffuse Verschmutzung**

Nach Angaben der Europäischen Umweltagentur (EUA) müssen nach wie vor rund 300 000 kontaminierte Standorte in Europa saniert werden. Da die Exposition gegenüber Bodenverunreinigungen zu schweren Gesundheitsbeschwerden führen kann und es schwierig ist, für eine sichere Sanierung kontaminierter Standorte zu sorgen, sollte eine Dekontaminierung (in- oder ex-situ-Sanierung) nach Möglichkeit stets in Betracht gezogen werden. Die Kosten für die Durchführung von Risikominderungsmaßnahmen sollten gemäß dem Verursacherprinzip von dem Verursacher getragen werden, der für die Kontamination verantwortlich ist. Schließlich müssen die Mitgliedstaaten die Organisationen im Bereich der menschlichen Gesundheit in den Prozess der Ermittlung kontaminierter Standorte sowie in die

Bewertung dessen, was ein (in)akzeptables Risiko darstellt, und in die Maßnahmen, die zum Schutz zu ergreifen sind, einbeziehen.

Darüber hinaus sollte die Richtlinie gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bodenschutz die wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln und einen Rahmen für die Bekämpfung diffuser Bodenkontaminanten und zunehmend besorgniserregender Kontaminanten wie PFAS oder Materialien wie Mikroplastik bieten. Nach der ersten Überwachung durch die Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten erhobenen Daten könnte eine EU-Liste prioritärer Stoffe zusammen mit einer Kontrollliste erstellt werden, um die Informationen über Stoffe zu verbessern, wenn mehr Daten benötigt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Kommission in der Europäischen Bodenstrategie für 2030 verpflichtet hat, bis 2024 eine EU-Prioritätsliste für Schadstoffe zu erstellen, die Anlass zu großer bzw. zunehmender Besorgnis geben.

Schließlich wird ein Verfahren eingeführt, mit dem die Vorlage von Nachweisen wie Umweltüberwachungsdaten für den Menschen durch eine natürliche oder juristische Person für mögliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden kann (z. B. Annahme von Risikominderungsmaßnahmen oder Aktualisierung der Liste der kontaminierten Standorte).

## **Kapitel V: Finanzierung**

Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die verfügbaren Ressourcen zu ermitteln und zu nutzen. Die Kommission ist aufgefordert, die Absorptionskapazität der Mitgliedstaaten zu überwachen und zu erhöhen, damit rasch Ergebnisse vor Ort erzielt werden können. Eine ständige eigene Haushaltlinie für die Finanzierung der Überwachung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens sollte eingerichtet werden. Die Mobilisierung von privatem Kapital und Politikkohärenz sind wichtig. Die Europäische Investitionsbank sollte daher dazu verpflichtet werden, den Einsatz innovativer Mechanismen und des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der als allgemeine Regel zu beachten ist, zu ermöglichen.

## **Kapitel VII: Zugang zur Justiz und Überprüfung**

Eine wirksame Beteiligung lokaler Interessenträger, kostenlose und zugängliche Informationen sowie Transparenz sind ein wichtiger Aspekt dieser Richtlinie, wodurch die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung gesunder Böden bis 2050 ermöglicht wird. Artikel 22 wird hinzugefügt, wonach zusätzliche Verfahrensregeln, die den Zugang zu Gerichten beschränken würden, z. B. in Fällen, in denen die Öffentlichkeit nicht an vorherigen öffentlichen Konsultationen beteiligt war, entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus ausgeschlossen werden sollten.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
CONSEIL EUROPEEN DES JEUNES AGRICULTEURS
European agri-cooperatives (COGECA)
European Compost Network
Moët Hennessy
Nestlé S.A
European Chemical Industry Council
European Federation of National Associations of Water Services (EurEau)
European Landowners' Organization asbl
European State Forest Association
Confédération Européenne des Propriétaires Forestiers
Finnish Forest Industries Federation (Metsäteollisuus ry)
Growing Media Europe
European Coordination Via Campesina
European Environmental Bureau
ClientEarth AISBL
Danone
The Coca-Cola Company
Pesticide Action Network Europe
Stora Enso Oyj
CEFS (European Association of Sugar Manufacturers)
Eustafor
Wageningen University & Research
Fertilizers Europe
Agroecology Europe
European Biogas Association
Natural Resources Institute Finland (LUKE)
The Council of European Municipalities and Regions (CEMR)
Bayer AG
Merck
American Chamber of Commerce to the European Union
International Association of Waterworks in the Rhine Basin & ERM coalition
European Geosciences Union
Soil BON
Umweltbundesamt
INRAE - National Research Institute for Agriculture, Food and the Environment

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

## MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung  
Anders Vistisen, Alessandro Panza, Silvia Sardone, Veronica Rossi, Catherine Griset,  
Mathilde Androuët, Aurélia Beigneux, Marie Dauchy

### Minderheitenansicht zur Bodenüberwachung – ID-Fraktion

Die ID-Fraktion spricht sich entschieden gegen die Richtlinie zur Bodenüberwachung aus. Gemäß Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe b findet das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf bodenbezogene Angelegenheiten keine Anwendung, was es zu einem strittigen Punkt macht. Darüber hinaus überschreiten Bodenangelegenheiten die Zuständigkeit der EU, einschließlich der in Artikel 23 genannten Sanktionen, und sollten in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) besagt, dass ein Tätigwerden der EU nur dann gerechtfertigt ist, wenn es auf EU-Ebene wirksamer ist. Die Bodenregulierung, die naturgemäß an lokale Faktoren gebunden ist, sollte gemäß den Artikeln 4, 6 und 191 AEUV weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Umwelt fallen. Darüber hinaus überschreiten die Sanktionen in Artikel 23 die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV festgelegte strafrechtliche Zuständigkeit der EU, die in erster Linie den Schutz der finanziellen Interessen der EU betrifft. Sanktionen im Rahmen der Bodenüberwachung sollten den nationalen Rechtsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse unterliegen, da die EU nicht befugt ist, umfassende Strafgesetze aufzustellen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Mitgliedstaaten die Bodenüberwachung und Sanktionen besser handhaben können, während gleichzeitig den Grundsätzen der Subsidiarität Rechnung getragen und die im EUV und im AEUV festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten geachtet wird.

15.2.2024

## STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)  
(COM(2023)416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Noichl

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

#### Änderungsantrag 1

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Boden ist eine lebenswichtige, begrenzte, **nicht erneuerbare** und unersetzliche Ressource, die für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist.

###### *Geänderter Text*

(1) Boden ist eine lebenswichtige, begrenzte und unersetzliche Ressource, die für die **land- und forstwirtschaftliche Erzeugung, die Wirtschaft, die Umwelt, die Lebensmittelerzeugung, die Ernährungssicherheit** und die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist.

#### Änderungsantrag 2

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2



*Vorschlag der Kommission*

(2) Gesunde Böden befinden sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt. ***60 bis 70 % der Böden in der Union sind jedoch geschädigt und verschlechtern sich weiter.***

**Änderungsantrag 3**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Gesunde Böden befinden sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie ***wirksamer*** Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt.

***(2a) Zu den von den Böden erbrachten Ökosystemleistungen gehören auch kulturelle Leistungen, die die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Förderung der wissenschaftlichen Bildung und die Weitergabe von Erkenntnissen ermöglichen. Der wissenschaftliche und pädagogische Wert von Böden macht es erforderlich, dass die besten Beispiele für die Vielfalt der Böden in den EU-Ländern erhalten werden, damit die wissenschaftliche Erforschung dieser Materialien durch heutige und künftige Generationen fortgesetzt werden kann.***

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 3 a (neu)**

**(3a) Die Bodenbildung erfolgt sehr langsam, wobei nach Angaben der Kommission 500 Jahre oder mehr für die Bildung von 2,5 cm neuen Mutterboden erforderlich sind; die Gesundheit der Böden kann jedoch erhalten oder verbessert werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden, weshalb diese Richtlinie keine restriktiven Maßnahmen und unerreichbaren Ziele vorschreiben sollte.**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

(9) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass es an der Zeit ist, die Anstrengungen zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens durch die Einführung nachhaltiger **Bodenbewirtschaftungspraktiken** zu verstärken. Ferner wird darin festgestellt, dass erhebliche Fortschritte bei der Erfassung von Standorten mit kontaminierten Böden, der Wiederherstellung geschädigter Böden, der Festlegung der Bedingungen für den guten ökologischen Zustand von Böden, der Einführung von Wiederherstellungszielen und der Verbesserung der Überwachung der Bodengesundheit erforderlich sind.

(9) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass es an der Zeit ist, die Anstrengungen zum Schutz **und zur Verbesserung** der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens durch die Einführung **oder Beibehaltung** nachhaltiger **Bodenbewirtschaftungsmethoden** zu verstärken. Ferner wird darin festgestellt, dass erhebliche Fortschritte bei der Erfassung von Standorten mit kontaminierten Böden, der Wiederherstellung geschädigter Böden, der Festlegung der Bedingungen für den guten ökologischen Zustand von Böden, der Einführung von Wiederherstellungszielen und der Verbesserung der Überwachung der Bodengesundheit erforderlich sind.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

(10) In der EU-Bodenstrategie für 2030 wird die langfristige Vision festgelegt, dass bis 2050 alle Bodenökosysteme in der EU in einem **gesunden** Zustand und **somit** widerstandsfähiger sein sollen. Gesunde Böden tragen als **Schlüssellösung** dazu bei, die Ziele der EU zu verwirklichen: Erreichen von Klimaneutralität und Klimaresilienz, Entwicklung einer sauberen und kreislauforientierten (Bio-)Ökonomie, Umkehr des Biodiversitätsverlusts, Schutz der menschlichen Gesundheit, Aufhalten der Wüstenbildung und Umkehr der Bodendegradation.

*Geänderter Text*

(10) In der EU-Bodenstrategie für 2030 wird die langfristige Vision festgelegt, dass bis 2050 alle Bodenökosysteme in der EU in einem **gesünderen** Zustand und widerstandsfähiger sein sollen. Gesunde Böden tragen als **eine der Lösungen** dazu bei, die Ziele der EU zu verwirklichen: Erreichen von Klimaneutralität und Klimaresilienz, Entwicklung einer sauberen und kreislauforientierten (Bio-)Ökonomie, Umkehr des Biodiversitätsverlusts, Schutz der menschlichen Gesundheit, **Ernährungssicherheit**, Aufhalten der Wüstenbildung, **Speicherung von Grundwasser** und Umkehr der Bodendegradation. **Die Landwirtschaft leistet bereits einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bodengesundheit und zur Erhaltung der Landschaft und der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus bietet die vielschichtige Rolle der Landwirtschaft zusätzliche positive externe Effekte für die Regionen, indem sie dazu beiträgt, ländliche Gemeinden zu bewahren und das ökologische und ökosystembezogene Erbe zu stärken.**

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Finanzielle Mittel sind für den Übergang zu gesunden Böden von entscheidender Bedeutung. Der mehrjährige Finanzrahmen bietet mehrere Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regenerierung von Böden. Ein „Boden-Deal für Europa“ ist eine der fünf EU-Missionen des Programms Horizont Europa und ist speziell auf die Förderung

*Geänderter Text*

(11) **Zusätzliche** finanzielle Mittel sind für den Übergang zu gesunden Böden von entscheidender Bedeutung. Der mehrjährige Finanzrahmen bietet mehrere Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regenerierung von Böden. Ein „Boden-Deal für Europa“ ist eine der fünf EU-Missionen des Programms Horizont Europa und ist speziell auf die Förderung

der Bodengesundheit ausgerichtet. Die Boden-Mission ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung dieser Richtlinie. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden Böden zu fördern, indem ein ehrgeiziges Forschungs- und Innovationsprogramm finanziert, ein Netzwerk von 100 Reallaboren und Leuchtturmbetrieben in ländlichen und städtischen Gebieten eingerichtet, die Entwicklung eines harmonisierten Bodenüberwachungsrahmens vorangetrieben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Bodens geschärft wird. Weitere Unionsprogramme mit Zielen, die zu gesunden Böden beitragen, sind die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionsfonds, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik, das Arbeitsprogramm von Horizont Europa, das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfazilität und InvestEU.

der Bodengesundheit ausgerichtet. Die Boden-Mission ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung dieser Richtlinie. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden Böden zu fördern, indem ein ehrgeiziges Forschungs- und Innovationsprogramm finanziert, ein Netzwerk von 100 Reallaboren und Leuchtturmbetrieben in ländlichen und städtischen Gebieten eingerichtet, die Entwicklung eines harmonisierten Bodenüberwachungsrahmens vorangetrieben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Bodens geschärft wird. **Die neun Regionen in äußerster Randlage sollten in dieses Netzwerk einbezogen werden (Art. 349 AEUV)<sup>40a</sup>, da in diesen Regionen 80 % der biologischen Vielfalt der Union zu finden sind.** Weitere Unionsprogramme mit Zielen, die zu gesunden Böden beitragen, sind die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionsfonds, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik, das Arbeitsprogramm von Horizont Europa, das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfazilität und InvestEU. **Finanzierungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik können zwar zum allgemeinen Ziel beitragen, sollten aber von dieser Richtlinie nicht berührt werden.**

---

40a

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0228\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0228_DE.html)

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

(13) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020<sup>43</sup> **unterstützte der Rat**

*Geänderter Text*

(13) **Der Rat unterstützt** in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober

die Kommission dabei, ihre Bemühungen zu verstärken, die Böden **und die biologische Vielfalt in Böden als unerlässliche nicht erneuerbare Ressource** besser zu schützen.

2020<sup>43</sup> die Kommission dabei, ihre Bemühungen zu verstärken, die Böden besser zu schützen.

---

<sup>43</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

---

<sup>43</sup> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung führt zu einer verstärkten Kohlenstoffbindung und in den meisten Fällen zu positiven Nebeneffekten für die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. In der Mitteilung der Kommission über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe<sup>45</sup> wurde die Notwendigkeit einer klaren und transparenten Ermittlung der Tätigkeiten hervorgehoben, mit denen eindeutig CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre entfernt wird, wie etwa die Entwicklung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung des CO<sub>2</sub>-Abbaus mithilfe natürlicher Ökosysteme, einschließlich der Böden. Darüber hinaus wird in der überarbeiteten Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht nur das CO<sub>2</sub> im Boden für die Erreichung der Ziele auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa

#### *Geänderter Text*

(14) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung führt zu einer verstärkten Kohlenstoffbindung und in den meisten Fällen zu positiven Nebeneffekten für die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. In der Mitteilung der Kommission über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe<sup>45</sup> wurde die Notwendigkeit einer klaren und transparenten Ermittlung der Tätigkeiten hervorgehoben, mit denen eindeutig CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre entfernt wird, wie etwa die Entwicklung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung des CO<sub>2</sub>-Abbaus mithilfe natürlicher Ökosysteme, einschließlich der Böden. Darüber hinaus wird in der überarbeiteten Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht nur das CO<sub>2</sub> im Boden für die Erreichung der Ziele auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa

in den Mittelpunkt gestellt, sondern auch die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein System zur Überwachung des Kohlenstoffbestands in Böden einzurichten, das unter anderem den statistischen Datensatz der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) nutzt.

---

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>45</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe, COM(2021) 800 final.

in den Mittelpunkt gestellt, sondern werden auch die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein System zur Überwachung des Kohlenstoffbestands in Böden einzurichten, das unter anderem den statistischen Datensatz der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) **oder bestehende nationale Messsysteme** nutzt.

---

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>45</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe, COM(2021) 800 final.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In der Mitteilung der Kommission über die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme<sup>47</sup> wurde betont, dass die Nachhaltigkeit der Lebensmittel für die Ernährungssicherheit unabdingbar ist. Gesunde Böden machen das Lebensmittelsystem der Union widerstandsfähiger, da sie die Grundlage für nahrhafte und ausreichende Lebensmittel bilden.

#### *Geänderter Text*

(17) In der Mitteilung der Kommission über die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme<sup>47</sup> wurde betont, dass die Nachhaltigkeit der Lebensmittel für die Ernährungssicherheit **und die Nahrungsmittelsouveränität** unabdingbar ist. **Ertragskräftige**, gesunde Böden machen das Lebensmittelsystem der Union widerstandsfähiger, da sie die Grundlage für **sichere**, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel bilden. **Die Gemeinsame Agrarpolitik bietet einen harmonisierten Rahmen, um diese Sicherheit der**

## ***Lebensmittelversorgung zu gewährleisten.***

---

<sup>47</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133 final. Amt für Veröffentlichungen:

---

<sup>47</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133 final. Amt für Veröffentlichungen:

### **Änderungsantrag 11**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Weil gesunde Böden Kohlenstoff abscheiden und speichern können, tragen sie zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des Klimawandels bei. Gesunde Böden bieten auch einen günstigen Lebensraum, in dem Organismen gedeihen können, und sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Stabilität der Ökosysteme. ***Die biologische Vielfalt im Boden und jene darüber sind eng miteinander verknüpft und interagieren durch wechselseitige Beziehungen (z. B. über Mykorrhizalpilze, die Pflanzenwurzeln miteinander verbinden).***

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

##### *Geänderter Text*

(19) Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Weil gesunde Böden Kohlenstoff abscheiden und speichern können, tragen sie zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des Klimawandels bei. Gesunde Böden bieten auch einen günstigen Lebensraum, in dem Organismen gedeihen können, und sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Stabilität der Ökosysteme.



*Vorschlag der Kommission*

(22) Die Bodendegradation wirkt sich auf Fruchtbarkeit, Erträge, Schädlingsresistenz und den Nährwert von Lebensmitteln aus. Da 95 % unserer Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden und die Weltbevölkerung weiter wächst, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese endliche natürliche Ressource gesund bleibt, um die Ernährungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft der Union zu sichern. Nachhaltige **Bodenbewirtschaftungspraktiken** erhalten oder verbessern die Bodengesundheit und tragen zur Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit **des Lebensmittelsystems** bei.

*Geänderter Text*

(22) Die Bodendegradation wirkt sich auf Fruchtbarkeit, Erträge, Schädlingsresistenz und den Nährwert von Lebensmitteln aus. Da 95 % unserer Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden und die Weltbevölkerung weiter wächst, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese endliche natürliche Ressource gesund bleibt, um die Ernährungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft der Union zu sichern. Nachhaltige **Bodenbewirtschaftungsmethoden, so wie in der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt**, erhalten oder verbessern die Bodengesundheit und tragen zur Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit **der Agrar- und Lebensmittelsysteme** bei.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

*Vorschlag der Kommission*

(23) **Langfristiges** Ziel der Richtlinie **ist es**, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden,

*Geänderter Text*

(23) **Das langfristige** Ziel der Richtlinie **besteht darin**, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden,



sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 **und der dabei gewonnenen Erfahrungen vornehmen und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die Bewältigung der Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. **Die Anzahl, die geografische Ausdehnung und die Grenzen der Bodenbezirke sollten für jeden Mitgliedstaat festgelegt werden, um**

sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 vornehmen.

#### *Geänderter Text*

(24) Die Bewältigung der **regionsspezifischen** Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von

**die Durchführung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>48</sup> zu erleichtern.** In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat **entspricht** der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>49</sup>.

Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat **kann** der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>49</sup> **entsprechen**.

---

**<sup>48</sup> Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 672 final genannten Verordnung über die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.**

<sup>49</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

---

<sup>49</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung **zu gewährleisten**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für **jeden der** Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf geeigneter Ebene, auch auf nationaler oder regionaler Ebene, weitere zuständige Behörden zu benennen.**

#### *Geänderter Text*

(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung **sicherzustellen**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für **die** Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen.

## Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Für eine gemeinsame Definition des gesunden Bodenzustands ***muss*** ein Mindestsatz gemeinsamer messbarer Kriterien ***festgelegt werden, die zu einem kritischen Verlust der Fähigkeit des Bodens führen, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren und Ökosystemleistungen zu erbringen, wenn sie nicht eingehalten werden. Diese Kriterien sollten den aktuellen Stand der Bodenforschung widerspiegeln und darauf aufbauen.***

*Geänderter Text*

(26) Für eine gemeinsame Definition des gesunden Bodenzustands ***wird*** ein Mindestsatz gemeinsamer messbarer Kriterien ***definiert. Die verschiedenen Kriterien können je nach Bodenart und Landnutzung variieren. Diese Kriterien sollten den aktuellen Stand der Bodenforschung widerspiegeln und darauf aufbauen; ihre Nichtbeachtung kann zu einem kritischen Verlust der Fähigkeit des Bodens führen, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren und Ökosystemleistungen zu erbringen.***

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) ***Um Anreize zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Anerkennung der Bemühungen von Landbesitzern und Landbewirtschaftern, den Boden in einem gesunden Zustand zu erhalten, auch in Form einer Bodengesundheitszertifizierung, die den Rechtsrahmen der Union für CO<sub>2</sub>-Entnahmen ergänzt, und zur Unterstützung der Umsetzung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für erneuerbare Energien einrichten. Die Kommission sollte die Bodengesundheitszertifizierung unter anderem durch den Austausch von Informationen und die Förderung bewährter Verfahren, die Sensibilisierung und die Bewertung der Durchführbarkeit der Entwicklung einer Anerkennung von***

*Geänderter Text*

***entfällt***

***Zertifizierungssystemen auf Unionsebene erleichtern. Synergien zwischen verschiedenen Zertifizierungssystemen sollten so weit wie möglich genutzt werden, um den Verwaltungsaufwand für diejenigen zu verringern, die einschlägige Zertifizierungen beantragen.***

---

<sup>50</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30**

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Der Boden ist eine begrenzte Ressource, die einem ständig wachsenden Wettbewerb um verschiedene Nutzungen ausgesetzt ist. Der Flächenverbrauch ist ein Vorgang, der oft vom Bedarf der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt ist und durch den natürliche und naturnahe Gebiete (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gärten und Parks) in künstlich angelegte Flächen umgewandelt werden, wobei der Boden als Fläche für Bauten und Infrastrukturen oder als eine Fläche, die als direkte Rohstoffquelle dient oder historisches Erbe beherbergt, genutzt wird. Diese Umwandlung kann zu einem – oft unwiderruflichen – Verlust der Fähigkeit der Böden führen, andere Ökosystemleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Lebensmitteln und Biomasse, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Grundlage für biologische Vielfalt und Kohlenstoffspeicherung). Insbesondere betrifft der Flächenverbrauch häufig die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden,

#### *Geänderter Text*

(30) Der Boden ist eine begrenzte Ressource, die einem ständig wachsenden Wettbewerb um verschiedene Nutzungen ausgesetzt ist. Der Flächenverbrauch ist ein Vorgang, der oft vom Bedarf der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt ist und durch den natürliche und naturnahe Gebiete (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gärten und Parks) in künstlich angelegte Flächen umgewandelt werden, wobei der Boden als Fläche für Bauten und Infrastrukturen oder als eine Fläche, die als direkte Rohstoffquelle dient oder historisches Erbe beherbergt, genutzt wird. Diese Umwandlung kann zu einem – oft unwiderruflichen – Verlust der Fähigkeit der Böden führen, andere Ökosystemleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Lebensmitteln und Biomasse, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Grundlage für biologische Vielfalt und Kohlenstoffspeicherung). Insbesondere betrifft der Flächenverbrauch häufig die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden,

was die Ernährungssicherheit gefährdet. Durch versiegelte Böden werden menschliche Siedlungen auch höheren Hochwassersspitzen und intensiveren Wärmeinseleffekten ausgesetzt. Daher ist es notwendig, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Bodens, Ökosystemleistungen zu erbringen, zu überwachen. Ferner sollten bestimmte Grundsätze festgelegt werden, um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Rahmen einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung abzumildern.

was die Ernährungssicherheit gefährdet. Durch versiegelte Böden werden menschliche Siedlungen auch höheren Hochwassersspitzen und intensiveren Wärmeinseleffekten ausgesetzt. Daher ist es notwendig, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Bodens, Ökosystemleistungen zu erbringen, zu überwachen. Ferner sollten bestimmte Grundsätze festgelegt werden, um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Rahmen einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung abzumildern. ***Die Überwachung des Flächenverbrauchs und die Festlegung dieser Grundsätze müssen in Absprache mit den lokalen Akteuren erfolgen und den sozioökonomischen Erfordernissen der Gebiete gebührend Rechnung tragen.***

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Die Bodengesundheit sollte sorgfältig mithilfe des Überwachungsnetzes bewertet werden und gleichzeitig sollten die Kosten einer solchen Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden. Daher sollten Kriterien für Probenahmestellen festgelegt werden, die für den Bodenzustand bei verschiedenen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen repräsentativ sind. Das Netz der Probenahmestellen sollte nach geostatistischen Methoden bestimmt werden und so dicht sein, dass die Fläche gesunder Böden auf nationaler Ebene mit einer Unsicherheit von höchstens 5 % geschätzt werden kann. Dieser Wert wird allgemein als statistisch fundierte Schätzung und hinreichende Gewähr dafür

#### *Geänderter Text*

(31) Die Bodengesundheit sollte sorgfältig mithilfe des Überwachungsnetzes bewertet werden und gleichzeitig sollten die Kosten einer solchen Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden ***und dürfen nicht den Bodenbewirtschaftern aufgebürdet werden.*** Daher sollten Kriterien für Probenahmestellen festgelegt werden, die für den Bodenzustand bei verschiedenen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen repräsentativ sind. Das Netz der Probenahmestellen sollte nach geostatistischen Methoden bestimmt werden und so dicht sein, dass die Fläche gesunder Böden auf nationaler Ebene mit einer Unsicherheit von höchstens 5 % geschätzt werden kann. Dieser Wert wird allgemein als statistisch fundierte

angesehen, dass das Ziel erreicht wurde.

Schätzung und hinreichende Gewähr dafür angesehen, dass das Ziel erreicht wurde.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Kommission sollte die Überwachung der Bodengesundheit durch die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, indem sie die regelmäßige Bodenbeprobung vor Ort und damit zusammenhängende Bodenmessungen (LUCAS-Bodenerhebung) im Rahmen des Programms für die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS-Programm) fortsetzt und verbessert. Zu diesem Zweck wird das LUCAS-Programm verbessert und aktualisiert, um es vollständig an die spezifischen Qualitätsanforderungen anzupassen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zu erfüllen sind. Um die Belastung zu verringern, ***sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die im Rahmen der erweiterten LUCAS-Bodenerhebung gesammelten Gesundheitsdaten zu berücksichtigen. Die auf diese Weise unterstützten Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Union durchführen kann, auch auf Feldern in Privatbesitz.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Geänderter Text*

(32) Die Kommission sollte die Überwachung der Bodengesundheit durch die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, indem sie die regelmäßige Bodenbeprobung vor Ort und damit zusammenhängende Bodenmessungen (LUCAS-Bodenerhebung) im Rahmen des Programms für die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS-Programm) fortsetzt und verbessert. Zu diesem Zweck wird das LUCAS-Programm verbessert und aktualisiert, um es vollständig an die spezifischen Qualitätsanforderungen anzupassen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zu erfüllen sind. Um die Belastung zu verringern, ***werden bestehende Bodenprobenahmestellen, nationale Überwachungs- und Messsysteme berücksichtigt, und es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die im Rahmen des erweiterten LUCAS-Bodens erhobenen Daten zur Bodengesundheit zu berücksichtigen.***



**(34) Aufbauend auf der bestehenden EU-Bodenbeobachtungsstelle und deren Modernisierung sollte die Kommission ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten einrichten, das mit der EU-Datenstrategie<sup>51</sup> und den EU-Datenräumen kompatibel und ein Knotenpunkt für den Zugang zu Bodendaten aus verschiedenen Quellen sein sollte. Dieses Portal sollte in erster Linie alle von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Richtlinie erhobenen Daten beinhalten. Es sollte auch möglich sein, auf freiwilliger Basis andere einschlägige Bodendaten, die von den Mitgliedstaaten oder anderen Parteien erhoben wurden (insbesondere Daten aus Projekten im Rahmen von Horizont Europa und der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“), in das Portal zu integrieren, sofern diese Daten bestimmte Anforderungen in Bezug auf Format und Spezifikationen erfüllen. Diese Anforderungen sollten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.** **entfällt**

---

<sup>51</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM(2020) 66 final.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36**

**(36) Damit die bei der Überwachung im Rahmen dieser Richtlinie gewonnenen** **entfällt**



***Bodengesundheitsdaten im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevanten Interessenträgern wie Landwirten, Forstwirten, Landbesitzern und lokalen Behörden den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern.***

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37**

##### *Vorschlag der Kommission*

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen ermöglichen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher ***sollten Grundsätze*** der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung ***festgelegt*** werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken ***dienen***.

##### *Geänderter Text*

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen ermöglichen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher ***sollte eine indikative Liste von Grundsätzen*** der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung ***aufgestellt*** werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken ***dient***.

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38**

##### *Vorschlag der Kommission*

(38) Wirtschaftsinstrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Landwirte unterstützt werden, spielen beim Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden und – in geringerem Maße – forstwirtschaftlicher Böden eine entscheidende Rolle. Ziel der GAP ist es, die Bodengesundheit durch die

##### *Geänderter Text*

(38) Wirtschaftsinstrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Landwirte unterstützt werden, spielen beim Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden und – in geringerem Maße – forstwirtschaftlicher Böden eine entscheidende Rolle. Ziel der GAP ist es, die Bodengesundheit durch die

Umsetzung von Konditionalität, Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Finanzielle Unterstützung für Land- und Forstwirte, die nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken anwenden, kann auch vom Privatsektor generiert werden. ***Freiwillige Nachhaltigkeitsiegel in der Lebensmittel-, Holz-, biobasierten und Energieindustrie, die beispielsweise von privaten Interessenträgern eingeführt werden, können den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung Rechnung tragen. Dadurch können Lebensmittel-, Holz- und andere Biomasseerzeuger, die diese Grundsätze bei ihrer Produktion befolgen, dies im Wert ihrer Erzeugnisse wiedergeben.*** Zusätzliche Mittel für ein Netz realer Standorte zur Erprobung, Demonstration und zum Ausbau von Lösungen, auch im Bereich der klimaeffizienten Landwirtschaft, werden über die Reallabore und Leuchtturmbetriebe der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ bereitgestellt. Unbeschadet des Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten Landbesitzer und Landnutzer, die von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sind, unterstützen und beraten, wobei insbesondere den Bedürfnissen und begrenzten Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

Umsetzung von Konditionalität, Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Finanzielle Unterstützung für Land- und Forstwirte, die nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken anwenden, kann auch vom Privatsektor generiert werden. ***Zusätzliche Mittel für ein Netz realer Standorte zur Erprobung, Demonstration und zum Ausbau von Lösungen, auch im Bereich der klimaeffizienten Landwirtschaft, werden über die Reallabore und Leuchtturmbetriebe der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ bereitgestellt. Unbeschadet des Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten Landbesitzer und Landnutzer, die von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sind, unterstützen und beraten, und dabei sicherstellen, dass sie das gesamte Hoheitsgebiet, einschließlich abgelegener Regionen, erreichen,*** wobei insbesondere den Bedürfnissen und begrenzten Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39**

*Vorschlag der Kommission*

***(39) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>52</sup> müssen die***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen darlegen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur dieser Pläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen soll, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein soll.*

---

*<sup>52</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Um sicherzustellen, dass die besten nachhaltigen **Bodenbewirtschaftungspraktiken** umgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Auswirkungen der **Bodenbewirtschaftungspraktiken** genau zu überwachen und die **Praktiken** und Empfehlungen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Innovation anzupassen. In diesem Zusammenhang werden von der

#### *Geänderter Text*

(40) Um sicherzustellen, dass die besten nachhaltigen **Bodenbewirtschaftungsmethoden** umgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten – **sofern dies nicht bereits geschieht** – verpflichtet werden, die Auswirkungen der **Bodenbewirtschaftungsmethoden** genau zu überwachen und die **Methoden** und Empfehlungen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Innovation anzupassen. In

Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und insbesondere von ihren Reallaboren und Aktivitäten zur Unterstützung der Bodenüberwachung, der Bildung zum Thema Boden und der Bürgerbeteiligung wertvolle Beiträge erwartet.

diesem Zusammenhang werden von der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und insbesondere von ihren Reallaboren und Aktivitäten zur Unterstützung der Bodenüberwachung, der Bildung zum Thema Boden und der Bürgerbeteiligung wertvolle Beiträge erwartet.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Um **Synergien** zwischen den verschiedenen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union erlassenen Maßnahmen, die sich auf die Bodengesundheit auswirken können, und den Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung von Böden in der Union zu **gewährleisten**, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung mit den gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53+</sup> angenommenen nationalen Wiederherstellungsplänen, den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Strategieplänen, den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates<sup>54</sup>, den Erhaltungsmaßnahmen und dem prioritären Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der

#### *Geänderter Text*

(42) Um **für Synergieeffekte** zwischen den verschiedenen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union erlassenen Maßnahmen, die sich auf die Bodengesundheit auswirken können, und den Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung von Böden in der Union zu **sorgen**, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung mit den gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>53+</sup> angenommenen nationalen Wiederherstellungsplänen, den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Strategieplänen, den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates<sup>54</sup>, den Erhaltungsmaßnahmen und dem prioritären Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>55</sup>, den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>55</sup>, den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>, den Dürremanagementplänen gemäß der Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel<sup>57</sup>, *den nationalen Aktionsprogrammen* gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, *den Zielvorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> und der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>59</sup>*, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>60</sup>, den nationalen Luftreinhalteprogrammen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup>, den Risikobewertungen und der Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup> und den nationalen Aktionsplänen gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>63</sup>+ kohärent sind. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und -regenerierung sollte so weit wie möglich in diese Programme, Pläne und Maßnahmen integriert werden, soweit sie zur Erreichung ihrer Ziele beitragen. Folglich sollten einschlägige Indikatoren und Daten, wie z. B. bodenbezogene Ergebnisindikatoren im Rahmen der GAP-Verordnung und statistische Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>64</sup> gemeldet werden, den zuständigen Behörden zugänglich sein, die für nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerierungsverfahren und die

2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>56</sup>, den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>57</sup>, den Dürremanagementplänen gemäß der Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel<sup>58</sup>, *die nationalen Aktionsprogramme* gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup>, den nationalen Luftreinhalteprogrammen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup>, den Risikobewertungen und der Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>63</sup> und den nationalen Aktionsplänen gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>64</sup>+ kohärent sind. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und -regenerierung sollte so weit wie möglich in diese Programme, Pläne und Maßnahmen integriert werden, soweit sie zur Erreichung ihrer Ziele beitragen. Folglich sollten einschlägige Indikatoren und Daten, wie z. B. bodenbezogene Ergebnisindikatoren im Rahmen der GAP-Verordnung und statistische Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>64</sup> gemeldet werden, den zuständigen Behörden zugänglich sein, die für nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerierungsverfahren und die Bewertung der Bodengesundheit zuständig sind, um diese Daten und Indikatoren miteinander zu verknüpfen und so eine möglichst genaue Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen

Bewertung der Bodengesundheit zuständig sind, um diese Daten und Indikatoren miteinander zu verknüpfen und so eine möglichst genaue Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen zu ermöglichen.

---

<sup>53</sup>Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur in die Fußnote einfügen.

<sup>54</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

<sup>55</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>56</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>57</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel,

zu ermöglichen.

---

<sup>53</sup>Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur in die Fußnote einfügen.

<sup>54</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

<sup>55</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>56</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>57</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel,



COM(2021) 82 final.

***59 Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).***

***60 Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).***

***61 Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).***

***62 Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die***

COM(2021) 82 final.

***61 Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).***

***62 Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die***



Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

<sup>63</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

<sup>64+</sup> Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 305 genannten Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.

<sup>65</sup> Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

<sup>63</sup> Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

<sup>64</sup> + Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 305 genannten Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.

<sup>65</sup> Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Bodenpolitik und gewährleistet die öffentliche Rechenschaftspflicht und Sensibilisierung, faire Marktbedingungen und die Überwachung der Fortschritte. Daher sollten die Mitgliedstaaten ein nationales Register kontaminierter und potenziell kontaminierter Standorte einrichten und pflegen, das standortspezifische Informationen enthält, die in einer georeferenzierten Online-Geodatenbank öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Das Register sollte die Angaben

#### *Geänderter Text*

(48) Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Bodenpolitik und gewährleistet die öffentliche Rechenschaftspflicht und Sensibilisierung, faire Marktbedingungen und die Überwachung der Fortschritte. Daher sollten die Mitgliedstaaten ein nationales Register kontaminierter und potenziell kontaminierter Standorte einrichten und pflegen, das standortspezifische Informationen enthält, die in einer georeferenzierten Online-Geodatenbank öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, ***ohne die Identität des***

enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Öffentlichkeit über das Vorhandensein und die Bewirtschaftung potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte informieren kann. Da das Vorhandensein von Bodenkontamination an potenziell kontaminierten Standorten noch nicht bestätigt ist, sondern nur vermutet wird, muss der Unterschied zwischen tatsächlich und potenziell kontaminierten Standorten der Öffentlichkeit mitgeteilt und gut erläutert werden, um unnötige Bedenken zu vermeiden.

***Eigentümers des Standorts preiszugeben.***  
Das Register sollte die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Öffentlichkeit über das Vorhandensein und die Bewirtschaftung potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte informieren kann. Da das Vorhandensein von Bodenkontamination an potenziell kontaminierten Standorten noch nicht bestätigt ist, sondern nur vermutet wird, muss der Unterschied zwischen tatsächlich und potenziell kontaminierten Standorten der Öffentlichkeit mitgeteilt und gut erläutert werden, um unnötige Bedenken zu vermeiden.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(49) Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verpflichtet, Rechtsbehelfe bereitzustellen, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>68</sup> (Übereinkommen von Aarhus) als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, Zugang zu Gerichten haben.***

***entfällt***

---

<sup>68</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang

zu Gerichten in Umweltangelegenheiten –  
Erklärungen (ABl. L 124 vom 17.5.2005).

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(50) Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>69</sup> schreibt die Freigabe von Daten des öffentlichen Sektors in freien und offenen Formaten vor. Das allgemeine Ziel besteht darin, die EU-Datenwirtschaft weiter zu stärken, indem die für die Weiterverwendung verfügbare Menge von Daten des öffentlichen Sektors gesteigert, für einen fairen Wettbewerb und einen leichten Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors gesorgt und die grenzüberschreitende Innovation auf der Grundlage von Daten verbessert wird. Der Hauptgrundsatz besteht darin, dass Behördendaten standardmäßig und konzeptionell offen sein sollten. Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>70</sup> soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet werden. Das Übereinkommen von Aarhus und die Richtlinie 2003/4/EG enthalten breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>71</sup> hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätzen zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame**

**entfällt**

***Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/1024, 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.***

---

<sup>69</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

<sup>70</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

<sup>71</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(51) Um die notwendige Anpassung der Vorschriften für die Überwachung der Bodengesundheit, die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Bewirtschaftung kontaminierter Standorte sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen***

***entfällt***

***Union Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um die Methoden zur Überwachung der Bodengesundheit, die Liste der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die indikative Liste der Risikominderungsmaßnahmen, die Phasen und Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung und den Inhalt des Registers tatsächlich und potenziell kontaminierter Standorte an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>72</sup> niedergelegt wurden. ***Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.***

---

<sup>72</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

## **Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 53**

*Vorschlag der Kommission*

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie *sechs* Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit **ungesunde** Böden regeneriert werden und das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht wird. **Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Definition gesunder Böden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden muss, indem Bestimmungen über bestimmte Deskriptoren oder Kriterien auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Böden oder aufgrund eines spezifischen Problems eines Mitgliedstaats durch neue Umwelt- oder Klimabedingungen hinzugefügt werden. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden.**

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 54**

*Vorschlag der Kommission*

(54) Es bedarf koordinierter Maßnahmen aller Mitgliedstaaten, um die Vision umzusetzen, dass alle Böden bis 2050 gesund sind, und um die langfristige

*Geänderter Text*

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie **15** Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit **geschädigte** Böden regeneriert werden und das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht wird.

*Geänderter Text*

(54) Es bedarf koordinierter Maßnahmen aller Mitgliedstaaten, um die Zielvorstellung umzusetzen, dass alle Böden bis 2050 gesünder sind, und um die

Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch Böden in der gesamten Union sicherzustellen. Die einzelnen Maßnahmen der Mitgliedstaaten haben *sich als unzureichend erwiesen, da die Bodendegradation andauert und sich sogar verschlimmert. Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.*

Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch Böden in der gesamten Union sicherzustellen. Die einzelnen Maßnahmen der Mitgliedstaaten haben *gezeigt, dass mehr Zeit erforderlich ist, da sich die Böden aufgrund ihrer Immobilität nur recht langsam verbessern.* Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

#### **Änderungsantrag 34**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(55a) Es wird erwartet, dass in ganz Europa Living Labs in einer gewissen Dichte zu finden sein und eine Rolle bei den Überwachungsbemühungen, bei der Verbreitung bewährter Verfahren sowie bei der Unterstützung ihrer Anwendung spielen werden. Living Labs könnten eine entscheidende Aufgabe übernehmen, insbesondere bei der Unterstützung der großen Mehrheit der Landwirte und Landbewirtschafter, die kaum Zugang zu Fachwissen haben und denen es an finanziellen Kapazitäten fehlt, um Methoden zur Bodenregeneration einzuführen.*

#### **Änderungsantrag 35**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie**



## Artikel 1 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen **robusten** und **kohärenten** Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen **und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden** vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

*Geänderter Text*

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen **kohärenten** und **flexiblen** Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen, **sodass die Böden unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit sowie ihres vorgesehenen Verwendungszwecks** vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

### Änderungsantrag 36 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

**b) nachhaltige Bodenbewirtschaftung;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

### Änderungsantrag 37 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

**c) kontaminierte** Standorte.

*Geänderter Text*

**c) Überwachung und Bewertung kontaminierter** Standorte.

**Änderungsantrag 38**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Diese Richtlinie gilt für alle Böden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

*Geänderter Text*

Diese Richtlinie gilt für alle Böden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, **wenn sich die EU-Maßnahmen als vorteilhafter erweisen als die Maßnahmen der Mitgliedstaaten.**

**Änderungsantrag 39**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. „Boden“ **die oberste Schicht** der Erdkruste, **die** sich zwischen dem Grundgestein und der Landoberfläche befindet und **die** aus Mineralpartikeln, organischem Material, **Wasser**, Luft und lebenden Organismen besteht;

*Geänderter Text*

1. „Boden“ **der Wurzelbereich der Pflanzen in** der Erdkruste, **der** sich zwischen dem Grundgestein und der Landoberfläche befindet und aus Mineralpartikeln, organischem Material, **flüssigen Bestandteilen**, Luft und lebenden Organismen besteht, **mit Ausnahme von Grundwasser, Grundwasserleitern, Gewässerbetten und Rohstofflagerstätten;**

**Änderungsantrag 40**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. „Ökosystemleistungen“ die indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

*Geänderter Text*

3. „Ökosystemleistungen“ die indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen, **wobei die Besonderheiten des überwachten Standorts in Bezug auf die Boden- und Klimaverhältnisse, die Bodenbewirtschaftung und – im Falle landwirtschaftlicher Standorte – die Art der angebauten Kulturpflanzen zu berücksichtigen sind;**

**Änderungsantrag 41**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. „Bodengesundheit“ den physikalischen, chemischen und biologischen Zustand des Bodens **und die sich daraus ergebende** Fähigkeit des Bodens, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren und **Ökosystemleistungen zu erbringen**;

*Geänderter Text*

4. „Bodengesundheit“ den physikalischen, chemischen und biologischen Zustand des Bodens **unter Berücksichtigung der Ertragskraft und der** Fähigkeit des Bodens, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren, **Ökosystemleistungen zu erbringen** und **die Vitalität der Nahrungsmittelproduktion zu verbessern, wobei die Flächennutzung, die Art des Bodens und die Funktion, die der Boden hat oder haben soll, berücksichtigt werden**;

**Änderungsantrag 42**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“ **Bodenbewirtschaftungspraktiken**, die die Ökosystemleistungen des Bodens erhalten oder verbessern, **ohne die Funktionen zu beeinträchtigen, die diese Leistungen ermöglichen, oder sich schädlich auf andere Umwelteigenschaften auszuwirken**;

*Geänderter Text*

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“ **Bodenbewirtschaftungsmethoden**, die **darauf abzielen**, die Ökosystemleistungen des Bodens **zu** erhalten oder **zu** verbessern, **wobei die sozioökonomischen Auswirkungen berücksichtigt werden**;

**Änderungsantrag 43**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8**

*Vorschlag der Kommission*

8. „Bodenbezirk“ einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, den dieser im Einklang mit dieser Richtlinie

*Geänderter Text*

8. „Bodenbezirk“ einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, den dieser im Einklang mit dieser Richtlinie

*abgegrenzt* hat;

*und in Absprache mit den lokalen Behörden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden administrativen und territorialen Verwaltungsstruktur festgelegt* hat;

**Änderungsantrag 44**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9**

*Vorschlag der Kommission*

9. „Bewertung der Bodengesundheit“ die Evaluierung *der Bodengesundheit* auf der Grundlage von Messungen oder Schätzungen von Bodendeskriptoren;

*Geänderter Text*

9. „Bewertung der Bodengesundheit“ die Evaluierung *des biologischen und ertragsbezogenen Zustands des Bodens* auf der Grundlage von Messungen oder Schätzungen von Bodendeskriptoren;

**Änderungsantrag 45**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**15a.** *„landwirtschaftliche Nutzfläche“ eine Fläche, deren Bodenbeschaffenheit optimiert wurde, damit die Ökosystemleistungen der landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten oder gesteigert werden;*

**Änderungsantrag 46**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17**

*Vorschlag der Kommission*

17. „Flächenverbrauch“ die Umwandlung natürlicher und naturnaher Flächen in künstlich angelegte Flächen;

*Geänderter Text*

17. „Flächenverbrauch“ die Umwandlung natürlicher und naturnaher Flächen *sowie landwirtschaftlicher Produktionsflächen* in künstlich angelegte Flächen;

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18**

*Vorschlag der Kommission*

18. „Übertragungsfunktion“ eine **mathematische** Regel, mit der der Wert einer Messung, die mit einer von der Referenzmethode abweichenden Methode durchgeführt wurde, in den Wert umgewandelt werden kann, der sich aus einer Messung nach der Referenzmethode ergeben würde;

*Geänderter Text*

18. „Übertragungsfunktion“ eine Regel, mit der der Wert einer Messung, die mit einer von der Referenzmethode abweichenden Methode durchgeführt wurde, in den Wert umgewandelt werden kann, der sich aus einer Messung nach der Referenzmethode ergeben würde;

**Änderungsantrag 48**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19**

*Vorschlag der Kommission*

19. „betroffene Öffentlichkeit“ die von der Bodendegradation betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Landbesitzer und Landnutzer sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen;

*Geänderter Text*

19. „betroffene Öffentlichkeit“ die von der Bodendegradation betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Landbesitzer, **Landbewirtschaftler** und Landnutzer sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen;

**Änderungsantrag 49**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20**

*Vorschlag der Kommission*

20. „Bodenkontamination“ das Vorhandensein einer Chemikalie oder eines Stoffes im Boden in einer Konzentration, die für die **menschliche** Gesundheit oder **die Umwelt schädlich**

*Geänderter Text*

20. „Bodenkontamination“ das Vorhandensein einer Chemikalie oder eines Stoffes im Boden in einer Konzentration, die **ein Risiko** für die Gesundheit **des Menschen** oder **ein unannehmbares Risiko für die Umwelt**

*sein kann;*

*darstellt;*

**Änderungsantrag 50**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **grenzen** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke **ab**.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **können** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke **abgrenzen**.

**Änderungsantrag 51**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht mindestens der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 52**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen **und sie bemühen sich um Homogenität hinsichtlich folgender** Parameter:

*Geänderter Text*

(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen, **um eine administrative Überlastung zu verhindern, und beispielsweise die folgenden** Parameter verwenden:

**Änderungsantrag 53**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Bodennutzung oder -bedeckung im Sinne der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS).

d) Bodennutzung oder -bedeckung im Sinne der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) **oder im Sinne des bereits bestehenden nationalen Programms.**

**Änderungsantrag 54**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) Vorhandensein abgelegener Archipele mit dazwischen verstreuten Inseln, wobei jede Insel einem Bodenbezirk entspricht;**

**Änderungsantrag 55**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) Boden mit Gefälle;**

**Änderungsantrag 56**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**dc) Verwendung von COPERNICUS bei der Abgrenzung der Bodenbezirke;**

**Änderungsantrag 57**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Kommission stellt Folgendes zur Verfügung:**

**a) auf Anfrage wissenschaftlichen Sachverstand und entsprechende**



*Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Bodenbezirken in ihrem gesamten Hoheitsgebiet;*

*b) Unterstützung der Mitgliedstaaten mit Blick auf ein schlüssiges grenzüberschreitendes Konzept für die Bodenbezirke und Erleichterung der Harmonisierung der Überwachungssysteme, der Übertragungsfunktionen, des Überwachungsdesigns und der Klassifizierung des ökologischen Zustands auf der Ebene der in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren.*

**Änderungsantrag 58**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

**Die** Mitgliedstaaten **benennen** auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden.

*Geänderter Text*

**Es obliegt den** Mitgliedstaaten, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren regionalen Behörden, bis zum ...** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden **zu benennen. Die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sorgen für eine effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Blick auf die Bodenbezirke an der Grenze zu einem benachbarten Mitgliedstaat, damit die in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben erfüllt werden können.**

**Änderungsantrag 59**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **benennen** für **jeden**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **unterrichten die**

gemäß Artikel 4 abgegrenzten  
**Bodenbezirk eine zuständige Behörde.**

**Kommission über die für die gemäß Artikel 4 abgegrenzten Bodenbezirke benannten zuständigen Behörden. Die Kommission macht die Liste der zuständigen Behörden unverzüglich auf ihrer Website öffentlich zugänglich. Die Kommission aktualisiert die Liste regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.**

**Änderungsantrag 60**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten **auf** der **Grundlage der** gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegrenzten Bodenbezirke **einen Überwachungsrahmen ein**, um sicherzustellen, dass die Bodengesundheit im Einklang mit diesem Artikel und den Anhängen I und II regelmäßig und genau überwacht wird.

(1) Die Mitgliedstaaten richten **einen Überwachungsrahmen ein**, der **sich auf die** gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegrenzten Bodenbezirke **stützen kann**, um **damit** sicherzustellen, dass die Bodengesundheit im Einklang mit diesem Artikel und den Anhängen I und II regelmäßig und genau überwacht wird.

**Änderungsantrag 61**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen Bodengesundheit und Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk.

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen Bodengesundheit und Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk. **Diese Überwachungstätigkeiten dürfen keine finanzielle Belastung der Bodenbewirtschafter nach sich ziehen.**

**Änderungsantrag 62**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) etwaige Fernerkundungsdaten und -

d) etwaige **wissenschaftlich bestätigte**

*produkte* gemäß Absatz 5 dieses Artikels;

Fernerkundungsdaten und **Produkte** gemäß Absatz 5 dieses Artikels;

**Änderungsantrag 63**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) bestehende nationale Überwachungssysteme, die vorrangig behandelt werden sollten;*

**Änderungsantrag 64**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(4) Die Kommission führt mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der einschlägigen Deskriptoren und Methoden gemäß den Artikeln 7 und 8 regelmäßige Messungen an vor Ort entnommenen Bodenproben durch, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Bodengesundheit zu unterstützen. Gibt ein Mitgliedstaat im Einklang mit diesem Absatz seine Zustimmung, so stellt er sicher, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort entnehmen kann.*

*entfällt*

**Änderungsantrag 65**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission und die EUA richten auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten ein, das **mindestens** Zugriff auf folgende verfügbare Bodengesundheitsdaten in

(6) Die Kommission und die EUA richten auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten ein, das **den** Zugriff auf folgende verfügbare Bodengesundheitsdaten in

georeferenziertem Geodatenformat  
gewährt:

***anonymisiertem***, georeferenziertem  
Geodatenformat gewährt, ***ohne die  
Identität des Eigentümers des Standorts  
preiszugeben***:

**Änderungsantrag 66**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) Bodenmessungen nach Absatz 4  
des vorliegenden Artikels;**

***entfällt***

**Änderungsantrag 67**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7) Das in Absatz 6 genannte digitale  
Portal für Bodengesundheitsdaten kann  
auch Zugriff auf andere  
bodengesundheitsbezogene Daten als die  
dort genannten Daten gewähren, wenn  
diese Daten in den von der Kommission  
gemäß Absatz 8 festgelegten Formaten  
oder Methoden übertragen oder erhoben  
wurden.**

***entfällt***

**Änderungsantrag 68**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8) Die Kommission erlässt  
Durchführungsrechtsakte zur Festlegung  
von Formaten oder Methoden für die  
Übertragung oder Erhebung der in  
Absatz 7 genannten Daten oder für die  
Integration dieser Daten in das digitale  
Portal für Bodengesundheitsdaten. Diese  
Durchführungsrechtsakte werden gemäß  
dem in Artikel 21 genannten**

***entfällt***

*Prüfverfahren erlassen.*

**Änderungsantrag 69**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Bei der Überwachung und Bewertung *der Bodengesundheit wenden* die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendescriptoren *und Bodengesundheitskriterien an*.

*Geänderter Text*

Bei der Überwachung und Bewertung *des Bodens können* die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendescriptoren *verwenden, die die Bodenmerkmale der einzelnen Bodentypen auf nationaler Ebene am besten abbilden*.

*Bei der Überwachung des Flächenverbrauchs wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I genannten Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung an*.

**Änderungsantrag 70**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I Teil A genannten Bodendescriptoren und Bodengesundheitskriterien gemäß den in den Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil A genannten Spezifikationen anpassen.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I Teil A genannten Bodendescriptoren und Bodengesundheitskriterien gemäß den in den Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil A genannten *nationalen und lokalen* Spezifikationen *zur Bodengesundheit* anpassen.

**Änderungsantrag 71**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten legen Bodengesundheitskriterien für die in Anhang I Teil B aufgeführten

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten legen Bodengesundheitskriterien für die in Anhang I Teil B aufgeführten

Bodendeskriptoren *gemäß den Bestimmungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I Teil B* fest.

Bodendeskriptoren *auf der Grundlage der lokalen Erfordernisse* fest.

**Änderungsantrag 72**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bodendeskriptoren und Indikatoren für den Flächenverbrauch festlegen und zwar unter anderem die in Anhang I Teile C und D aufgeführten fakultativen Deskriptoren und Indikatoren („zusätzliche Bodendeskriptoren“ und „zusätzliche Indikatoren für den Flächenverbrauch“).**

**entfällt**

**Änderungsantrag 73**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Die Mitgliedstaaten können die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien für landwirtschaftliche Nutzflächen aus Gründen der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit anpassen.**

**Änderungsantrag 74**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 7 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels Bodendeskriptoren, Indikatoren für den Flächenverbrauch und**

**(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie gemäß den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels Bodendeskriptoren, Indikatoren für den Flächenverbrauch und**

Bodengesundheitskriterien festlegen.

Bodengesundheitskriterien festlegen.

**Änderungsantrag 75**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten legen Probenahmestellen nach der in Anhang II Teil A beschriebenen Methode fest.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten legen Probenahmestellen nach der in Anhang II Teil A beschriebenen Methode fest **und berücksichtigen dabei Risikobewertungen auf der Grundlage bestehender Überwachungssysteme.**

**Änderungsantrag 76**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten können andere als die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten **Methoden** anwenden, **sofern validierte Übertragungsfunktionen** wie in Anhang II Teil B Spalte 4 vorgeschrieben **verfügbar sind.**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können andere **gleichwertige Methoden** als die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten anwenden, wie in Anhang II Teil B Spalte 4 vorgeschrieben.

**Änderungsantrag 77**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle **fünf** Jahre **neue Bodenmessungen** durchgeführt werden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle **zehn** Jahre **oder in einem ausreichenden zeitlichen Abstand, der dem Probenahmeintervall entspricht,** durchgeführt werden.

**Änderungsantrag 78**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mindestens einmal jährlich aktualisiert werden.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 79  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 8 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II und zur Anpassung der darin genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, insbesondere wenn die Werte von Bodendeskriptoren durch Fernerkundung gemäß Artikel 6 Absatz 5 bestimmt werden können.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 80  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten bewerten die Bodengesundheit in **all ihren Bodenbezirken** auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I Teile A und B genannten Bodendeskriptoren erhobenen Daten.

Die Mitgliedstaaten bewerten – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren regionalen Behörden** – die Bodengesundheit in **Bezug auf die beabsichtigte Funktion ihrer Böden** auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I Teile A und B genannten Bodendeskriptoren erhobenen Daten **und berücksichtigen dabei die begründeten Änderungen der Landnutzung auf den Probenahmeflächen sowie die natürlichen und historischen Umstände des Bodens.**

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

außerdem die im Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen gemäß Artikel 14 erhobenen Daten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bodengesundheitsbewertungen mindestens alle **fünf** Jahre und die erste Bewertung der Bodengesundheit bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **5** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt wird.

außerdem die im Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen gemäß Artikel 14 erhobenen Daten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bodengesundheitsbewertungen mindestens alle **zehn** Jahre und die erste Bewertung der Bodengesundheit bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **10** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt wird.

**Änderungsantrag 81**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Böden gelten als gesund im Sinne dieser Richtlinie, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

**entfällt**

**a) Die Werte aller in Anhang I Teil A aufgeführten Bodendesktoren erfüllen die dort festgelegten und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 angepassten Kriterien.**

**b) Die Werte aller in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendesktoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).**

**Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei der Bewertung von Böden innerhalb einer in Anhang I Spalte 4 aufgeführten Bodenfläche die in Spalte 3 für diese Fläche festgelegten Werte nicht berücksichtigt.**

**Böden gelten als ungesund, wenn mindestens eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist („ungesunder Boden“).**

**Änderungsantrag 82**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I Teil C aufgeführten Bodendeskriptoren und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen vorliegt.

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D und bewerten deren Auswirkungen auf den Verlust von Ökosystemleistungen **sowie auf die in der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegten Ziele und Vorgaben.**

**Änderungsantrag 83  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit ermittelt die zuständige Behörde – gegebenenfalls in Abstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden – **für jeden Bodenbezirk** die Flächen mit ungesunden Böden und **informiert die Öffentlichkeit gemäß Artikel 19 darüber.**

**Änderungsantrag 84  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) **Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus für Landbesitzer und -bewirtschafter zur freiwilligen**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I Teil C aufgeführten Bodendeskriptoren und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen **im Zusammenhang mit der angestrebten Funktion des Bodens** vorliegt.

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D und bewerten deren Auswirkungen auf den Verlust von Ökosystemleistungen **im Zusammenhang mit der angestrebten Funktion des Bodens.**

*Geänderter Text*

(4) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit ermittelt die zuständige Behörde – gegebenenfalls in Abstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden – die Flächen mit ungesunden Böden, **wobei die angestrebte Funktion der Böden zu berücksichtigen ist und die Landbesitzer und Landbewirtschafter direkt zu informieren sind.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Zertifizierung der Bodengesundheit  
gemäß den Bedingungen in Absatz 2  
dieses Artikels ein.**

**Die Kommission kann  
Durchführungsrechtsakte erlassen, um  
das Format der  
Bodengesundheitszertifizierung zu  
vereinheitlichen. Diese  
Durchführungsrechtsakte werden gemäß  
dem in Artikel 21 genannten  
Prüfverfahren erlassen.**

**Änderungsantrag 85  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Landbesitzern und Landbewirtschaftern **auf deren Ersuchen** Bodengesundheitsdaten und deren Bewertung gemäß den Artikeln 6 bis 9, insbesondere zur Unterstützung bei der Bereitstellung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratung.

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln **innerhalb eines entsprechenden Zeitrahmens** den betreffenden Landbesitzern und Landbewirtschaftern **automatisch** Bodengesundheitsdaten und deren Bewertung gemäß den Artikeln 6 bis 9, insbesondere zur Unterstützung bei der Bereitstellung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratung.

**Änderungsantrag 86  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) **Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden mindestens folgende Maßnahmen:**

a) **Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken unter Einhaltung der in Anhang III aufgeführten Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*schrittweise auf allen bewirtschafteten Böden anzuwenden sind, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit Festlegung von Regenerierungsverfahren, die schrittweise für die ungesunden Böden der Mitgliedstaaten einzuführen sind;*

*b) Festlegung von Bodenbewirtschaftungs- und sonstigen Praktiken, die sich negativ auf die Bodengesundheit auswirken und von Bodenbewirtschaftern zu vermeiden sind.*

*Bei der Festlegung der in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Anhang IV aufgeführten Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen sowie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Ergebnisse der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“.*

*Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit den in Anhang IV aufgeführten Programmen, Plänen und Maßnahmen. Die Daten aus der Überwachung der Bodengesundheit, die Ergebnisse der Bewertungen der Bodengesundheit, die in Artikel 9 genannte Analyse sowie die Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung fließen in die Ausarbeitung der Programme, Pläne und Maßnahmen gemäß Anhang IV ein.*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Praktiken offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Landbesitzer und -bewirtschaftler, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.*

**Änderungsantrag 87**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten sorgen für einen einfachen Zugang zu unparteiischer und unabhängiger Beratung zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, zu Schulungen sowie Kapazitätsaufbau für Bodenbewirtschaftler, Landbesitzer und zuständige Behörden.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten sorgen für einen einfachen Zugang zu unparteiischer und unabhängiger Beratung zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, zu Schulungen sowie Kapazitätsaufbau für Bodenbewirtschaftler, Landbesitzer, **Landbewirtschaftler** und zuständige Behörden.

**Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Förderung **der** Forschung und Einführung **ganzheitlicher** Bodenbewirtschaftungskonzepte;

*Geänderter Text*

b) Förderung **von** Forschung und **Innovation und** Einführung **nachhaltiger** Bodenbewirtschaftungskonzepte;

**Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 10 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

**(3) Die Mitgliedstaaten bewerten regelmäßig die Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und überarbeiten diese gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit gemäß den Artikeln 6 bis 9.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 10 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

**(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*und zur Anpassung der Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.*

**Änderungsantrag 91**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass bei** Flächenverbrauch die folgenden **Grundsätze eingehalten werden:**

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **werden aufgefordert, beim** Flächenverbrauch die folgenden **Aspekte zu berücksichtigen und dabei den Besonderheiten auf lokaler Ebene Rechnung zu tragen:**

**Änderungsantrag 92**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das **kleinste**, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:

*Geänderter Text*

a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die **Landwirtschaft, die Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachhaltige Forstwirtschaft** zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das **geringste** technisch, **sozial** und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:

**Änderungsantrag 93**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche **auf ein Mindestmaß;**

*Geänderter Text*

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche, **soweit es möglich ist;**

**Änderungsantrag 94**



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii**

*Vorschlag der Kommission*

ii) Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;

*Geänderter Text*

ii) Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde, **wobei das sozioökonomische Gleichgewicht des betreffenden Gebiets zu berücksichtigen ist**;

**Änderungsantrag 95**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii**

*Vorschlag der Kommission*

**iii) Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, durch die die negativen Auswirkungen auf den Boden minimiert werden;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 96**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) **weitestgehende Kompensierung des Verlusts** der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.

*Geänderter Text*

b) **Entschädigung der Landbesitzer für den Verlust** der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen **und/oder zur Lebensmittelerzeugung beizutragen**.

**Änderungsantrag 97**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen.

und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen. **Die Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit soll immer in Abhängigkeit von der Art der Bodennutzung erfolgen.**

**Änderungsantrag 98**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**c) eine Berichtigung der Daten im Register für tatsächlich und potenziell kontaminierte Standorte gemäß Artikel 16 zu beantragen.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 99**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) In Bezug auf potenziell kontaminierte Böden müssen Landbesitzer und Landbewirtschafter die Möglichkeit erhalten, einschlägige Informationen und Begründungen gemäß Artikel 14 vorzulegen.**

**Änderungsantrag 100**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln systematisch und aktiv sämtliche Standorte, bei denen aufgrund von Nachweisen, die **mit allen verfügbaren**

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln **gegebenenfalls zusammen mit ihren regionalen und lokalen Behörden** systematisch und aktiv sämtliche

*Mitteln* gesammelt wurden, der Verdacht einer Bodenkontamination besteht (im Folgenden „potenziell kontaminierte Standorte“).

Standorte, bei denen aufgrund von Nachweisen, die *mithilfe geeigneter Mittel und festgelegter Verfahren* gesammelt wurden, der Verdacht einer Bodenkontamination besteht (im Folgenden „potenziell kontaminierte Standorte“).

**Änderungsantrag 101**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle potenziell kontaminierten Standorte bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 7 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ermittelt und in das Register gemäß Artikel 16 eingetragen werden.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen *gegebenenfalls zusammen mit ihren regionalen und lokalen Behörden* sicher, dass alle potenziell kontaminierten Standorte bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: *sieben* Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ermittelt und in das Register gemäß Artikel 16 eingetragen werden.

**Änderungsantrag 102**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte *bei Bedarf und in der Reihenfolge ihrer Priorität* eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.

**Änderungsantrag 103**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 14 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Frist, Gegenstand, Form und Priorisierung der Bodenuntersuchungen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Frist, Gegenstand, Form und Priorisierung der Bodenuntersuchungen,

Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 12 und der Liste der potenziell kontaminierenden Tätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können Berichte über den Ausgangszustand und gemäß der Richtlinie 2010/75/EU durchgeführte Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls als Bodenuntersuchungen einstufen.

**Änderungsantrag 104**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Für jeden gemäß Artikel 14 oder auf andere Weise ermittelten kontaminierten Standort führt die zuständige Behörde eine standortspezifische Bewertung der derzeitigen und geplanten Landnutzung durch, um zu ermitteln, ob von dem kontaminierten Standort unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen.

**Änderungsantrag 105**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Maßnahmen zur

**wobei ökologische, wirtschaftliche und soziale Effekte gebührend zu berücksichtigen sind.** Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 12 und der Liste der potenziell kontaminierenden Tätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können Berichte über den Ausgangszustand und gemäß der Richtlinie 2010/75/EU durchgeführte Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls als Bodenuntersuchungen einstufen.

*Geänderter Text*

(3) Für jeden gemäß Artikel 14 oder auf andere Weise ermittelten kontaminierten Standort führt die zuständige Behörde eine standortspezifische Bewertung der derzeitigen und geplanten Landnutzung durch, um zu ermitteln, ob von dem kontaminierten Standort unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen. **Die Mitgliedstaaten können Bewertungen, die im Einklang mit der Richtlinie 2011/92/EU und/oder der Richtlinie 2010/75/EU und/oder der Richtlinie 2012/18/EU durchgeführt wurden, gegebenenfalls als ausreichend betrachten.**

*Geänderter Text*

(5) Die Maßnahmen zur

Risikominderung können den in Anhang V genannten Maßnahmen entsprechen. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt die zuständige Behörde **deren** Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit.

Risikominderung können den in Anhang V genannten Maßnahmen entsprechen. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung **und der zeitlichen Durchsetzung** berücksichtigt die zuständige Behörde **die gegenwärtige und geplante Landnutzung sowie** Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit. **Die zuständige Behörde berücksichtigt auch die im Rahmen der Richtlinie 2012/18/EU und/oder der Richtlinie 2010/75/EU bereits durchgeführten oder geplanten Maßnahmen.**

**Änderungsantrag 106**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 15 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge V und VI zu erlassen, um die Liste der Maßnahmen zur Risikominderung und die Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.**

**entfällt**

**Änderungsantrag 107**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) erstellen die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 ein Register der **tatsächlich und potenziell** kontaminierten Standorte.**

**(1) Bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) erstellen die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 ein Register der kontaminierten Standorte.**

**Änderungsantrag 108**

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen das in den Absätzen 1 und 2 genannte Register und die darin enthaltenen Informationen. Die Offenlegung von Informationen kann von der zuständigen Behörde verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>79</sup> erfüllt sind.

Das Register wird in Form einer Geodatenbank mit georeferenzierten Daten bereitgestellt.

---

<sup>79</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

## Änderungsantrag 109 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Da die Bodenüberwachung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden Priorität genießt, **wird die Durchführung dieser Richtlinie im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Bedingungen durch bestehende Finanzierungsprogramme der Union unterstützt.**

### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **erforderlichenfalls** das in den Absätzen 1 und 2 genannte Register und die darin enthaltenen Informationen. Die Offenlegung von Informationen kann von der zuständigen Behörde verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>79</sup> erfüllt sind.

Das Register wird in Form einer Geodatenbank mit georeferenzierten Daten bereitgestellt.

---

<sup>79</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

### *Geänderter Text*

Da die Bodenüberwachung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden Priorität genießt, **legt die Kommission bis zum ... [OP: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die auf Unionsebene für die Umsetzung dieser Richtlinie verfügbaren Finanzmittel auführt. Für die Zeit nach 2027 wird ein zusätzliches Finanzinstrument geschaffen, um die weitere nachhaltige Bewirtschaftung der Böden und ihre**

*dauerhafte Regenerierung zu fördern.*

**Änderungsantrag 110**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle fünf Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle fünf **oder zehn Jahre, je nach ausreichendem zeitlichen Abstand oder im entsprechenden Intervall der Probenahme**, elektronisch folgende Daten und Informationen:

**Änderungsantrag 111**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

c) Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:

*Geänderter Text*

c) **eine allgemeine** Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:

**Änderungsantrag 112**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i**

*Vorschlag der Kommission*

**(i) Umsetzung der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung gemäß Artikel 10;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Änderungsantrag 113**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen): **5 Jahre und 6 Monate** nach Inkrafttreten

*Geänderter Text*

Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen): **zehn Jahre und sechs Monate** nach



der Richtlinie) vorzulegen.

Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.

**Änderungsantrag 114**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>80</sup> für geografisch explizite Daten und den Bestimmungen aus Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 für andere Daten **veröffentlichen** die **Mitgliedstaaten** die Daten aus der Überwachung gemäß Artikel 8 und aus der Bewertung gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie.

---

<sup>80</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

**Änderungsantrag 115**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 19 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission stellt sicher, dass die über das in Artikel 6 genannte digitale Portal für Bodengesundheitsdaten bereitgestellten Bodengesundheitsdaten der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>81</sup> und der

*Geänderter Text*

(1) **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen mit ausdrücklicher Zustimmung des Landeigentümers und des Landbewirtschafters in aggregierter und anonymisierter Form und in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten** und im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>80</sup> für geografisch explizite Daten und den Bestimmungen aus Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 für andere Daten die **relevanten** Daten aus der Überwachung gemäß Artikel 8 und aus der Bewertung gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie.

---

<sup>80</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission stellt sicher, dass die über das in Artikel 6 genannte digitale Portal für Bodengesundheitsdaten bereitgestellten **relevanten** Bodengesundheitsdaten der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des

Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>82</sup> zugänglich gemacht werden.

Rates<sup>81</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>82</sup> **in aggregierter und anonymisierter Form und nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Landbesitzer und -bewirtschafter** zugänglich gemacht werden.

---

<sup>81</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

---

<sup>81</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>82</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

<sup>82</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 19 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 18 dieser Richtlinie genannten Informationen verfügbar und gemäß Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2007/2/EG und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>83</sup> für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 18 dieser Richtlinie genannten **relevanten** Informationen verfügbar und gemäß Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2007/2/EG und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>83</sup> für die

Öffentlichkeit *nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Landbesitzer und -bewirtschafter in aggregierter und anonymisierter Form* zugänglich sind.

---

<sup>83</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

---

<sup>83</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

**Änderungsantrag 117**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 8, 10, 15 und 16** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

*Geänderter Text*

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 16** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

**Änderungsantrag 118**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 8, 10, 15 und 16** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

*Geänderter Text*

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 16** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

**Änderungsantrag 119**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten **benannten Sachverständigen**, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

*Geänderter Text*

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission **Sachverständige, die über Fachwissen in Bezug auf verschiedene Bodennutzungsformen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und städtische Böden verfügen** und die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **benannt wurden**.

**Änderungsantrag 120**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 20 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **den Artikeln 8, 10, 15 und 16** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Geänderter Text*

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 16** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

**Änderungsantrag 121**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 22**

**Artikel 22**

**entfällt**

**Zugang zu Gerichten**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder die eine Rechtsverletzung geltend machen, im Einklang mit dem nationalen Recht Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Bewertung der Bodengesundheit, der gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen oder etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten.**

**Die Mitgliedstaaten bestimmen im Einklang mit dem Ziel, der Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt jede Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als Träger von Rechten, die verletzt werden können, und ihr Interesse als ausreichend.**

**Die in Absatz 1 genannten Überprüfungsverfahren müssen fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden, kostenlos bzw. nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, gegebenenfalls auch Unterlassungsanordnungen, vorsehen.**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht**

werden.

**Änderungsantrag 122  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 23**

**entfällt**

**Sanktionen**

**(1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen natürlicher und juristischer Personen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und stellen sicher, dass diese Vorschriften umgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

**(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Im Falle eines Verstoßes einer juristischen Person stehen diese Geldstrafen in einem angemessenen Verhältnis zum Jahresumsatz der juristischen Person in dem betreffenden Mitgliedstaat, wobei unter anderem die Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu berücksichtigen sind.**

**(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit**

*anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:*

- a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;*
  - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;*
  - c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.*
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.*

**Änderungsantrag 123**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission führt bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **6** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) eine Bewertung dieser Richtlinie durch, um die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele **und die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Bestimmungen zur Festlegung spezifischerer Anforderungen** zu bewerten **und so sicherzustellen, dass ungesunde Böden regeneriert werden und dass alle Böden bis 2050 in einem gesunden Zustand sind**. In diese Bewertung wird unter anderem Folgendes einbezogen:

**Änderungsantrag 124**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission führt bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **15** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) eine Bewertung dieser Richtlinie durch, um die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu bewerten. In diese Bewertung wird unter anderem Folgendes einbezogen:



d) *eine Lückenanalyse im Hinblick auf die Erreichung gesunder Böden bis 2050;*

*entfällt*

**Änderungsantrag 125**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

**Änderungsantrag 126**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) „Netto-Flächenverbrauch“ das Ergebnis aus Flächenverbrauch minus Flächenrenaturierung.

*Geänderter Text*

(2) „Netto-Flächenverbrauch“ das Ergebnis aus Flächenverbrauch minus Flächenrenaturierung.

***Die Mitgliedstaaten können die Bodenskriptoren, die sich auf den Nährstoffgehalt der Böden beziehen, bei Teil B und Teil C dieses Anhangs ausklammern, da die Richtlinie 2000/60/EG und die Richtlinie 91/676/EWG bereits auf den nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen abzielen.***

**Änderungsantrag 127**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang I – Teil A**

*Vorschlag der Kommission*

Art der Bodende-gradation	Bodendes-kriptor	Kriterien für einen gesunden Bodenzustand	Von der Erfüllung des entsprechenden Kriteriums ausgenommene Landflächen
---------------------------	------------------	-------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Teil A: Bodendeskriptoren mit unionsweiten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

Versalzung	Elektrische Leitfähigkeit (in Dezi-Siemens pro Meter)	< 4 dS m <sup>-1</sup> bei Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) oder gleichwertiges Kriterium bei Verwendung anderer Messmethoden	Natürliche Salzflächen; Bodenflächen, die direkt vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sind
Bodenerosion	Bodenerosionsrate (in Tonnen pro Hektar und Jahr)	≤ 2 t ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup>	Unland und andere nicht bewirtschaftete natürliche Flächen, es sei denn, sie bergen ein wesentliches Katastrophenrisiko
<b>Verlust von organischem Kohlenstoff im Boden</b>	<b>Konzentration an organischem Kohlenstoff im Boden (g pro kg)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Organische Böden: Einhaltung der nationalen Zielvorgaben für diese Böden gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) .../...<sup>+</sup></b></li> <li>– <b>Mineralböden: Verhältnis organischer Kohlenstoff im Boden/Ton &gt; 1/13</b></li> </ul> <p><b>Die Mitgliedstaaten können einen Korrekturfaktor anwenden, wenn bestimmte Bodentypen oder klimatische Bedingungen dies rechtfertigen, und berücksichtigen dabei den tatsächlichen Gehalt an organischem Kohlenstoff im Boden von Dauergrünland</b></p>	<p><b>Keine Ausnahmen</b></p> <p><b>Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen</b></p>

Unterboden- verdichtung	Lagerungs- dichte im Unterboden (oberer Bereich des B- oder E- Horizonts <sup>1</sup> ); die Mitglied- staaten können diesen Deskriptor durch einen gleichwertigen Parameter ersetzen (g pro cm <sup>3</sup> )	Bodentextur <sup>2</sup>	Bereich	Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen
		Sand, Lehmsand, sandiger Lehm, Lehm	< 1,80	
		Sandig-toniger Lehm, Lehm, toniger Lehm, Schluff, schluffiger Lehm	< 1,75	
		Schluffiger Lehm, schluffig- toniger Lehm	< 1,65	
		Sandiger Ton, schluffiger Ton, toniger Lehm mit 35-45 % Ton	< 1,58	
		Ton	< 1,47	
Ersetzt ein Mitgliedstaat den Bodendeskriptor „Lagerungsdichte im Unterboden“ durch einen gleichwertigen Parameter, so führt er für den betreffenden Bodendeskriptor ein Kriterium für einen gesunden Bodenzustand ein, das dem Kriterium für die „Lagerungsdichte im Unterboden“ entspricht.				

<sup>+</sup> Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen.

<sup>1</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>2</sup> Im Sinne von Arshad, M. A., B. Lowery, und B. Grossman. 1996. Physical tests for monitoring soil quality. S. 123-142. In: J. W. Doran und A. J. Jones (Hg.) Methods for assessing soil quality. Soil Sci. Soc. Am. Spec. Publ. 49. SSSA, Madison, WI.

*Geänderter Text*

Art der Bodendegradation	Bodendes- kriptor	Kriterien für einen gesunden Bodenzustand	Von der Erfüllung des entsprechenden Kriteriums ausgenommene Landflächen
--------------------------	----------------------	----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Teil A: Bodendesriptoren mit ***auf der Ebene der Mitgliedstaaten*** festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

Versalzung	Elektrische Leitfähigkeit (in Dezi- Siemens pro Meter)	< 4 dS m <sup>-1</sup> bei Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) oder gleichwertiges Kriterium bei Verwendung anderer Messmethoden	Natürliche Salzflächen; Bodenflächen, die direkt vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sind
Bodenerosion	Bodenerosions- rate (in Tonnen pro Hektar und Jahr)	≤ 2 t ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup>	Unland und andere nicht bewirtschaftete natürliche Flächen, es sei denn, sie bergen ein wesentliches Katastrophenrisiko
<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>

		<i>entfällt</i>	
		<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
Unterboden- verdichtung	Lagerungs- dichte im Unterboden (oberer Bereich des B- oder E- Horizonts <sup>1</sup> ); die Mitgliedstaaten können diesen Deskriptor durch einen gleichwertigen Parameter ersetzen (g pro cm <sup>3</sup> )	Bodentextur <sup>2</sup> Sand, Lehmsand, sandiger Lehm, Lehm  Sandig-toniger Lehm, Lehm, toniger Lehm, Schluff, schluffiger Lehm Schluffiger Lehm, schluffig-	Bereich < 1,80  < 1,75  Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen

toniger Lehm  
Sandiger Ton, < 1,65  
schluffiger Ton,  
toniger Lehm < 1,58  
mit 35-45 %  
Ton  
Ton < 1,47  
Ersetzt ein Mitgliedstaat  
den Bodendeskriptor  
„Lagerungsdichte im  
Unterboden“ durch einen  
gleichwertigen  
Parameter, so führt er für  
den betreffenden  
Bodendeskriptor ein  
Kriterium für einen  
gesunden Bodenzustand  
ein, das dem Kriterium  
für die „Lagerungsdichte  
im Unterboden“  
entspricht.

---

+ Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen.

<sup>1</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>2</sup> Im Sinne von Arshad, M. A., B. Lowery, und B. Grossman. 1996. Physical tests for monitoring soil quality. S. 123-142. In: J. W. Doran und A. J. Jones (Hg.) Methods for assessing soil quality. Soil Sci. Soc. Am. Spec. Publ. 49. SSSA, Madison, WI.

### *Begründung*

*In vielen Kontexten gibt das Verhältnis organischer Kohlenstoff im Boden/Ton nicht hinreichend Auskunft über den Kohlenstoffgehalt in den einzelnen Böden. Diese lineare Beziehung lässt sich nicht auf alle Böden anwenden. Ab einem bestimmten Tongehalt kann der Kohlenstoffgehalt auf einem guten Niveau liegen, auch wenn das Verhältnis organischer Kohlenstoff im Boden/Ton nicht optimal ist.*

## **Änderungsantrag 128 Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B**

*Vorschlag der Kommission*

Teil B: Bodendesriptoren mit auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

**Überschüssiger Extrahierbarer Nährstoffgehalt Phosphor (mg/kg) im Boden** < „Maximalwert“ Der „Maximalwert“ wird vom jeweiligen Mitgliedstaat im Bereich von 30-50 mg kg<sup>-1</sup> festgelegt. **Keine Ausnahmen**

Bodenkontamination	–	<p>Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn (µg/kg)</p> <p>Durch Bodenproben, Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>1</sup> aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus</p>	Keine Ausnahmen
	–	<p>Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen</p>	

Verringerung der Wasserrückhaltekapazität des Bodens	Wasserspeicherkapazität des Bodens gemäß der Bodenprobe (% des Wasservolumens am Volumen des gesättigten Bodens)	Der geschätzte Wert für die Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks nach Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten liegt über dem Mindestwert. Der Mindestwert (in Tonnen) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat auf Ebene der Bodenbezirke und der Einzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete so festgelegt, dass die Auswirkungen von Überschwemmungen nach Starkregen oder von geringer Bodenfeuchtigkeit aufgrund von Dürreereignissen eingedämmt werden.	Keine Ausnahmen
------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

*Geänderter Text*

Teil B: Bodendesriptoren mit auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

*entfällt*                      *entfällt*                      *entfällt*                      *entfällt*



Bodenkontamination	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn (<math>\mu\text{g}/\text{kg}</math>)</li> <li>- Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen</li> </ul>	<p>Keine Ausnahmen</p> <p>Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>1</sup> aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus</p>
--------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verringerung der Wasserrückhaltekapazität des Bodens	Wasserspeicherkapazität des Bodens gemäß der Bodenprobe (% des Wasservolumens am Volumen des gesättigten Bodens)	Der geschätzte Wert für die Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks nach Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten liegt über dem Mindestwert. Der Mindestwert (in Tonnen) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat auf Ebene der Bodenbezirke und der Einzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete so festgelegt, dass die Auswirkungen von Überschwemmungen nach Starkregen oder von geringer Bodenfeuchtigkeit aufgrund von Dürreereignissen eingedämmt werden.	Keine Ausnahmen
------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil C

#### *Vorschlag der Kommission*

Teil C: Bodendesriptoren ohne Kriterien

Art der Bodendegradation	Bodendesriptor
<b><i>Überschüssiger Nährstoffgehalt im Boden</i></b>	<b><i>Stickstoff im Boden (in mg g<sup>-1</sup>)</i></b>
Versauerung	Bodensäure (pH-Wert)
Oberbodenverdichtung	Lagerungsdichte im Oberboden (A-Horizont <sup>1</sup> ) (in g cm <sup>-3</sup> )
Verlust an biologischer Vielfalt im Boden	Bodenbasalatmung (in mm <sup>3</sup> O <sub>2</sub> g <sup>-1</sup> hr <sup>-1</sup> ) in trockenem Boden

Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche fakultative Bodendeskriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:

- Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;
- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);
- invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.

---

<sup>1</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

*Geänderter Text*

Teil C: Bodendeskriptoren ohne Kriterien

Art der Bodendegradation	Bodendeskriptor
<b><i>entfällt</i></b>	<b><i>entfällt</i></b>
Versauerung	Bodensäure (pH-Wert)
Oberbodenverdichtung	Lagerungsdichte im Oberboden (A-Horizont <sup>1</sup> ) (in g cm <sup>-3</sup> )
Verlust an biologischer Vielfalt im Boden	Bodenbasalatmung (in mm <sup>3</sup> O <sub>2</sub> g <sup>-1</sup> hr <sup>-1</sup> ) in trockenem Boden

Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche fakultative Bodendeskriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:

- Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;
- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);
- invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.

---

<sup>1</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil A

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Teil A: Methode zur Festlegung von Probenahmestellen

Tätigkeit	Methodische Mindestkriterien
Festlegung von Probenahmestellen (Stichprobenerhebung)	<p>Die Stichprobe wird anhand einer umfassenden Stichprobengrundlage mit den besten verfügbaren Informationen über die Verteilung der Bodeneigenschaften erhoben, unter anderem mit Informationen aus früheren nationalen Messungen und aus Messungen im Rahmen des LUCAS-Programms.</p> <p>Die Stichproben werden mittels geschichteter Zufallsstichproben erhoben, die für die Bodengesundheitsdeskriptoren optimiert werden.</p> <p>Der Umfang der nationalen Stichprobe muss groß genug sein, um eine maximale Abweichung (Variationskoeffizient) von 5 % für die Schätzung der Fläche mit gesunden Böden zu gewährleisten.</p> <p>Die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 entnommene Bodenprobe darf maximal 20 % der nationalen Stichproben ausmachen.</p> <p>Aufteilung und Größe der Stichprobe werden per Anwendung des Bethel-Algorithmus (Bethel, 1989)<sup>5</sup> unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Schätzfehlers festgelegt.</p>

---

<sup>5</sup> Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

#### *Geänderter Text*

##### Teil A: Methode zur Festlegung von Probenahmestellen

Tätigkeit	Methodische Mindestkriterien
Festlegung von Probenahmestellen und -	Die Stichprobe wird anhand einer umfassenden Stichprobengrundlage mit den besten verfügbaren Informationen über die Verteilung der Bodeneigenschaften

schichten (Stichprobenerhebung) erhoben, unter anderem mit Informationen aus früheren nationalen Messungen und aus Messungen im Rahmen des LUCAS-Programms.

Die Stichproben werden **nach einem neutralen und probabilistischen Verfahren und** mittels geschichteter Zufallsstichproben erhoben, die für die Bodengesundheitsdeskriptoren optimiert werden.

Der Umfang der nationalen Stichprobe muss groß genug sein, um eine maximale Abweichung (Variationskoeffizient) von 5 % für die Schätzung der Fläche mit gesunden Böden zu gewährleisten.

Die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 entnommene Bodenprobe darf maximal 20 % der nationalen Stichproben ausmachen.

Aufteilung und Größe der Stichprobe werden per Anwendung des Bethel-Algorithmus (Bethel, 1989)<sup>5</sup> unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Schätzfehlers festgelegt.

---

<sup>5</sup> Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil B

#### *Vorschlag der Kommission*

Teil B: Methode zur Bestimmung oder Schätzung der Werte der Bodendeskriptoren

Bodendeskriptor	Referenzmethode	Methodische Mindestkriterien	Validierte Übertragungs-funktion erforderlich (bei Anwendung einer anderen als der Referenzmethode <sup>6</sup> )?
Bodentextur (Ton-, Schluff- und Sandgehalt – für die Bestimmung	Bevorzugte Methode: ISO 11277:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Partikelgrößenverteilung		JA

anderer  
Deskriptoren und  
damit  
verbundener  
Wertebereiche  
erforderlich)

in Mineralböden –  
Verfahren mittels Sieben  
und Sedimentation

Alternativmethode:  
ISO 13320:2020-01  
Partikelgrößenanalyse –  
Laserbeugungsverfahren

Elektrische  
Leitfähigkeit

Option 1: Messung  
anhand gesättigter  
Bodenpaste  
(Bodensättigungsextrakt,  
eEC) (FAO SOP:  
GLOSOLAN-SOP-08<sup>7</sup>)

JA

Option 2:  
ISO 11265:1994-10  
Bodenbeschaffenheit –  
Bestimmung der  
spezifischen elektrischen  
Leitfähigkeit

Bodenerosionsrat  
e

Bei der Schätzung der  
Bodenerosionsrate sind  
sämtliche Maßnahmen zu  
berücksichtigen, die zur  
Minderung oder  
Kompensierung des  
Erosionsrisikos ergriffen  
wurden, einschließlich  
Maßnahmen zur  
Minderung der  
Bodenerosion nach  
Bränden.

Nicht  
zutreffend

Die Schätzung der  
Bodenerosionsrate umfasst  
alle relevanten  
Erosionsprozesse wie  
Erosion durch Wasser,  
Wind, Ernte und  
Bodenbearbeitung.

Die wasserbedingte  
Bodenerosion wird anhand  
folgender Faktoren  
bewertet:

- Bodeneigenschaften  
(z. B. Erosionsanfälligkeit, Bodenverkrustung, Bodenrauheit);
- Klima (z. B. Erosivität der Niederschläge – Intensität und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Klimawandelprognosen für ein bestimmtes Gebiet);
- Topografie (z. B. Hangneigung und -länge);
- Pflanzendecke, Kulturart, Landnutzung und Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion;
- Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung, Mulchen usw.);
- Brandflächen.

Die windbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bodeneigenschaften  
(z. B. Erosionsanfälligkeit);
- Klima (z. B. Bodenfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit



, Verdunstung);

– Vegetation (z. B. Kulturart);

– Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion (z. B. Windschutzanlagen).

Organischer Kohlenstoff im Boden	ISO 10694:1995-03 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von organischem Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse)	JA
----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Lagerungsdichte im Unterboden (B-Horizont <sup>8</sup> ) oder gleichwertiger, von den Mitgliedstaaten gewählter Parameter	DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	----

Wird ein gleichwertiger Parameter gewählt, so wird entweder eine europäische oder eine internationale Norm angewandt, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.

Extrahierbarer Phosphor	ISO 11263:1994-12 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor –	JA
-------------------------	----------------------------------------------------------------------	----

	Spektrometrische Bestimmung des natriumhydrogencarbonat löslichen Phosphors		
– Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn	Potenziell in der Umwelt verfügbarer Gehalt an Schwermetallen in Böden nach ISO 17586:2016 unter Verwendung von verdünnter Salpetersäure		JA
– Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehenden Unionsrechts festgelegt wird (z. B. für Wasserqualität und Pestizide)		Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein	Nicht zutreffend
Wasserspeicherkapazität des Bodens	Methode zur Bestimmung des Wertes für eine Probenahmestelle:	Mindestkriterien für die Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks auf Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten:	JA (Wert für Probenahmestelle)
	Option 1: LABOR: DIN EN ISO 11274:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens – Laborverfahren	– nicht genutzte Flächen: Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität des Bodens	
	Option 2: SCHÄTZUNG: Anwendung der im wissenschaftlichen Artikel „New generation of hydraulic pedotransfer	– genutzte Flächen: Wasserspeicherkapazität versiegelter Flächen gegebenenfalls mit	

	functions for Europe“ <sup>10</sup> (Neue Generation von hydraulischen Pedotransferfunktionen für Europa) beschriebenen Methode auf der Grundlage der Textur (oder Partikelgrößenverteilung) und des organischen Kohlenstoffs im Boden	Null veranschlagen und für teilversiegelte und andere künstlich angelegte Flächen proportionale Zwischenwerte berechnen
Stickstoff im Boden	ISO 11261:1995-06-01 Bodenbeschaffenheit. Bestimmung von Gesamt-Stickstoff. Modifiziertes Kjeldahl-Verfahren	JA
Bodensäure	DIN EN ISO 10390:2022-08 Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts	JA
Lagerungsdichte im „Oberboden“ (A-Horizont <sup>11</sup> )	DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
Bodenbasalatmung	Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Artikel „Microbial biomass and activities in soil as affected by frozen and cold storage“ <sup>13</sup> (Mikrobielle Biomasse und Aktivitäten im Boden und deren Beeinträchtigung durch Kühl- und Tiefkühlagerung)	JA

Die Mitgliedstaaten können auch fakultative Deskriptoren für die biologische Vielfalt des Bodens wie

beispielsweise  
folgende  
auswählen:

- Metabarcoding<sup>12</sup>  
für Bakterien,  
Pilze,  
Protisten und  
Tiere;

Andere  
Deskriptoren  
für die  
biologische  
Vielfalt des  
Bodens:  
Nicht  
zutreffend

- Größe und  
Vielfalt der  
Nematoden-  
populationen;

Anwendung europäischer  
oder internationaler  
Normen, sofern verfügbar;  
ist keine derartige Norm  
verfügbar, so muss die  
gewählte Methode  
entweder in der  
wissenschaftlichen  
Literatur oder öffentlich  
zugänglich sein.

- mikrobielle  
Biomasse;
- Größe und  
Vielfalt der  
Regenwurm-  
populationen  
(bei  
Kulturflächen)

---

<sup>5</sup> Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

<sup>6</sup> Die von der Referenzmethode abweichenden Methoden müssen entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.

<sup>7</sup> <https://www.fao.org/3/cb3355en/cb3355en.pdf>

<sup>8</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>9</sup> Gleichwertig im Sinne des EUA-Berichts mit dem Titel [Soil monitoring in Europe – Indicators and thresholds for soil health assessments — European Environment Agency \(europa.eu\)](http://europa.eu)

<sup>10</sup>

<sup>11</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5

(<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>12</sup> Sequenzierung von DNA-Barcodes zur Messung der taxonomischen und funktionalen Vielfalt von Archae, Bakterien, Pilzen und anderen Eukaryoten wie im Rahmen des LUCAS-Moduls zur biologischen Vielfalt des Bodens auf der Grundlage von <https://doi.org/10.1111/ejss.13299>.

<sup>13</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0038071797001259>

### *Geänderter Text*

#### Teil B: Methode zur Bestimmung oder Schätzung der Werte der Bodendeskriptoren

Bodendeskriptor	Referenzmethode	Methodische Mindestkriterien	Validierte Übertragungsfunktion erforderlich (bei Anwendung einer anderen als der Referenzmethode <sup>6</sup> )?
Bodentextur (Ton-, Schluff- und Sandgehalt – für die Bestimmung anderer Deskriptoren und damit verbundener Wertebereiche erforderlich)	Bevorzugte Methode: ISO 11277:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden – Verfahren mittels Sieben und Sedimentation  Alternativmethode: ISO 13320:2020-01 Partikelgrößenanalyse – Laserbeugungsverfahren		JA
Elektrische Leitfähigkeit	Option 1: Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) (FAO SOP: GLOSOLAN-SOP-08 <sup>7</sup> )		JA

Option 2:  
ISO 11265:1994-10  
Bodenbeschaffenheit –  
Bestimmung der  
spezifischen  
elektrischen  
Leitfähigkeit

Bodenerosionsrate

Bei der Schätzung der Bodenerosionsrate sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Minderung oder Kompensierung des Erosionsrisikos ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion nach Bränden.

Nicht  
zutreffend

Die Schätzung der Bodenerosionsrate umfasst alle relevanten Erosionsprozesse wie Erosion durch Wasser, Wind, Ernte und Bodenbearbeitung. *Es kann z. B. das Bodenerosionsmodell **RUSLE** verwendet werden.*

Die wasserbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit, Bodenverkrustung, Bodenrauheit);
- Klima (z. B. Erosivität der Niederschläge – Intensität und Dauer unter Berücksichtigung relevanter

Klimawandelprognosen für ein bestimmtes Gebiet);

- Topografie (z. B. Hangneigung und -länge);
- Pflanzendecke, Kulturart, Landnutzung und Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion;
- Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung, Mulchen usw.);
- Brandflächen.

Die windbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit);
- Klima (z. B. Bodenfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit, Verdunstung);
- Vegetation (z. B. Kulturart);
- Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion (z. B. Windschutzanlagen).

Organischer Kohlenstoff im Boden

ISO 10694:1995-03  
Bodenbeschaffenheit –  
Bestimmung von  
organischem

JA

	Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse)	
Lagerungsdichte im Unterboden (B-Horizont <sup>8</sup> ) oder gleichwertiger <sup>9</sup> , von den Mitgliedstaaten gewählter Parameter	DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
	Wird ein gleichwertiger Parameter gewählt, so wird entweder eine europäische oder eine internationale Norm angewandt, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.	
Extrahierbarer Phosphor	ISO 11263:1994-12 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor – Spektrometrische Bestimmung des natriumhydrogencarbonatlöslichen Phosphors <i>oder unter Verwendung einer sauren Ammoniumacetatlösung</i>	JA
– Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl,	Potenziell in der Umwelt verfügbarer Gehalt an Schwermetallen in Böden nach ISO 17586:2016 unter Verwendung von verdünnter Salpetersäure	JA



V, Zn

- Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Unionsrechts festgelegt wird (z. B. für Wasserqualität und Pestizide)

Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein

Nicht zutreffend

Wasserspeicherkapazität des Bodens

Methode zur Bestimmung des Wertes für eine Probenahmestelle:

Mindestkriterien für die Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks auf Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten:

JA (Wert für Probenahmestelle)

Option 1: LABOR:  
DIN EN ISO 11274:2020-04  
Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens – Laborverfahren

- nicht genutzte Flächen: Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität des Bodens

Option 2:  
SCHÄTZUNG:  
Anwendung der im wissenschaftlichen Artikel „New generation of hydraulic pedotransfer functions for Europe“<sup>10</sup> (Neue Generation von hydraulischen Pedotransferfunktionen für Europa) beschriebenen Methode auf der Grundlage der Textur (oder Partikelgrößenverteilung) und des organischen

- genutzte Flächen: Wasserspeicherkapazität versiegelter Flächen gegebenenfalls mit Null veranschlagen und für teilversiegelte und andere künstlich angelegte Flächen proportionale Zwischenwerte berechnen

	Kohlenstoffs im Boden	
Stickstoff im Boden	ISO 11261:1995-06-01 Bodenbeschaffenheit. Bestimmung von Gesamt-Stickstoff.	JA
Bodensäure	DIN EN ISO 10390:202 2-08 Boden, behandelte Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts	JA
Lagerungsdichte im „Oberboden“ (A- Horizont <sup>11</sup> )	DIN EN ISO 11272:201 7-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
Bodenbasalatmung	Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Artikel „Microbial biomass and activities in soil as affected by frozen and cold storage“ <sup>13</sup> (Mikrobielle Biomasse und Aktivitäten im Boden und deren Beeinträchtigung durch Kühl- und Tiefkühl Lagerung)	JA

Die Mitgliedstaaten  
können auch  
fakultative  
Deskriptoren für die  
biologische Vielfalt  
des Bodens wie  
beispielsweise  
folgende  
auswählen:

- Metabarcoding<sup>12</sup>  
für Bakterien,  
Pilze, Protisten  
und Tiere;

Andere  
Deskriptoren  
für die  
biologische  
Vielfalt des  
Bodens:  
Nicht  
zutreffend

- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen; Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen).

---

<sup>5</sup> Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

<sup>6</sup> Die von der Referenzmethode abweichenden Methoden müssen entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.

<sup>7</sup> <https://www.fao.org/3/cb3355en/cb3355en.pdf>

<sup>8</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>9</sup> Gleichwertig im Sinne des EUA-Berichts mit dem Titel [Soil monitoring in Europe – Indicators and thresholds for soil health assessments — European Environment Agency \(europa.eu\)](http://europa.eu)

<sup>10</sup>

<sup>11</sup> Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

<sup>12</sup> Sequenzierung von DNA-Barcodes zur Messung der taxonomischen und funktionalen Vielfalt von Archae, Bakterien, Pilzen und anderen Eukaryoten wie im Rahmen des LUCAS-Moduls zur biologischen Vielfalt des Bodens auf der Grundlage von <https://doi.org/10.1111/ejss.13299>.

<sup>13</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0038071797001259>

### *Begründung*

*Bereits vorhandene und verwendete Methoden sollten anerkannt werden. In den Mitgliedstaaten, in denen die Böden von Natur aus saurer sind, liefert saures Ammoniumacetat genauere Ergebnisse.*

**Änderungsantrag 132  
Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang III**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**GRUNDSÄTZE DER NACHHALTIGEN  
BODENBEWIRTSCHAFTUNG**

*entfällt*

*Folgende Grundsätze gelten:*

- a) Vermeidung vegetationsloser Böden durch Schaffung und Erhaltung einer Vegetationsdecke, insbesondere in umweltsensiblen Zeiträumen;*
- b) Minimierung physischer Bodenstörungen;*
- c) Vermeidung von Einträgen oder Freisetzungen von Stoffen im Boden, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich sein oder die Bodengesundheit beeinträchtigen können;*
- d) an die Tragfähigkeit des Bodens angepasster Maschineneinsatzes sowie Begrenzung der Anzahl und Häufigkeit der Arbeiten auf den Böden zum Schutz der Bodengesundheit;*
- e) bei Düngung: Anpassung an den Bedarf der Pflanzen und Bäume am jeweiligen Standort und im betreffenden Zeitraum sowie an den Zustand des Bodens; Priorisierung kreislauffähiger Lösungen, bei denen der Gehalt an organischen Stoffen gesteigert wird;*
- f) bei Bewässerung: Maximierung der Effizienz der Bewässerungssysteme und des Bewässerungsmanagements und Gewährleistung, dass die Wasserqualität bei Verwendung von aufbereitetem Abwasser die Anforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>108</sup> erfüllt und bei Verwendung von Wasser aus anderen Quellen die Bodengesundheit nicht beeinträchtigt*

wird;

- g) Gewährleistung des Bodenschutzes durch Schaffung und Erhaltung angemessener Landschaftselemente auf Landschaftsebene<sup>109</sup>;**
- h) Verwendung standortangepasster Arten beim Anbau von Kulturen, Pflanzen oder Bäumen, sofern dadurch eine Bodendegradation verhindert oder zur Verbesserung der Bodengesundheit beigetragen werden kann, wobei auch die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt wird;**
- i) Gewährleistung optimierter Wasserstände in organischen Böden, sodass die Struktur und Zusammensetzung der Böden nicht beeinträchtigt werden<sup>110</sup>;**
- j) bei Anbau von Kulturpflanzen: Gewährleistung von Fruchtfolge und Kulturpflanzenvielfalt unter Berücksichtigung von verschiedenen Kulturpflanzenfamilien, Wurzelsystemen, Wasser- und Nährstoffbedarf und integriertem Pflanzenschutz;**
- k) Anpassung von Viehverkehr und Weidezeit unter Berücksichtigung der Tierarten und der Besatzdichte, sodass weder die Bodengesundheit noch die Fähigkeit des Bodens zur Erzeugung von Futtermitteln beeinträchtigt wird;**
- l) bei bekanntem unverhältnismäßigem Verlust einer oder mehrerer Funktionen, durch den die Fähigkeit des Bodens zur Erbringung von Ökosystemleistungen erheblich verringert wird: Ergreifen gezielter Maßnahmen zur Wiederherstellung dieser Bodenfunktionen.**

---

<sup>108</sup> Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die

Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

<sup>109</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für Waldböden.

<sup>110</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht für städtische Böden.

**Änderungsantrag 133**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Anhang IV**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**PROGRAMME, PLÄNE,  
ZIELVORGABEN UND MAßNAHMEN  
GEMÄß ARTIKEL 10**

*entfällt*

- (1) Nationale Wiederherstellungspläne gemäß der Verordnung .../...<sup>111</sup> +**
- (2) Strategiepläne, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellen sind**
- (3) Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG**
- (4) Erhaltungsmaßnahmen und prioritärer Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG**
- (5) Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern und eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG**
- (6) Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement in**

**Hochwasserrisikomanagementplänen  
gemäß der Richtlinie 2007/60/EG**

**(7) Dürremanagementpläne gemäß  
der Strategie der Union zur Anpassung an  
den Klimawandel**

**(8) Nationale Aktionsprogramme  
gemäß dem Übereinkommen der  
Vereinten Nationen zur Bekämpfung der  
Wüstenbildung**

**(9) Zielvorgaben gemäß der  
Verordnung (EU) 2018/841**

**(10) Zielvorgaben gemäß der  
Verordnung (EU) 2018/842**

**(11) Nationale  
Luftreinhalteprogramme gemäß der  
Richtlinie (EU) 2016/2284 und gemäß  
dieser Richtlinie gemeldete  
Überwachungsdaten über die  
Auswirkungen der Luftverschmutzung  
auf Ökosysteme**

**(12) Integrierte nationale Energie- und  
Klimapläne gemäß der Verordnung  
(EU) 2018/1999**

**(13) Risikobewertungen und  
Katastrophenrisikomanagementplanung  
gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU**

**(14) Nationale Aktionspläne gemäß  
Artikel 8 der Verordnung .../...<sup>112+</sup>**

---

<sup>111</sup> + Amt für Veröffentlichungen: Bitte  
die Nummer der in Dokument  
COM(2022) 304 genannten Verordnung  
über die Wiederherstellung der Natur in  
den Text einfügen.

<sup>112</sup> + Amt für Veröffentlichungen: Bitte  
die Nummer der in Dokument  
COM(2022) 305 genannten Verordnung  
des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die nachhaltige Verwendung  
von Pflanzenschutzmitteln und zur  
Änderung der Verordnung  
(EU) 2021/2115 in den Text einfügen.

## Änderungsantrag 134

### Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Durch die Gestaltung und Darstellung der Daten im Register kann die Öffentlichkeit die Fortschritte beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten nachverfolgen. Das Register enthält folgende standortspezifischen Informationen zu den bekannten potenziell kontaminierten Standorten, tatsächlich kontaminierten Standorten, kontaminierten Standorten, für die weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie kontaminierten Standorten, für die bereits Maßnahmen ergriffen wurden oder werden:

#### *Geänderter Text*

Durch die Gestaltung und Darstellung der **anonymisierten** Daten im Register kann die Öffentlichkeit **erforderlichenfalls** die Fortschritte beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten nachverfolgen, **während zugleich das Eigentumsrecht gewahrt wird**. Das Register enthält folgende standortspezifischen Informationen zu den bekannten potenziell kontaminierten Standorten, tatsächlich kontaminierten Standorten, kontaminierten Standorten, für die weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie kontaminierten Standorten, für die bereits Maßnahmen ergriffen wurden oder werden:



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2023)0416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD)	
<b>Federführende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.10.2023	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.10.2023	
<b>Assoziierte Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.10.2023	
<b>Verfasserin der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Maria Noichl 12.9.2023	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.10.2023	28.11.2023
<b>Datum der Annahme</b>	13.2.2024	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 19 –: 16 0: 4	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Attila Ara-Kovács, Benoît Biteau, Franc Bogovič, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Herbert Dorfmann, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Paola Ghidoni, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Norbert Lins, Maria Noichl, Juozas Olekas, Bronis Ropė, Katarína Roth Neved'alová, Bert-Jan Ruissen, Anne Sander, Veronika Vrecionová, Sarah Wiener, Juan Ignacio Zoido Álvarez	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Rosanna Conte, Jan Huitema, Peter Jahr, Benoît Lutgen, Cristina Maestre Martín De Almagro, Michaela Šojdrová, Achille Variati, Emma Wiesner	
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>	Stefania Zambelli	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ECR	Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
NI	Katarína Roth Nevedálová
PPE	Franc Bogovič, Daniel Buda, Herbert Dorfmann, José Manuel Fernandes, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Benoît Lutgen, Anne Sander, Michaela Šojdrová, Stefania Zambelli, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Jan Huitema, Elsi Katainen, Emma Wiesner

16	-
ID	Rosanna Conte, Ivan David, Paola Ghidoni
NI	Dino Giarrusso
S&D	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Isabel Carvalhais, Cristina Maestre Martín De Almagro, Maria Noichl, Juozas Olekas, Achille Variati
The Left	Luke Ming Flanagan
Verts/ALE	Benoît Biteau, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Sarah Wiener

4	0
ECR	Krzysztof Jurgiel
Renew	Jérémy Decerle
S&D	Paolo De Castro
Verts/ALE	Bronis Ropé

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2023)0416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD)
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	5.7.2023
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.10.2023
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.10.2023
<b>Assoziierte Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.10.2023
<b>Berichtersteller(in/innen)</b> Datum der Benennung	Martin Hojsik 12.9.2023
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	20.11.2023
<b>Datum der Annahme</b>	11.3.2024
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                    42 - :                    26 0 :                    14
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Catherine Amalric, Mathilde Androuët, Maria Arena, Aurélia Beigneux, Hildegard Bentele, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Malin Björk, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Nathalie Colin-Oesterlé, Maria Angela Danzi, Christian Doleschal, Bas Eickhout, Cyrus Engerer, Pietro Fiocchi, Heléne Fritzon, Iratxe García Pérez, Catherine Griset, Teuvo Hakkarainen, Anja Hazekamp, Martin Hojsik, Jan Huitema, Karin Karlsbro, Peter Liese, Javi López, César Luena, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska, Marian-Jean Marinescu, Lydie Massard, Liudas Mažylis, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolores Montserrat, Ville Niinistö, Ljudmila Novak, Henk Jan Ormel, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Francesca Peppucci, Stanislav Polčák, Jessica Polfjärd, Erik Poulsen, Nicola Procaccini, María Soraya Rodríguez Ramos, Sándor Rónai, Maria Veronica Rossi, Laurence Sailliet, Silvia Sardone, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyraiki, Nils Torvalds, Edina Tóth, Achille Variati, Nikolaj Villumsen, Anders Vistisen, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Tiemo Wölken
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	João Albuquerque, Cristian-Silviu Buşoi, Christophe Clergeau, Beatrice Covassi, Ska Keller, Ondřej Knotek, Marlene Mortler, Manuela Ripa, Robert Roos, Róza Thun und Hohenstein, Grzegorz Tobiszowski, Idoia Villanueva Ruiz
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Alessandro Panza, Rob Rookan, Dorien Rookmaker, Bert-Jan Ruissen, Evžen Tošenovský
<b>Datum der Einreichung</b>	20.3.2024

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

42	+
NI	Maria Angela Danzi
PPE	Cristian-Silviu Buşoi, Ljudmila Novak, Stanislav Polčák, Pernille Weiss
Renew	Catherine Amalric, Pascal Canfin, Martin Hojsík, Karin Karlsbro, María Soraya Rodríguez Ramos, Róza Thun und Hohenstein, Nils Torvalds, Michal Wiezik
S&D	João Albuquerque, Maria Arena, Marek Paweł Balt, Milan Brglez, Delara Burkhardt, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Christophe Clergeau, Beatrice Covassi, Javi López, César Luena, Sándor Rónai, Günther Sidl, Tiemo Wölken
The Left	Malin Björk, Anja Hazekamp, Marina Mesure, Idoia Villanueva Ruiz, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Margrete Auken, Bas Eickhout, Pär Holmgren, Ska Keller, Lydie Massard, Tilly Metz, Ville Niinistö, Grace O'Sullivan, Jutta Paulus, Manuela Ripa

26	-
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi, Rob Rooken, Dorien Rookmaker, Robert Roos, Bert-Jan Ruissen, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
ID	Mathilde Androuët, Aurélia Beigneux, Marie Dauchy, Catherine Griset, Alessandro Panza, Maria Veronica Rossi, Silvia Sardone, Anders Vistisen
NI	Edina Tóth
PPE	Traian Băsescu, Alexander Bernhuber, Christian Doleschal, Marlene Mortler, Francesca Peppucci, Jessica Polfjård
Renew	Andreas Glück, Jan Huitema, Emma Wiesner

14	0
NI	Ivan Vilibor Sinčić
PPE	Nathalie Colin-Oesterlé, Adam Jarubas, Ewa Kopacz, Peter Liese, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Marian-Jean Marinescu, Liudas Mažylis, Dolors Montserrat, Henk Jan Ormel, Laurence Sailliet, Stefania Zambelli
Renew	Ondřej Knotek
S&D	Helène Fritzon

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung